Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Kartenmaterial im Maßstab 1:5000 wäre vorteilhaft um es den Betroffenen zu ermöglichen, Orte lokal einzuordnen	Die Anforderungen an den BP definieren sich aus der WRRL. Der Darstellungsmaßstab für die vorliegenden Karten ist nach den vorliegenden Empfehlungen der Europäischen Kommission festgelegt.	-
	Die mangelhafte Fischfauna in der Saale lässt sich nicht wie bisher durch Alibifischtreppen ausgleichen. Es ist ein detailliertes, objektbezogenes "Sanierungsprogramm" für die Flüsse hinsichtlich der Durchgängigkeit zu erstellen.	Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer zählt zu den überregionalen Bewirtschaftungszielen der FGG Elbe. Hierzu wurde in einem ersten Schritt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in einem Vorranggewässernetz festgelegt. Moderne Fischaufstiegshilfen, die dem Stand der Technik entsprechen, können dazu nachweislich einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht umsetzbar sind. Weitere konkretere Informationen zur geplanten Vorgehensweise können dem Hintergrunddokument zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der FGG Elbe entnommen werden www.fgg-elbe.de).	-
	In den Planentwürfen sind keine Vorgaben oder Zielstellungen enthalten hinsichtlich von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des europäischen Aals, obwohl die Aalverordnung das ausdrücklich für die WRRL-BPE verlangt.	Verweis zur Aalverordnung/Aalmanagementplan wird im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ergänzt.	Textbaustein Kap. 5.1a) Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit in überregionalen Vorrangewässern sei darauf hingewiesen, dass wesentliche Grundlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL erarbeitet wurden, Eingang bei der Aufstellung des Aalmanagementplanes für die FGG Elbe gem. Verordnung (EG) Nr. 110/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals gefunden haben (Europäische Kommission 2007). Beispielsweise wurde das Netz der überregionalen Vorranggewässer (Abb. 5-4), in dem die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll, auch als wichtiger Beitrag für die Verbesserung der Lebensgrundlage des Aales und seiner Bestandsstärke identifiziert und angeführt (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow 2008).
	Biologische Analyse und Kontrolle aller vorhandenen Fischauftiegsanlagen nach BWK-Methodenstandard für die Funktionskontrolle von Fischaufstiegsanlagen / Anwendung des Standards bei jeder Neuerrichtung von Fischaufstiegsanlagen.	Im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Fischwechseleinrichtungen werden die jeweils anerkannten Regeln der Technik angewendet und im Einzelfall auf den Standort angepasst.	-
	Bilanzierung der Gesamtüberlebensrate im Gewässersystem auf Basis der standortbezogenen Daten	Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 1 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
6	Nach Auffassung der Braunkohleindustrie ist es nicht sachgerecht, dass in dem BP der FGG Elbe für die Wasserkörper in Braunkohlegebieten lediglich Fristverlängerungen vorgeschlagen werden, da Voraussetzungen eher für die Festsetzung weniger strenger Umweltziele vorliegen -> Anregung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung wurden in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2.2) vorgenommen
7	BP S. 133 im Punkt 7.9 und Seite 138 in Punkt 7.12.1: Verwendung der "Anpassung der Gewässerunterhaltung zur Verringerung von Belastungen" ist in Zusammenhang einer Vielzahl anderer MN, die mittelbar oder unmittelbar auf das Gewässer einwirken, nicht korrekt; Begründung: Art und Umfang der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus den Randbedingungen der Gewässerunterhaltung (Nutzung von Grundstücken an Gewässern, Vorflutsicherheit, erforderliche Entwässerungstiefe); Veränderung d. Unterhaltung ist nur dann mgl., wenn sich diese Randbedingungen verändern lassen bzw. verändert worden sind.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
8	Seite 142, Abschnitt 7.13: Formulierung "Aber auch Fortbildungsmaßnahmen z.B. im Bereich der Gewässerunterhaltung werden zur Verbesserung der morphologischen Veränderungen eines Gewässers eingesetzt." ist irreführend und fachlich sowie sprachlich falsch." -> suggeriert, dass sich durch Fortbildungsmaßnahmen bereits bereits eine Veränderung der Gewässerunterhaltung ergibt	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Sprachliche Umformulierung/Richtigstellung des Textes in Kap. 7.13: "Fortbildungsmaßnahmen stellen eine weitere Möglichkeit dar, um im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung eine Verbesserung der Gewässerstruktur zu erreichen."
9	Anhang 5.1: Unterstützung NIs verschiedener Projekte hinsichtlich der "Befürchtung der Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustandes in einigen Gebieten Ostniedersachsens" wird bei weiter fallenden GW-Ständen und steigenden Nutzungsansprüchen nicht ausreichen (nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass auch aktive MN, insbesondere zur Substitution von GW, durch NI einzuleiten sind um die GW-Haushalt zu stabilisieren)	Anhang 5.1 des BPs der FGG Elbe enthält einen zusammenfassenden Überblick über die Vorgehensweise bei der Festlegung der Umweltziele in den Bundesländern des deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes. Weitergehende Informationen über Ansätze zur Zielerreichung in konkreten Einzelfällen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	-
10	BP S. 133 im Punkt 7.9 und Seite 138 in Punkt 7.12.1: Verwendung der "Anpassung der Gewässerunterhaltung zur Verringerung von Belastungen" ist in Zusammenhang einer Vielzahl anderer MN, die mittelbar oder unmittelbar auf das Gewässer einwirken, nicht korrekt; Begründung: Art und Umfang der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus den Randbedingungen der Gewässerunterhaltung (Nutzung von Grundstücken an Gewässern, Vorflutsicherheit, erforderliche Entwässerungstiefe); Veränderung d. Unterhaltung ist nur dann mgl., wenn sich diese Randbedingungen verändern lassen bzw. verändert worden sind	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 2 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
11	Seite 142, Abschnitt 7.13: Formulierung "Aber auch Fortbildungsmaßnahmen z.B. im Bereich der Gewässerunterhaltung werden zur Verbesserung der morphologischen Veränderungen eines Gewässers eingesetzt." ist irreführend und fachlich sowie sprachlich falsch." -> suggeriert, dass sich durch Fortbildungsmaßnahmen bereits bereits eine Veränderung der Gewässerunterhaltung ergibt	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Sprachliche Umformulierung/Richtigstellung des Textes in Kap. 7.13: "Fortbildungsmaßnahmen stellen eine weitere Möglichkeit dar, um im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung eine Verbesserung der Gewässerstruktur zu erreichen."
12	BP S. 133 im Punkt 7.9 und Seite 138 in Punkt 7.12.1: Verwendung der "Anpassung der Gewässerunterhaltung zur Verringerung von Belastungen" ist in Zusammenhang einer Vielzahl anderer MN, die mittelbar oder unmittelbar auf das Gewässer einwirken, nicht korrekt; Begründung: Art und Umfang der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus den Randbedingungen der Gewässerunterhaltung (Nutzung von Grundstücken an Gewässern, Vorflutsicherheit, erforderliche Entwässerungstiefe); Veränderung d. Unterhaltung ist nur dann mgl., wenn sich diese Randbedingungen verändern lassen bzw. verändert worden sind	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
13	Seite 142, Abschnitt 7.13: Formulierung "Aber auch Fortbildungsmaßnahmen z.B. im Bereich der Gewässerunterhaltung werden zur Verbesserung der morphologischen Veränderungen eines Gewässers eingesetzt." ist irreführend und fachlich sowie sprachlich falsch." -> suggeriert, dass sich durch Fortbildungsmaßnahmen bereits bereits eine Veränderung der Gewässerunterhaltung ergibt	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Sprachliche Umformulierung/Richtigstellung des Textes in Kap. 7.13: "Fortbildungsmaßnahmen stellen eine weitere Möglichkeit dar, um im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung eine Verbesserung der Gewässerstruktur zu erreichen."
14	Anhang 5.1: Unterstützung NIs verschiedener Projekte hinsichtlich der "Befürchtung der Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustandes in einigen Gebieten Ostniedersachsens" wird bei weiter fallenden GW-Ständen und steigenden Nutzungsansprüchen nicht ausreichen (nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass auch aktive MN, insbesondere zur Substitution von GW, durch NI einzuleiten sind um die GW-Haushalt zu stabilisieren)	Anhang 5.1 des BPs der FGG Elbe enthält einen zusammenfassenden Überblick über die Vorgehensweise bei der Festlegung der Umweltziele in den Bundesländern des deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes. Weitergehende Informationen über Ansätze zur Zielerreichung in konkreten Einzelfällen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	-
15	Vereinbarkeit prioritärer Maßnahmen mit raumordnerischen Festlegungen: Vor dem Hintergrund übereinstimmender Zielrichtungen von gesamträumlicher und sektoraler Planung sind im Zuge der weiteren Bewirtschaftungsplanungen bzw vorplanungen die zu ermittelnden Maßnahmen hinsichtlich der Kongruenz mit raumordnerischen Festlegungen zu prüfen	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL verfolgt das Ziel, in möglichst vielen Gewässern die Umweltziele zu erreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Harmonisierung zwischen Maßnahmenplanungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und anderen Raumnutzungsansprüchen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Dabei werden auch die überregionalen Belange der Raumordnung berücksichtigt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 3 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Abstimmung sektoraler Raumnutzungsansprüche: Der der WRRL inhärente integrative Ansatz darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL verfolgt das Ziel, in möglichst vielen Gewässern die Umweltziele zu erreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Harmonisierung zwischen Maßnahmenplanungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und anderen Raumnutzungsansprüchen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Dabei werden auch die überregionalen Belange der Raumordnung berücksichtigt.	-
	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser: Bitte um Korrektur des letzten Absatzes in Kapitel 7.3 (MN an Gewässern zur Entnahme von Trinkwasser) -> Vorschlag siehe Spalte neuer Textbaustein	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Umformulierter Textbaustein (ersetzen des letzten Absatzes des Kapitels 7.3): "Für bestehende Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die potenziell zukünftig der Trinkwassergewinnung zugeführt werden können, besteht in Raumentwicklungsprogrammen die Möglichkeit, diese als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwasser festzulegen."
	Art der Verbindlichkeit: Vor dem Hintergrund der Verbindlichkeit des BPs wird die Nichteinhaltung der "Planungschronologie" (BP liegt vor, konkrete Planungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen) kritisiert. Nicht nachvollziehbar ist ferner, ob und inwieweit damit zwangsläufig die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanungen bzwvorplanungen definierten Maßnahmen Verbindlichkeit erlangen. Bitte im BP Aussagen hinsichtlich der Verbindlichkeit des Dokumentes ergänzen	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Neuer Textbaustein in Einführung: "Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm, die für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) erstellt wurden, stellt die Bewirtschaftungsplanung der Länder in der FGG Elbe bis 2015 dar. Sie sind nach Maßgabe der Landeswassergesetze zumindest behördenverbindlich, d. h. sie sind bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen."
	Kap. 2, Seite 30: Einseitig negative Beschreibung von häufig erheblichen negativen Wirkungen bedeutet eine tendenzielle Beeinflussung von Bevölkerung (Meinungsbildung) und Verwaltungsebenen - Wehre sind im Einzelfall zu bewerten	Nach Anhang VII der WRRL ist das Ziel des Kapitels die signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengefasst darzustellen. Abflussregulierungen und hydromorphologische Veränderungen wurden als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe identifiziert und stellen, in Bezug auf die Ziele der WRRL, somit eine signifikante Belastung im Elbeeinzugsgebiet dar.	-
	Kap. 6.1, S. 103: Es fehlt ein klares Bekenntnis, dass Wasserkraftnutzung einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat und zu fördern ist.	Das Kapitel 6.1 "Wassernutzung" des BPs umfasst auch die Wassernutzung für die "Energiewirtschaft". Der hohe Stellenwert im detutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes wird damit unterstrichen.	•
21	Kap. 4.1.1, S. 49: Formulierungen wie "Für eine Reihe von NWB kann der gute ökologische Zustand nur bei Aufgabe der Nutzungen realisiert werden" sind völlig unannehmbar und lassen für die Verwaltungspraxis schlimmstes befürchten.	Im betreffenden Textabschnitt wird erläutert, in welchen Fällen Wasserkörper gem. WRRL als erheblich verändert ausgewiesen werden können. Der genannte Satz impliziert keine tatsächliche Aufgabe von Nutzungen für NWB.	Änderung des Satzes in "Für eine Reihe von NWB könnte der gute ökologische Zustand theoretisch nur bei Aufgabe der Nutzungen realisiert werden." Für diese Wasserkörper lässt die WRRL es zu, sie als erheblich veränderte Wasserkörper (Heavily Modified Water Bodies) auszuweisen.

Stand: 22.09.2009 Seite 4 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
22	Van 5.2.2. C. 200 Die aprie ikonomieckon Augusiduungen	Auch die Dausteilung der Wasserlagftrutzung aufalet gans der in Ant. 4	
	Kap. 5.2.2, S. 89: Die sozioökonomischen Auswirkungen (Bewertungen) der Nutzungen, z.B. der Wasserkraftnutzung sind völlig unsachgemäß und keinesfalls von einer Akzeptanz der breiten Bevölkerungsmehrheit getragen (betrifft den gesamten Entwurf des Bewirtschaftungsplans)	Auch die Beurteilung der Wasserkraftnutzung erfolgt gem. der in Art. 4, Abs. 3, 4, 5 WRRL beschriebenen Kriterien und unterliegt im Einzelfall einem Abwägungsprozess.	•
	Kap. 7.1, S. 125: Maßnahmen in Schutzgebieten: 7. Anstrich - "Reduzierung von Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser" darf so nicht bestehen bleiben, im Hinblick auf Entnahmen zur Wasserkraftnutzung hat er sachlich keine Berechtigung i.S. von Nutzen für die Umwelt und wird zu Restriktionen genutzt werden.	In der Aufzählung auf Seite 125 des BPE sind Maßnahmen die sich positiv auf andere Schutzziele auswirken aufgeführt. Auch "die Reduzierung von Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser" ist als Umweltziel der WRRL und als gebietsspezifisches Schutzziel gleichgerichtet.	-
	Kap. 7.9, S. 133: Die Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender wasserrechtlicher Zulassungen muss, falls in Einzelfällen erforderlich, immer von einem, nicht nur aus der WRRL abgeleiteten Gemeinwohl getragen sein und deshalb zwingend auch außerhalb der Umweltverwaltung bewertet werden.	Die Überprüfung, Anpassung bzw. Vergabe wasserechtlicher Zulassungen obliegt den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 1: die lineare Durchgängigkeit ist maßvoll zu erreichen	Die Priorisierung der Maßnahmendurchführung richtet sich in den Ländern nach den bestehenden Gewässerentwicklungskonzepten unter Einbeziehung der überregionalen Umweltziele der FGG Elbe und den zu erreichenden Umweltzielen der WRRL.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 2: eine eigendynamische Gewässerentwicklung ist auf konkrete Einzelvorhaben in der Kulturlandschaft zu begrenzen (Privateigentum ist zu schützen)	Der Umfang der eigendynamischen Gewässerentwicklung ist unter Einbeziehung der Prüfkriterien Art. 4, Abs. 4 WRRL zu realisieren. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 3: Habitate im Uferbereich (Gehölzentwicklung) muss insbesondere im Hinblick auf Uferunterhaltung und Hochwasserschutz im Einzelnen auf Sinnhaftigkeit geprüft werden	Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	mehr erkennbar statt, sie muss als dringendes Erfordernis, als im Regelfall unverzichtbar beschrieben werden, Anpassung / Optimierung darf nicht als "segensreichens" Nichtstun missgedeutet werden können.	Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 6: Laufveränderungen sind im Einzelfall strengen Prüfungen auf Sinnhaftigkeit zu unterziehen	Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Es ist deutlicher auf den Entwurf des MNP (Unsicherheiten) hinzuweisen.	Aufgrund bestehender Unwägbarkeiten bei der Realisierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Zustandes ist die Zielerreichung mit gewissen Unsicherheiten verbunden.	Ergänzung eines Textbausteins zu Unsicherheiten bzw. eines Verweises zum Kap. 5.4 des MNPs (Unsicherheiten) in Kap. 7 (einleitende Worte).

Stand: 22.09.2009 Seite 5 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Entwurf des Bewirtschaftungsplans wird entschieden abgelehnt, da die Form der Auslegung nur noch formell etwas mit Bürgerbeteiligung zu tun hat (Kritikpunkte: einseitige Ausrichtung des Papiers in Bezug auf die Rückentwicklung der Gewässer, viele andere Allgemeinwohlinteressen werden beeinträchtigt bzw. behindert, massive Eingriffe in geschütztes Eigentum werden ermöglicht, Nutzungen werden einseitig ohne Abwägung behindert und eingeschränkt)	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
	Verstoß gegen Art. 14 WRRL "Öffentlichkeitsbeteiligung" (Kritikpunkte: unübersichtliche und unverständliche Unterlagen, Zustandserfassung ist auch mit leistungsfähigen PCs und guten PC-Kenntnissen kaum lesbar etc.) - weder Brüssel wird das akzeptieren, noch kann der betroffene Bürger damit etwas anfangen => Beteiligung wird damit zum Ausgangspunkt permanenter Verunsicherung	Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Aufgrund der Erfahrungen aus der Anhörung 2009 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in der FGG Elbe weiterentwickelt.	-
	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
	Anhang A5-2: Bei Gewässern, die aufgrund ihrer Größe in mehrere Wasserkörper aufgeteilt sind, kann aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erkannt werden, wo sich die Grenzen der Wasserkörper befinden (vgl. S. 2 – Teltowkanal: 2 Wasserkörper) -> Bei mehreren Wasserkörpern in einem Gewässer sollte der Wasserkörpername um eine Bezeichnung ergänzt werden, die eine Abgrenzung der einzelnen Wasserkörper ermöglicht (z.B. Ober- und Unterlauf, von/bis)	Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper wird dem Bewirtschaftungsplan als Anlage beigefügt.	Ergänzung einer Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper. Ergänzung eines Verweises auf neue Karten 1.2 für Koordinierungsräume in Kap. 1.1.1
	Die Fließgewässerkörper in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind nur mit einer Nummer bezeichnet, so dass nicht zu erkennen ist, welches Gewässer gemeint ist> Bei den betreffenden Wasserkörpern ist die Nummerierung durch eine geografische Angabe (Name des Gewässers) zu ersetzen.	Die Ausweisung und Benennung der Wasserkörper obliegt den Bundesländern. Bei der Vielzahl der Wasserkörper wurde die Systematik für die Benennung an die regionalen Erfordernisse angepasst. Zum Teil werden deshalb ausschließlich Codes vergeben.	Ergänzung einer Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper. Ergänzung eines Verweises auf neue Karten 1.2 für Koordinierungsräume in Kap. 1.1.1

Stand: 22.09.2009 Seite 6 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
36	Kap. 2.1.4 - S. 31, Tab. 2-3: In Bezug auf die zahlenmäßigen Angaben in der Tabelle ist nicht erkennbar, ob diese Angaben bereits auf abschließenden Untersuchungen beruhen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Zahl der nicht durchgängigen Querbauwerke tatsächlich geringer ist, könnte sich möglicherweise ein Rechtfertigungsbedarf ergeben, wenn die Zahl der Querbauwerke mit einem Handlungsbedarf nachträglich reduziert wird. Hier könnte sich daher anbieten, auf konkrete Angaben zu verzichten.	Die Angaben in der Tab. 2-3 geben den Kenntnisstand der Experten der Länder und des Bundes wider. Geringfügige Änderungen können sich später nur bei der Anzahl der Querbauwerke ergeben, die zur Zeit hinsichtlich der Durchgängigkeit als "unklar" bewertet wurden.	Die Tab. 2-3 wurde angepasst, weil zwei Querbauwerke der Havel nunmehr hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit als "unklar" zu bewerten sind. Die sich daraus ergebende Änderung der Abbildung 5-4 in Kap. 5 wurde ebenfalls vorgenommen. In Tab. 2-3 wurde anstelle des Zeichens "-" bei "Durchgängigkeit unklar" für Havel die Anzahl 2 eingetragen
37	Kap. 2.1.4: Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts die WSV zukünftig an ihren Stauanlagen die ökologische Durchgängigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz eigenverantwortlich zu erhalten oder wiederherzustellen hat, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Seitens der WSV wird derzeit ein nationales Priorisierungskonzept für die Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen erstellt.	Der erläuternde Hinweis wurde im Bewirtschaftungsplan ergänzt.	Neuer Textbaustein in Kap. 2.1.4 vor Tabelle 2-3: "Gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts ist die WSV im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz zukünftig dafür verantwortlich, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen die ökologische Durchgängigkeit zu erhalten oder wieder-herzustellen, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Seitens der WSV wird derzeit ein Priorisierungskonzept für die Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen erstellt."
38	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
39	Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheit Elbe werden in der vorliegenden Form abgelehnt.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	

Stand: 22.09.2009 Seite 7 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
40	Die bisher vorgenommenen grundsätzlichen Überlegungen und abgegebenen Stellungnahmen haben in den Entwürfen nicht, oder nur ungenügend Eingang gefunden.	Die Anforderungen an den BP definieren sich aus der WRRL. Die Entscheidung welche Hinweise aus Anhörungsverfahren sachdienlich sind und bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes berücksichtigt werden, wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
41	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass eine quantitativ nachvollziehbare wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung mit Ermittlung der Umweltkosten und Feststellung der wesentlichen Verursacher stattgefunden hätte.	Gemäß der Definition des WATECO-Leitfadens kommen den Ressourcenkosten in Dtl. eine geringe Bedeutung zu. Eine höhere Bedeutung haben die durch die Wasserdienstleistungen hervorgerufenen Umweltkosten. Eine wesentliche Funktion bei der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten (URK) haben die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmenentgelte. Durch ordnungsrechtliche Genehmigungen u. durch Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden sind darüber hinaus URK von Wassernutzungen internalisiert. Die zusätzlichen Kosten der in den Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen können als Untergrenze der noch nicht internalisierten URK angesehen werden und sind bei der Berücksichtigung der Kostendeckungsgrade zum Teil berücksichtigt worden. Die Verursachungsbeiträge der "Abwasserbeseitigung" und "Wasserversorgung" zu den Abweichungen von den Umweltzielen sind aufgrund eines in Dtl. bereits erreichten hohen Niveaus gering. Daher ist unter Beachtung des hohen Aufwandes und der Unsicherheit bei der Anwendung von Monetarisierungsmethoden auf eine breite Anwendung dieser Methoden zur Schätzung der Umweltkerten verzichtet worden.	-
42	Es hat ein Beteiligungsverfahren stattgefunden, das von Anfang an darauf ausgerichtet war, die Auseinandersetzung mit diesem Thema zu erschweren, indem die komplexen Zusammenhänge durch miserabel aufbereitete Datenmengen eher vernebelt als erhellt wurde.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
43	Zusätzlich zur Überwachung der Schadstoffbelastung müssen auch Maßnahmen getroffen werden, um diese Belastungen unter einen die weitere Nutzung des Gewässers einschränkenden Wert zu senken.	Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen der Gewässer durch Schadstoffe sind im Zuge der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe vorgesehen. Hierbei handelt es sich sowohl um grundlegende Maßnahmen als auch ergänzende Maßnahmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Kapiteln 7.5, 7.6, 7.7 und 7.12 sowie im Maßnahmenprogramm selbst.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 8 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
44	Bezüglich der Belastung der Elbe und Ihrer Nebenflüsse muss auf die weitere Verringerung der trinkwasserrelevanten Inhaltsstoffe hingewirkt werden	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm vorgesehene grundlegende und ergänzende Maßnahmen im Bereich der kommunalen und industriellen Einleiter, der Landwirtschaft und anderer Quellen tragen auch zur Verringerung der diffusen und punktförmigen Belastung Gewässer mit trinkwasserrelevanten Inhaltsstoffen bei. Im Rahmen von Forschungsvorhaben wird nach neuen praktikablen Lösungen zur Eliminierung bisher nicht berücksichtigter Inhaltsstoffe gesucht. Diese werden ggf. in folgenden Bewirtschaftungszyklen umgesetzt.	-
45	Wechselwirkungen zwischen in das Grundwasser infiltrierendem Oberflächenwasser (Uferfiltrat) und dem natürlichen Grundwasser können lokal zu erheblich geänderten qualitativen Verhältnissen im Grundwasserkörper und in der Folge zu einem höheren Aufwand für die Wasserversorgung führen Dies wird in der aktuellen Darstellung, auch aufgrund der Ausdehnung der Grundwasserkörper, nicht betrachtet und steht im Widerspruch zur EU-Grundwasserrichtlinie	Die Vorgabe, dass Oberflächenwasser die Grundwasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigen darf, gibt es - anders als im umgekehrten Fall - in der WRRL nicht. Dies ist daher nicht Teil der Zustandsbewertung der Oberflächengewässer. Im Rahmen der Risiko- und der Zustandsbewertung wurden Stoffeinträge aus Oberflächengewässern nicht als maßgebliche Belastung für Grundwasserkörper (GWK) ermittelt. Es gibt keine Vorgaben für die Größe von Wasserkörpern, lediglich eine EU-Leitlinie. Die GWK wurden in Übereinstimmung damit ausgewiesen und damit auch der Bearbeitungsmaßstab festgelegt. Lokale Probleme können nicht abgebildet werden, ihre Lösung obliegt damit dem wasserrechtlichen Vollzug ohne Beteiligung der EU. Änderungen am Bewirtschaftungsplan werden nicht für erforderlich gehalten.	
	Aufgrund der steuernden Wirkung der Programme besteht durch die wasserkörperbezogene (und damit weiträumige) Betrachtungsebene die Gefahr, dass für lokale, auf Teile des Wasserkörpers beschränkte Probleme, die zu hohen Belastungen im Grundwasser führen, keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.	Die Anforderungen an den BP definieren sich aus der WRRL und den vorliegenden Empfehlungen der Europäischen Kommission. Die Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen auf regionaler Ebene obliegt den Ländern.	-
47	Die Untersuchungsdichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht ausreichend, um die innerhalb eines Grundwasserkörpers auftretenden erheblichen qualitativen Heterogenitäten zu berücksichtigen.	Die EU-Kommission macht keine Vorgaben über Messnetzdichten. Auch in der LAWA war Konsens, dass dafür keine bundeseinheitlichen Vorgaben möglich sind. Die Messnetze der Länder sind sowohl fachlich als auch organisatorisch historisch gewachsen. Für die Anpassung an die Aufgaben nach WRRL bestanden demzufolge sehr unterschiedliche Ausgangspositionen. Darüber hinaus ist die Anordnung von Messstellen hydrogeologisch und problembezogen bestimmt. Sie zielt auf die Beurteilung des Grundwasserkörper (GWK)-Zustands, nicht auf die Widerspiegelung lokaler Probleme ab. Mängel im Messnetz können nicht auf FGG-Ebene allgemein behandelt werden, sondern sollten aufgrund der Länderhoheit GWK-konkret an das betroffene Bundesland herangetragen werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 9 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
48	Wasserversorgung als zu berücksichtigende Nutzungsart ist ist im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe nicht berücksichtigt.	Ausführungen zu der beschriebenen Thematik sind im Bewirtschaftungsplan Kap.5 und 6 vorhanden	-
49	Kap. 5.1, S. 80: Fraglich erscheint, warum weitere Schadstoffe, wie Chrom und Nickel in Tabelle II-5.1-4 nicht aufgeführt werden.	Chrom und Nickel sind in der FGG Elbe nicht von überregionaler Bedeutung, wenn in Einzelfällen Überschreitungen dieser UQN vorliegen, liegt hier eine lokale Betroffenheit vor.	-
50	Anhang A4-1: Die Umweltqualitätsnormen erfassen lediglich Parameter im Wasser. Umweltqualitätsparameter für Sedimente sind hier nicht aufgeführt.	Die Umweltqualitätsnormen nach Anhang A 4-1 entsprechen den rechtlich verbindlichen Umweltqualitätsnormen der Länderverordnungen, die u. a. für die Bewertung des ökologischen Zustands gelten. Die Mehrzahl der Umweltqualitätsnormen bezieht sich auf die Wasserphase, einige wenige Umweltqualitätsnormen wie z. B. Arsen, Zink Kupfer, Chrom, PCBs beziehen sich auf Schwebstoffe. Für Sedimente liegen nach Tochterrichtlinie Umweltqualitätsnormen noch keine verbindlichen Umweltqualitätsnormen vor .	-
51	Das "Strombau- und Sedimentmangementkonzept für die Tideelbe" stellt einen Beitrag zur integrativen Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Elbe mit überregionaler Bedeutung dar. Konkrete Vorschläge zur Ergänzung des Bewirtschaftungsplanes wurden übergeben mit der Bitte um Aufnahme in den Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (BWP) sowie in das entsprechende Maßnahmenprogramm gem. Artikel 11 (MP).	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
52	Es wird empfohlen für alle Dokumente einen verbindlichen Sachstand (Redaktionsschluss bzw. Stichtag) zu definieren, wenngleich sich fortlaufende Veränderungen bei der Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung ergeben werden im laufenden Prozess.	Die Angaben im Bewirtschaftungsplan (Daten, Karten, Tabellen etc.) basieren auf einem festgeschriebenen Datenstand (Stichtag) auf welcher Grundlage der Bewirtschaftungsplan erarbeitet wurde.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 10 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Vor dem Hintergrund, dass mit der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes Fristverlängerung gem. Art.4, Abs.4, WRRL zu rechnen ist, erscheint die flächenhafte Durchführung der Maßnahmen Nr. 8, 10, 71, 73, 79, 501, 502, 503, 506 (nach LAWA-MN-Katalog) in weitestgehend allen Wasserkörpern nicht plausibel.	Die Erreichung des guten Zustands eines Wasserkörpers ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Somit ist für die Zielerreichung der Grund- und Oberflächenwasserkörper jeweils die schlechteste Qualitätskomponente heranzuziehen. Bei Verbleib von nur einer Zielverfehlung kann dies dazu führen, dass Fristverlängerungen für einen Wasserkörper in Anspruch genommen werden muss, wobei sich der Zustand aufgrund von durchgeführten Maßnahmen durchaus verbessert hat (weitere Ausführungen hierzu vgl. Kap. 5, S. 69)	-
	Es ist zu klären, inwieweit die Umweltqualitätsnorm der Tochterrichtlinie über Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik in die Dokumente integriert werden (Frage der Neubewertung) und somit die resultierenden (erheblichen) Defizite auch Grundlage der Maßnahmenplanung sein soll.	Der Bewirtschaftungsplan wurde vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Tochterrichtlinie zu den prioritären Stoffen parallel zum Anhörungsprozess überarbeitet und eine Bewertung der Zustände der Gewässer unter zukünftigen Bedingungen (unter Berücksichtigung der Richtlinie Pr. Stoffe) dargestellt. Dies wird in den weiteren Bewirtschaftungszyklen auch als Grundlage für die Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.	
	Die Aufnahme von Uran als flussgebietsspezifischer Stoff zur Beschreibung der ökologischen Qualität wird für das Flussgebiet der Zwickauer Mulde beantragt.	Bezüglich Uran ist die Verortung als Schadstoff zur Beurteilung des ökologischen Zustandes richtig. Uran wurde von Ländern der FGG Elbe zur Festlegung einer UQN benannt und durch die LAWA der Auftrag zum Vorschlag einer Normfestlegung vergeben. Dieser Prozess der Normfestlegung ist in Deutschland noch nicht abgeschlossen und wird (auch in Bezug mit weiteren flussgebietsspezifischen Stoffen) im Rahmen der Erarbeitung einer Bundesverordnung WRRL/TR UQN thematisiert, die im ersten Halbjahr 2010 fertiggestellt sein soll.	-
	Für den 1. WRRL-Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2015 sollten unter Bezug auf Anhang V i.V.m. Anh. VIII der WRRL Dioxine als flussgebietsspezifischer ECO-Schadstoff zur Beurteilung des ökologischen Zustandes zumindest für besonders belastete Oberflächenwasserkörper ausgewiesen werden. (empfohlener Maßnahmewert: 100ng TE/kg TS (PCDD/F-PCB-TEQ nach WHO)	Dioxin ist als Schadstoff im ANHANG III der Tochterrichtlinie UQN (2008/105/EG) (STOFFE, DIE EINER ÜBERPRÜFUNG ZUR MÖGLICHEN EINSTUFUNG ALS "PRIORITÄRE STOFFE" ODER "PRIORITÄRE GEFÄHRLICHE STOFFE" ZU UNTERZIEHEN SIND) enhalten, also zur Beurteilung des Chemischen Zustandes, nicht als flussgebietsspezifischer Schadstoff zur Beurteilung des ökologischen Zustandes. Darüberhinaus sind Dioxine bereits im Punkt 5.1 des Entwurfes des Bewirtschaftungsplanes in den Überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele enthalten, Tabelle 5-3.	-
	Die Zuordnung der Belastungsart Bergbau, Bergbaufolgen ist in den Dokumenten der FGG Elbe unterschiedlich (BP: Einordnung als diffuse Quelle; UB: Betrachtung unter Bergbaufolgen) und sollte einheitlich entsprechend der Herkunftsquelle erfolgen.	In BP und UB sind unterschiedliche methodische Grundlagen verwendet worden - das erklärt die unterschiedliche Zuordnung der Belastungsarten	-
	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen

Stand: 22.09.2009 Seite 11 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
59	Negativ ist anzumerken, dass Abstraktionsgrad und Aufwand der Plan- und Programminhalte eine echte Öffentlichkeitsbeteiligung unmöglich machen. Eine breite Öffentlichkeit ist nicht in der Lage aus der Fülle der zur Verfügung gestellten Unterlagen das für Sie maßgebliche zu extrahieren und auf die "eigenen" Wasserkörper anzuwenden.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
60	Kap. 7.9: Die Anpassung bestehender wasserrechtlicher Zulassungen darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation der Wasserkraftanlagenbetreiber führen. Der Eingriff in eine bestehende Rechtsposition ist, sofern unerlässlich und sowohl begründet als auch berechtigt, entsprechend auszugleichen.	Die Überprüfung, Anpassung bzw. Vergabe wasserechtlicher Zulassungen obliegt den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung der Einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	
61	Dem Hochwasserschutz ist eine angemessene Berücksichtigung bei der Bewirtschaftung der OWK und der Umsetzung der Maßnahmepläne nach der WRRL beizumessen.	Informationen zum Hochwasserschutz in Verbindung mit der Umsetzung der WRRL finden Sie in der Einführung zum Bewirtschaftungsplan. In Kapitel 5 enhält der Bewirtschaftungsplanentwurf Aussagen über die überregionalen Strategien zur Umsetzung der WRRL Hinweise in Bezug auf den Umgang mit Hochwasser.	-
62	Die Bekanntmachung über die Veröffentlichtung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 14 WRRL ist nicht in ausreichender Form erfolgt (unzureichende Erkenntnis über Inhalt und Tragweite des BPs und MNPs aufgrund von unzureichender Kommunikation durch zuständige Stellen und erheblichem Umfang der Dokumente)	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
63	Kap. 5.1, S.74/75, Tab. 5.1: für SN sind 4 Querbauwerke in der Spree durchgängig zu machen. Es ist nicht ersichtlich, um welche Bauwerke es sich handelt, welche andere Belastung und vor allem woher der Ausschlag für die Einstufung des Gewässers gegeben wurde	Detailinformationen dieser Art sind auf der B-Berichtsebene der FGG Elbe nicht vorgesehen, sie werden z.T. auf Ebene der Bundesländer bereitgestellt.	
64	Der Klimawandel findet im Maßnahmenprogramm keinerlei Wertung, das sollte in einer Überarbeitung und im endgültigen Bewirtschaftungsplan unbedingt erfolgen. Dazu ist eine Abwägung aller Energieerzeugungsformen vorzunehmen.	Ausführungen zum Klimawandel und deren Wertung in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe unter Kap. 3.4 und im Anhang A1-2 zu finden. Neben den Informationen im Maßnahmenprogramm sind im Bewirtschaftungsplan in der Einführung, Kap. 5, Kap. 7 ebenso Informationen zum Klimawandel und der Berücksichtigung in Bezug auf die Umsetzung der WRRL dargestellt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 12 von 98

	7 union		
Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Die Finanzierung der Maßnahmen im Ganzen und im Einzelnen ist nicht schlüssig.	Informationen zur Finanzierung der Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe in Kapitel 5.2 dargestellt. Für konkrete Informationen zur Finanzierung von Maßnahmen in den Ländern wird auf die zuständigen Behörden verwiesen (vgl. Anlage 2 des Anhörungsdokumentes).	-
	Bei der ganzen Betrachtung der Durchgängigkeit fehlt die Wiederherstellung der Querdurchgängigkeit (z.B. Unüberwindbarkeit hochsitzender Betonrohre).	Hierbei handelt es sich um Einzelfälle welche keine überregionale Bedeutung haben und damit für den Bewirtschaftungsplan nicht relevant sind.	-
	Hinterfragung, ob der Anteil der erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper nicht höher ist als ausgewiesen	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben.	-
68	Perspektivisch sollte bei nicht vollständiger Erreichung der Umweltziele der WRRL neben Fristverlängerungen auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele in Erwägung gezogen werden.	Die FGG Elbe hat sich darauf verständigt, nach Art. 4, Abs. 4 WRRL vorzugsweise die Fristverlängerung als Ausnahmetatbestand in Anspruch zu nehmen. Weniger strenge Umweltziele werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Braunkohle) in Anspruch genommen, sofern aufgrund belastbarer Daten schon jetzt festgestellt wurde, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht oder die erforderlichen Verbesserungen bis 2027 nicht realisiert werden können. Grundsätzlich liegen für eine deutlich höhere Anzahl Wasserkörper Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch oftmals noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen.	
	Hinterfragung, ob der Anteil der erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper nicht höher ist als ausgewiesen	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 13 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
70	Perspektivisch sollte bei nicht vollständiger Erreichung der Umweltziele der WRRL neben Fristverlängerungen auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele in Erwägung gezogen werden.	Die FGG Elbe hat sich darauf verständigt, nach Art. 4, Abs. 4 WRRL vorzugsweise die Fristverlängerung als Ausnahmetatbestand in Anspruch zu nehmen. Weniger strenge Umweltziele werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen, sofern aufgrund belastbarer Daten festgestellt wurde, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht oder die erforderlichen Verbesserungen bis 2027 nicht realisiert werden können. Grundsätzlich liegen für eine deutlich höhere Anzahl Wasserkörper Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch oftmals noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen.	-
71	Es wird angeregt, weniger strenge Ziele für die braunkohlebergbaubeeinflussten Wasserkörper unter Berücksichtigung dieser revierspezifischen Dokumente festzulegen (revierspezifische Unterlagen, in welchen die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den vom Braunkohlebergbau beeinflussten Wasserkörpern revierspezifisch dargestellt werden, sind der Stellungnahme beigefügt)	Grundwasser: Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen (ggf. 2 begründete Ausnahmen, für die wegen fallender Trends Fristverlängerung ausreicht).  Oberflächenwasser: Nach Art.4 (5) WRRL sind weniger strenge Umweltziele erst dann in Anspruch zu nehmen , wenn es sicher erscheint, dass die Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können. Hierfür sind im Einzelnen die weniger strengen Ziele zu benennen und die Gründe ausreichend und transparent zu beschreiben. In der Regel ist die derzeit vorliegende Datenlage hierfür nicht ausreichend, aus diesem Grund wurde zunächst eine Fristverlängerung in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
72	Die Gewährung von Fristverlängerungen bis 2027 für braunkohlenbergbaubeeinflusste Wasserkörper – wie im aktuellen Entwurf des Bewirtschaftungsplans vorgeschlagen – wäre hingegen nicht zielführend, da die Tatbestands-voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 hierfür nicht vorliegen: Ein guter Zustand kann in den Wasserkörpern in den Braunkohlengebieten in aller Regel bis 2027 nicht erreicht werden.	Grundwasser: Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.  Oberflächenwasser: Die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nach Art. 4 Abs. 4 beinhaltet nach 4c ggf. eine Zielerreichung auch über den Zeitraum 2027 hinaus, wenn natürliche Gegebenheiten dem entgegenstehen, bevor weniger Strenge Ziele in Anspruch genommen werden.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)

Stand: 22.09.2009 Seite 14 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
73	Das Verschlechterungsverbot ist wegen der dynamischen Betriebsweise der Tagebaue nicht einhaltbar. Daher können im Maßnahmenprogramm auch keine Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2027 führen könnten.	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen. Die betroffenen GWK sind alle bereits im schlechten Zustand, so dass keine Zustandsverschlechterung mehr stattfinden kann.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
74	Ein späteres Umschwenken von "Fristverlängerung" auf "weniger strenge Ziele" bei der im Jahre 2015 erforderlichen Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans erscheint unzulässig, denn gemäß Art. 4 Abs. 4d EU-WRRL ist bei drohender Nichterreichung des guten Zustands nicht eine qualitative Absenkung des Ziels vorgesehen, sondern die Festsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands.	Diese Rechtsauffassung wird nicht geteilt, ein "Umschwenken" ist rechtlich möglich wenn begründet. Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
	Die Festsetzung des Ziels "guter Zustand" bis 2027 im Bewirtschaftungsplan würde in der Regel auch den Zielen der Raumordnung widersprechen. Bei den Festlegungen der Braunkohlen und Sanierungspläne zum Wasserhaushalt handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Entgegenstehende Festsetzungen im Bewirtschaftungsplan wären unzulässig.	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
76	Hinweis auf Priorisierung von konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit nach erfolgter Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009, auf welcher Grundlage die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern durch die WSV im 1. Bewirtschaftungszyklus vorgenommen bzw. noch nicht vorgenommen wird (konkrete Maßnahmenbeschreibung in Stellungnahme)	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Neuer Textbaustein in Kap. 2.1.4 vor Tabelle 2-3:  "Gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts ist die WSV im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz zukünftig dafür verantwortlich, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen die ökologische Durchgängigkeit zu erhalten oder wieder-herzustellen, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Seitens der WSV wird derzeit ein Priorisierungskonzept für die Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen erstellt."

Stand: 22.09.2009 Seite 15 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
77	Die vorgestellten Maßnahmen im Bewirtschaftungsplanentwurf für den Altbergbau sind aus unserer Sicht nicht konkret genug behandelt. Die Problematik Altbergbau im Sinne der Umsetzung der WRRL im Erzgebirgskreis kann nicht auf der Ebene der Kommune allein und abschlie-ßend geklärt werden. Die Umweltziele der WRRL der diffusen Schadstoffeinträge aus dem Altbergbau sind ohne Förderprogramme durch Bund und Länder in Frage gestellt.	Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind hinsichtlich der Betrachtungstiefe der Maßnahmen einheitlich auf dem Niveau des LAWA-Maßnahmenkataloges. Die Anmerkung betrifft eher das interne sächsische Maßnahmenprogramm. Die Fragen werden im Zusammenhang mit der Konkretisierung desselben in SN gelöst. Es wird daher kein Änderungsbedarf auf FGG-Ebene gesehen.	-
78	Ergänzung Kap. 5: Es wird für dringend erforderlich gehalten, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in §28 WHG sowie in allen Landeswassergesetzen enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird. Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist in Dt. rechtlich an den Umweltzielen der EG-WRRL ausgerichtet und darf diese nicht gefährden. Gleichzeitig darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass unsere Landschaft auch den Lebens- und Wirtschaftsraum für Menschen darstellt, deren Existenz durch die zukünftige Wasserbewirtschaftung im Zuge der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nicht erheblich gefährdet werden darf. Daher ist der bestehende traditionelle Grundgedanke der Gewässerunterhaltung, die schadlose Abführung des Wassers, integraler Bestandteil auch der zukünftigen Bewirtschaftung. (Deutlichmachung, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss bei Bewirtschaftungsentscheidungen im Bewirtschaftungsplan eine eigenständige Beachtung zu finden hat.)	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
79	Systematik der Einstufung der Gewässer als natürlich, erheblich verändert oder künstlich wird in den Landesbeiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen nicht in gleicher Weise verstanden.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben.	-
80	Kap. 7.9, S. 133: In Bezug auf die Gewässerunterhaltung finden sich teilweise problematische Erwähnungen im Bewirtschaftungsplan. Nach dem derzeitigen Wortlaut, müsste man die Unterhaltung ändern auch wenn sich herausstellte, dass dies zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele garnicht notwendig wäre.	Die beschriebenen "problematische Erwähnungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung" sind nach Prüfung der Inhalte des Bewirtschaftungsplanes nicht ersichtlich.	-
81	Der vorgelegte Entwurf hat nur einen theoretischen Wert für unmittelbar damit beschäftigte Fachleute. Es ergibt sich die Frage nach der praktischen Bedeutung solcher Vorlagen, wenn deren Inhalt für die Betroffenen nicht nachvollziehbar ist (auch für Form und Gestaltung). Aus diesem Grund ist diese Vorlage in der derzeitigen Form abzulehnen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 16 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
		Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
	Die vorgelegten Entwürfe für Pläne und Programme enthalten nur allgemein beschreibende Maßnahmen und keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen. Für einen potentiell Betroffenen ist aus den sehr umfangreichen Entwürfen kaum erkennbar, in welchem Maße er von einer Maßnahmenplanung betroffen sein kann und ob dies für Ihn erheblich sein wird.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Informationen zur Durchführung konkreter Maßnahmen können über die Landesbehörden eingeholt werden.	-
	Bei der Umsetzung der WRRL sind Arbeiten und Ergebnisse, insbesondere im Bereich der Datenerfassung, aus den Bereichen Umsetzung der Natura2000-Richtlinie mit einzubeziehen.	Die im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebiets ausgewiesenen Natura2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) sind im Anhang A3-4 des Bewirtschaftungsplans, sowie in den Karten der Koordinierungsräume (Karte Nr. 3.3) aufgeführt. Die Überwachung und Maßnahmenplanung wird abgestimmt (vgl. Kap. 4.3 und 5.3 BP).	-
	Erfolge oder geplante Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Biotoppflege (z.B. zur Auwaldentwicklung, Anlegen von Gewässern, Erstellung gebietsbezogener Pflege- und Entwicklungspläne und Konzepte für bestimmte Biotope und Lebensraumtypen und Ähnliches sind als Maßnahmen im Sinne der WRRL anzuerkennen.	Die Art der durchzuführenden Maßnahmen und deren Darstellung im Maßnahmenprogramm ist entsprechend der Erreichung der Umweltziele nach WRRL ausgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Biotoppflege, soweit diese mit den Zielen der WRRL einhergehen, berücksichtigt.	-
		Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die in der Stellungnahme dargestellten Belange haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	-
	In der WRRL sind nur chemische Parameter zur Beschreibung des ökologischen Zustandes und solche Parameter zur Beschreibung des chemischen Zustandes (Tochterrichtlinie) vorgesehen. Die Unterteilung in Industriechemikalien und sonstige Stoffe ist nicht ausgeführt (die Zuordnung ist unklar). Die gesonderte Darstellung der Pestizide und Schwermetalle ist sinnvoll, aber man hätte diese gesonderte Darstellung auch auf die Stoffe zur Beschreibung des ökologischen Zustandes anwenden sollen (in dieser Stoffliste sind ebenfalls Pestizide und Schwermetalle enthalten)	Die Zuordnung der chemischen Stoffe - und Stoffgruppen erfolgte entsprechend den Vorgaben nach Anhang VIII, IX und X EG WRRL, die einzelnen Stoffe für die Bewertung des ökologischen Zustands sind in Anhang A4 -1 und die für die Bewertung des chemischen Zustands in Anhang A4-2 des BWP zusammengestellt. Stoffgruppierungen wurden nur bei dem chemischen Zustand entsprechend den Vorgaben der Wasserdirektoren vorgenommen, diese sind in Anhang A4-2 dargestellt .	-

Stand: 22.09.2009 Seite 17 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
88	Weder der "gute ökologische Zustand" noch das "gute ökologische Potenzial" wird sich für die Mehrheit der Gewässerkörper umsetzen lassen, so lange die Umsetzung in derart starkem Maße von der Freiwilligkeit Dritter abhängig ist. Wahrscheinlich wird bei der Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten für die Mehrheit der Gewässer bzw. in Summe nicht mal das Verschlechterungsverbot eingehalten werden können. Durch die halbherzige Herangehensweise werden die Ziele nicht nur zeitlich verzögert, sondern sind sogar bereits im Vorfeld zum Scheitern verurteilt!	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten jeweils im Einzelfall gemäß den anzuwendenen Bewertungskriterien der WRRL festgelegt. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots wird im Rahmen des Monitoring überwacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltziele - ggf. über mehrere Planungszyklen hinweg erreicht werden.	-
89	Anregungen für Gesetzesanpassungen bzgl. der Gewässermorphologie (Anpassung der Nutzung, Einhaltung des Verschlechterungsverbots, Rück- bzw. Abbau bestehender, negativer Einflussfaktoren) und bzgl. der Gewässergüte (Gütemessstellen an AWB und HMWB und Besteuerung von Nährstofffrachten)	Gegenstand der Anhörung ist der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorgaben der WRRL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Anpassungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand der Anhörung.	-
90	Hinweise zu Meliorationsflächen: Warum findet diese Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes kaum Erwähnung? Warum werden Grundwasserkörper, die durch Melioration eine entscheidende Grundwasserabsenkung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erfahren haben oder wodurch ein ehemaliges natürliches Fließgewässer zu einem temporär wasserführenden Fließgewässer degradiert wird, in einem guten mengenmäßigen Zustand gekennzeichnet? [] Wir wünschen, dass dieser aus unserer Sicht grundlegende Fehler (Einschätzung ist auch nicht WRRL-konform) korrigiert wird!	Die mengenmäßige Zustandsbewertung der GW Körper erfolgte nach Anhang V 2.1.2 EG WRRL. Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Meliorationen fand i.d.R. insofern Berücksichtigung, als dass betroffene Gewässer bzw. Wasserkörper meist als erheblich verändert ausgewiesen worden sind. Begründung fand dies mit Bezug auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) Nummer iv), wo u.a. für die Ausweisung eines Wasserkörpers als HMWB erklärt wird, dass grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Landentwässerung als Schutzgut landwirtschaftl. Tätigkeit nicht hinnehmbar sind, wenn die nutzbringenden Ziele im Hinblick der techn. Durchführbarkeit oder die Unangemessenheit entstehender Kosten für die Beseitigung der Belastungen nicht in sinnvoller Weise erreicht werden können. Das hier zu erreichende gute ökologische Potential als Zielzustand richtet sich demzufolge auf die möglich erscheinenden Maßnahmen unter Beachtung der schutzgutrelevanten Restriktionen. Dies betrifft ggf. auch Maßnahmen zum Ausgleich des Wasserhaushalts. Darüber hinaus fanden Daten zu Drainagesystemen Eingang bei den Betrachtungen stoff	-
91	Die vorgelegten Pläne und Programme haben überwiegend deskriptiven Charakter und enthalten wenig konkrete Aussagen zu konkreten Maßnahmenplanungen, so dass potenziell Betroffene nicht erkennen können, inwieweit sie konkret von der Umsetzung der Pläne und Programme berührt sein werden. Damit verfehlt die im Juni 2009 zu Ende gehende halbjähige Anhörungsphase ihr eigentliches Ziel, nämlich potenziell Betroffene einzubinden. [] Es wird eine rechtzeitige Information der jeweils lokal betroffenen Deutsche Bahn Standorte über konkrete Maßnahmenplanungen gefordert. Dabei sind die möglichen Alternativen und deren voraussichtliche Kosten aufzuzeigen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 18 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie steht das Ziel, einen "guten ökologischen Zustand" an oberster Stelle. Gleichzeitig müssen aber auch Ausnahmen von dieser Maxime gemacht werden können. Grundlage jeder Entscheidung muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip sein, gerade vor dem Hintergrund der Kostenbelastung.	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit jeweils im Einzelfall in einem Abwägungsprozess festgelegt.	-
	Für bestehende Deutsche Bahn Standorte darf es keine Betriebsbeschränkungen geben, es müssen vielmehr Spielräume für existenzsichernde Investitionen bestehen bleiben. Kapazitätserweiterungen oder wesentliche Änderungen müssen auch weiterhin genehmigungsfähig sein. Auch Neuansiedlungen müssen weiter möglich sein.	Die Aufstellung des BPs erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen. Die konkrete Umsetzung der geplanten Maßnahmen unterliegt den geltenden rechlichen Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung aller Betroffenen bzw. Träger öffentlicher Belange.	
	Hinweis auf die Erfordernis der Festsetzung weniger strenger Umweltziele sowohl für die braunkohlenbergbaubeeinflussten Grundwasserkörper als auch die braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper.  Die Voraussetzungen für die Festsetzung weniger strenger Ziele liegen in aller Regel vor und werden genannt.	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses gemäß § 28 WHG ist vorrangig in den Bewirtschaftungsplänen aufzunehmen. [] Der bestehende traditionelle Grundgedanke der Gewässerunterhaltung ist zur Sicherung der schadlosen Abführung des Wassers [] primär zu berücksichtigen.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
	Anmerkungen für die Umsetzung des kommenden Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe (Ausgewogenheit zwischen Ökologie, Ökonomie und Sozioökonomie, Akzeptanz, Einzelfallbetrachtung, Finanzierung der Maßnahmen, Ausgleich, Beteiligung)	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL verfolgt das Ziel, in möglichst vielen Gewässern die Umweltziele zu erreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Harmonisierung zwischen Maßnahmenplanungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und anderen Raumnutzungsansprüchen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung und Finanzierung obliegt den Ländern.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 19 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
97	Anmerkungen für die Umsetzung des kommenden Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe (Ausgewogenheit zwischen Ökologie, Ökonomie und Sozioökonomie, Akzeptanz, Einzelfallbetrachtung, Finanzierung der Maßnahmen, Ausgleich, Beteiligung)	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL verfolgt das Ziel, in möglichst vielen Gewässern die Umweltziele zu erreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Harmonisierung zwischen Maßnahmenplanungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und anderen Raumnutzungsansprüchen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung und Finanzierung obliegt den Ländern.	-
98	Anhang A5-2: Aus der Liste der Umweltziele für Oberflächenwasser und Grundwasser ist für den Teil der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern sowie der freien Hansestadt Hamburg keine Unterscheidung zwischen Wasserkörper-Code und Wasserkörper-Name erkennbar.	Die Ausweisung und Benennung der Wasserkörper obliegt den Bundesländern. Bei der Vielzahl der Wasserkörper wurde die Systematik für die Benennung an die regionalen Erfordernisse angepasst. Zum Teil werden deshalb ausschließlich Codes vergeben.	Ergänzung einer Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper. Ergänzung eines Verweises auf neue Karten 1.2 für Koordinierungsräume in Kap. 1.1.1
99	Eine räumliche Zuordnung zum betreffenden Wasserkörper ist nicht möglich, insbesondere dem mit dieser Anhörung angesprochene Bürger. Auch aus dem Kartenteil der Koordinierungsräume lässt sich die Lage der Code-Namen der Oberflächenwasserkörper nicht entnehmen. Dies ist von Bedeutung für die Umweltzielbestimmung und die damit verbundene entsprechende Fristverlängerung des Anhangs A5-2. []	Der Hinweis wird aufgegriffen. In Anhang VII der WRRL ist eine Karte der Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper vorgesehen.	Ergänzung einer Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper. Ergänzung eines Verweises auf neue Karten 1.2 für Koordinierungsräume in Kap. 1.1.1
100	Zu Grundsätze, S.2: Neben dem Kriterium des Hochwasserrisikomanagements ist auch die Nutzung der Wasserkraft zur regenerativen Energiegewinnung und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen, da sie dem Klimaschutz dient und damit dem vorrangigen Interesse an der Erhaltung der Lebensgrundlagen. [] Die Wasserkraftnutzung ist daher unter die positiven Aspekte einer Gewässerbewirtschaftung einzuordnen.	Das Kapitel 6.1 "Wassernutzung" des BPs umfasst auch die Wassernutzung für die "Energiewirtschaft". Der hohe Stellenwert im deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes wird damit unterstrichen.	-
101	Zu 2.1, S.23, 1. Absatz, Satz 1: Oberflächengewässer werden in den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen ausschließlich unter einem Gesichtspunkt betrachtet: Chemische Beschaffenheit, Morphologie und Qualitätskomponenten für Flora und Fauna sind absolutes Richtmaß für die Bewertung. Alle äußeren Einflüsse werden als "Belastungen" dargestellt. Während dies für die anthropogen bedingte chemische Beschaffenheit der Gewässer nachzuvollziehen ist [], sind anthropogene Wassernutzungen (Trinkwassergewinnung, Bewässerung, Fischerei, Wasserkraftnutzung,) unter dem Gesichtspunkt der "Nutzung" zu betrachten. Unter den Bedingungen einer anthropogenen Siedlungslandschaft in Mitteleuropa ist die Qualität der Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Nutzung und den hier verwendeten morphologischen und biologischen Kriterien eizuschätzen.	Die Bewertungskriterien leiten sich aus den Vorgaben der WRRL ab und sind für eine rechtskonforme Umsetzung anzuwenden. Die Bedeutung von anthropogenen Wassernutzungen wird in Kapitel 6 des BP dargestellt. Mit der von der WRRL vorgegebenen Möglichkeit zur Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper werden die bestehenden Nutzungen bei der Festlegung der Umweltziele berücksichtigt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 20 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Zu 2.1.3 Signifikante Wasserentnahmen/Wiedereinleitungen (S.29): "Bei Wasserkraftnutzungen können dabei die abflussreduzierten Fließstrecken zwischen Wasserentnahme und Einleitung problematisch sein." Der letzte Satz ist in Frage zu stellen, da er nicht mit den Erfahrungen von Jahrzehnten übereinstimmt. []	Je nach Länge der Ausleitungsstrecke, Entnahmemenge und Abflusssituation im Gewässer können bei länger andauernden Niedrigwassersituationen saisonale Beeinträchtigungen des Gewässerlängskontinuums und der Gewässerbiozönose auftreten. Entscheidend für die Einstufung des ökologischen Zustands ist, wie sich die Entnahme im Gewässer tatsächlich auswirkt.	
	Zu 4.1.1, S.49 Abs. 7): Die Formulierung "Für eine Reihe von NWB kann der gute ökologische Zustand nur bei Aufgabe der Nutzungen realisiert werden" ist völlig unannehmbar und läßt für die Nutzung der Wasserkraft in der Verwaltungspraxis großen Spielraum für die Versagung von Genehmigungen offen.	Im betreffenden Textabschnitt wird erläutert, in welchen Fällen Wasserkörper gem. WRRL als erheblich verändert ausgewiesen werden können. Der genannte Satz impliziert keine tatsächliche Aufgabe von Nutzungen für NWB.	Änderung des Satzes in "Für eine Reihe von Wasserkörpern könnte der gute ökologische Zustand theoretisch nur bei signifikanter Einschränkung oder Aufgabe der Nutzungen realisiert werden. Für diese Wasserkörper lässt die WRRL es zu, sie als erheblich veränderte Wasserkörper (Heavily Modified Water Bodies) auszuweisen."
	Zu 5 Umweltziele und Ausnahmeregelungen, S.69, 2. Absatz: " Diesen Umstand berücksichtigt die WRRL, indem als integraler Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper das jeweilige Umweltziel festgelegt wird " Hier ist einzufügen: das jeweilige Nutzungs- und Umweltziel (Das bedingt allerdings, dass Nutzungen nicht als Belastungen angesehen werden.); zu 5.1: In diesem Abschnitt kommen (wie auch an anderer Stelle) ausschließlich sog. Umweltziele in Betracht. Erforderlich wären aber in ausgewogenem Verhältnis Nutzungs- und Umweltziele.	Der Begriff der Umweltziele leitet sich direkt aus Artikel 4 der WRRL ab und wurde daher beibehalten. Bei der Festlegung der Umweltziele werden Nutzungsaspekte mit der von der WRRL vorgegebenen Möglichkeit zur Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt. Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Anpassung des 2. Absatzes, S. 69: "Diesen Umstand berücksichtigt die WRRL, indem als integraler Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper das jeweilige Umweltziel festgelegt wird." ERGÄNZUNG: "Dabei wird die Nutzung der Gewässer berücksichtigt."
	Kap. 6.1 Wassernutzung, S. 103: Es fehlt ein klares Bekenntnis, dass die Nutzung der Wasserkraft einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat und zu fördern ist.	Das Kapitel 6.1 "Wassernutzung" des BPs umfasst auch die Wassernutzung für die "Energiewirtschaft". Der hohe Stellenwert im deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes wird damit unterstrichen.	-
	Kap. 7.1 (Maßnahmen in Schutzgebieten), S. 125: Der Pkt. 7 "Reduzierung von Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser": hat im Hinblick auf Entnahmen zur Wasserkraftnutzung sachlich keine Berechtigung i.S. von Nutzen für die Umwelt und wird voraussichtlich zu Restriktionen genutzt werden.	In der Aufzählung auf Seite 125 des BPE sind Maßnahmen, die sich positiv auf andere Schutzziele auswirken, aufgeführt. Auch "die Reduzierung von Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser" ist Umweltziel der WRRL und als gebietsspezifisches Schutzziel gleichgerichtet.	-
	Kap. 7.9, S. 133: Die Überprüfung bestehender Gewässernutzungen und ggf. die Anpassung bestehender wasserrechtlicher Zulassungen muss, falls in Einzelfällen erforderlich, immer von einem, nicht nur aus der WRRL abgeleiteten Gemeinwohl getragen sein und deshalb zwingend auch außerhalb der Umweltverwaltung bewertet werden.	Die Überprüfung, Anpassung bzw. Vergabe wasserechtlicher Zulassungen obliegt den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von Einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 21 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 1: die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen ist unter Beachtung und in Zusammenarbeit mit der Wasserkraftnutzung zu erreichen!	Entscheidungen über Maßnahmen werden in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 2: eine eigendynamische Gewässerentwicklung ist auf konkrete Einzelvorhaben in der Kulturlandschaft zu begrenzen (Privates und gesellschaftliches Eigentum ist zu schützen, Nutzungsmöglichkeiten sind zu erhalten)	Der Umfang der eigendynamischen Gewässerentwicklung ist unter Einbeziehung der Prüfkriterien Art. 4, Abs. 4 WRRL zu realisieren. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 3: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) müssen insbesondere im Hinblick auf Uferunterhaltung und Hochwasserschutz im Einzefall auf Sinnhaftigkeit geprüft werden	Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen.	-
111	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 5: Gewässerunterhaltung muss als dringendes Erfordernis, als im Regelfall unverzichtbar beschrieben werden, Anpassung / Optimierung darf nicht als "segensreichens" Nichtstun missgedeutet werden können. Gewässerunterhaltung ist ein existenzielles Interesse der Wasserkraftnutzung und deshalb in Zusammenarbeit lösbar.	Die Unterhaltung der Gewässer ist im Wasserhaushaltsgesetz in §28 WHG eindeutig rechtlich geregelt. Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang verschiedene Nutzungen und Nutzergruppen berühren, sind in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzelund gesamtgesellschaftlichen Interessen zu treffen.	-
	Kap. 7.12.1, S. 138, Punkt 6: Laufveränderungen sind im Einzelfall strengen Prüfungen auf Sinnhaftigkeit zu unterziehen	Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Zu "Anhang A2-1 Kriterien zur Beurteilung der Signifikanz der Belastungen: Die in dem Bewirtschaftungsplanentwurf getroffene Verallgemeinerung, dass eine Überschreitung zulässiger Entnahmemengen oder eine Restwassermenge unter 2/3 MNQ automatisch zu einer signifikanten Belastung oder gar einem schlechten ökologischen Zustand führe, weisen wir entschieden zurück. Wir bitten hier um Überarbeitung der entsprechenden Passage, bzw. um Aufnahme eines Hinweises, dass es sich hier um eine Verallgemeinerung handelt, die so generell auf Wasserkraftwerke nicht zutrifft.	Die in Anhang A2-1 aufgeführten Kriterien sind bundesweit in der LAWA abgestimmt und dienen zur Beurteilung signifikanter Belastungen, die zu einer Verfehlung des guten Zustands führen können aber nicht zwangsläufig müssen. Wasserentnahmen durch Wasserkraftwerke sind hiervon nicht ausgeschlossen, wenn die Ursache für Defizite in der Wasserentnahme begründet ist. Entscheidend für die Einstufung des ökologischen Zustands ist, wie sich die Entnahme im Gewässer tatsächlich auswirkt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 22 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Die aufgestellten Ziele und Maßnahmen reflektieren die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der in den Richtlinien des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) sowie die in den bereits erstellten Managementplänen für das Schutzgebietssystem Natura 2000 aufgeführten Maßnahmen nicht in gebotenem Umfang.	Die im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebiets ausgewiesenen Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind im Bewirtschaftungsplan aufgeführt. Ziel ist es, alle Normen und Ziele der WRRL in den Schutzgebieten bis 2015 zu erreichen, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (Art. 4 Abs. 1c WRRL). Die Einhaltung der schutzgebietsspezifischen Umweltziele wird durch an die jeweiligen Ziele angepasste Überwachungsprogramme überprüft. Damit werden Ziele und Maßnahmen des Systems Natura 2000 hinreichend berücksichtigt.	-
115	Anregungen/Bedenken zu Kap. 12, S. 157 BP; Kap. 3.1, S. 10 MNP: Länderübergreifende Strategien und Konzepte bestehen bereits und werden von der LMBV realisiert. [] Die vorliegenden Projekte und Maßnahmen der LMBV sollten im Bewirtschaftungsplan aufgezeigt und dokumentiert werden. [] Ferner sollte im Maßnahmenprogramm festgelegt werden, dass zukünftige Maßnahmen der LMBV auf den bisherigen Erfolgen, wissenschaftlich-wassertechnischen und wasserökologischen Erfahrungen aufbauen und diese fortgesetzt werden.	Die Trinkwasserversorgung aus Grundwasser bzw. in Verbindung stehenden Oberflächenwasser muss bei der Ableitung der konkret quantifizierten weniger strengen Ziele für die betroffenen Grundwasserkörper berücksichtigt werden. Diese Ableitung erfolgt im ersten Bewirtschaftungsplan-Zyklus.	-
116	Anregungen/Bedenken zu Kap. 12, S. 157 BP; Kap. 3.1, S. 10 MNP: Die Anforderung, dass ein weitgehend nachsorgefreier und sich selbst regulierender Wasserhaushalt entwickelt werden soll, ist mit Blick auf einen "weitgehend nachsorgefreien" Wasserhaushalt zu weitreichend. Es erscheint notwendig, dass die Grenzen zwischen betriebsbezogener Nachsorgepflicht des ehemaligen Braunkohlenbergbaus und der Zielstellung "weitgehend nachsorgefrei" im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm deutlich gemacht werden.	Die Trinkwasserversorgung aus Grundwasser bzw. in Verbindung stehenden Oberflächenwasser muss bei der Ableitung der konkret quantifizierten weniger strengen Ziele für die betroffenen Grundwasserkörper berücksichtigt werden. Diese Ableitung erfolgt im ersten Bewirtschaftungsplan-Zyklus.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 23 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			<b>3</b>
117	Zentraler Einwand zu Bergbaufolgeseen: Es wird die Forderung erhoben, dass die Bergbaufolgeseen, die sich noch unter Bergaufsicht in Herstellung befinden, in den Bundesländern einheitlich erst nach Beendigung der Bergaufsicht in die wasserrechtlich bestimmten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgenommen werden.	Forderung ist fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar. Die vollständige Berücksichtigung der Bergbaufolgeseen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm erfolgt nach der Fertigstellung der Gewässer und nach der weitgehenden Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse. In der Zeit bis zur Fertigstellung der Gewässer erfolgt bereits eine vorbereitende Überwachung. Bei Gewässern, bei denen eine Fertigstellung in absehbarer Zeit erwartet wird, wird bereits ein Monitoring nach WRRL zur Bestimmung des ökologischen Potenzials durchgeführt.	Ergänzung der Ausführungen zu Bergbaufolgeseen in Kap. 5.1 d), wiefolgt: "Die vollständige Berücksichtigung der Bergbaufolgeseen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm erfolgt erst nach der Fertigstellung der Gewässer und nach der weitgehenden Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Anforde-rungen in den Planfeststellungsbeschlüssen. In Bergbaufolgeseen, deren Fertig-stellung in absehbarer Zeit erwartet wird, erfolgt bereits ein begleitendes Monito-ring nach WRRL zur Ermittlung des ökologischen Potenzials."
118	Zentraler Einwand zu Grundwasserkörper / Ausnahmeregelung: Die bekannte und nachgewiesene Langfristigkeit der Stoffumwandlungsprozesse in den künstlich angelegten Teilen der Grundwasserleiter erfordern Ausnahmeregelungen nach Art. 4 Abs. 5 EG-WRRL (weniger strenge Umweltziele) und Art. 4 Abs. 7 EG-WRRL (Ausnahmen für Veränderung des Grundwasserstandes und der physikalischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern). Außer den Ausnahmen gemäß Art. 4 Abs. 5 und Abs. 7 EU-WRRL werden auch Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 6 EU-WRRL (vorübergehende Verschlechterungen) [] aufzunehmen sein, um der hydrochemischen Entwicklung gemäß vorliegender Prognosen gerecht werden zu können.	Für die wegen des BK-Bergbau in den schlechten Zustand eingestuften Grundwasserkörper werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
119	Zentraler Einwand zu Fließgewässer / Ausnahmeregelung: Für die Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer), die vom Grundwasser gespeist werden, das bergbaubedingt beeinflusst ist, sind wie beim Grundwasser ebenso Ausnahmeregelungen nach Art. 4 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 7 der EG-WRRL (weniger strenge Umweltziele) vorzusehen.	Eine generelle Übertragung einer Ausnahmeregel nach Art. 4 Abs.5 und Abs. 7 EG WRRL von einem GWK auf einen OWK ist nicht unmittelbar möglich. Gründe hierfür liegen darin, dass ein GWK in der Regel nicht gleich dem OWK entspricht in Größe und Abfluss und dass die Gewässerqualität im OW nicht auschließlich durch das GW zu 100 % bestimmt wird. In den Fällen, wo die Ursache der Belastung eines OWK eindeutig dem GWK zu zuordnen ist, ist die gleiche Ausnahme wie im GW in Anspruch zu nehmen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 24 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Anmerkungen für die Umsetzung des kommenden Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe (Ausgewogenheit zwischen Ökologie, Ökonomie und Sozioökonomie, Akzeptanz, Einzelfallbetrachtung, Finanzierung der Maßnahmen, Ausgleich, Beteiligung)	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL verfolgt das Ziel, in möglichst vielen Gewässern die Umweltziele zu erreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Harmonisierung zwischen Maßnahmenplanungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und anderen Raumnutzungsansprüchen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung und Finanzierung obliegt den Ländern.	-
	Es ist dringend erforderlich, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss, wie er in § 28 WHG sowie allen Landeswassergesetzen enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden muss.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
	Die Einstufung unserer Oberflächenwasserkörper in natürliche Gewässer ist in unserem Gebiet sehr strittig. Im Bewirtschaftungsplan muss festgelegt werden, dass die Einstufung als natürlich, erheblich veränderte und künstliche Gewässer nochmals überprüft werden muss.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 1.1.1 nach Tab. 1-3, S. 14: "Die Ausweisung der Wasserkörper wird gemäß den Anforderungen der WRRL bei der künftigen Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne überprüft und ggf. aktualisiert."
	Die Festsetzung eines ökologischen Mindestabflusses im Rahmen einer Gewässerbenutzung ist im Einklang mit den ökologischen Zielen der Richtlinie und den wirtschaftlichen Parametern der Wasserbenutzung zu prüfen (möglichst keine weiteren Verschärfungen).	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Gemäß §28 WHG muss sich die Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer, d.h. grundsätzlich am ökologischen Zustand, ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
	Die Anpassung bestehender wasserrechtlicher Zulassungen (Kap. 7.9) darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation der Wasserkraftanlagenbetreiber führen. Der Eingriff in eine bestehende Rechtsposition ist, sofern unerlässlich und sowohl begründet als auch berechtigt, entsprechend auszugleichen.	Die Überprüfung, Anpassung bzw. Vergabe wasserechtlicher Zulassungen obliegt den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 25 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Dem Hochwasserschutz ist eine angemessene Berücksichtigung bei der Bewirtschaftung der OWK und der Umsetzung der Maßnahmenpläne [] beizumessen.	Anhörungsgegenstand ist der Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL. Die Fragen des Hochwasserschutzes werdenin der Flussgebietsgemeinschaft diskutiert, bilden sich jedoch aufgrund der inhaltlichen Anforderungen gemäß Anhang 7 an den Bewirtschaftungsplanes nicht umfänglich im Anhörungsdokument ab.	-
	Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 14 der WRRL ist nicht in ausreichender Form erfolgt (unzureichende Kommunikation, erheblicher Umfang der Dokumente, Schwiergkeiten bei der Ableitung der Betroffenheit von konkreten Maßnahmen).	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
	Das vorliegende Werk ist sehr umfassend und für einen Nichtfachmann kaum zu durchschauen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
128	Insgesamt sind die Anhörungsdokumente in der für die Öffentlichkeit ausgelegten Form schwer handhabbar und zumindest für interessierte Laien kaum nachvollziehbar, da vertiefte Kenntnisse (fachlich, rechtlich) und eine entsprechende computertechnische Ausstattung vorausgesetzt werden. Eine tiefgründige Prüfung ist aufgrund des Umfanges der ausgelegten Unterlagen sowie der fehlenden Übersichtlichkeit und Transparenz nicht ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich, der so nicht leistbar ist. Das Betrachtungsraster ist so grob maßstablich gewählt, dass die konkrete Betroffenheit nicht erkennbar ist, was sich [] für den Bürger gleichermaßen nachteilig auswirkt.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Anhörung des Bewirtschaftungsplans ist ein rechtlich normierter Prozess mit vorgegebenem Zeitplan. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Form der Auslegung der Anhörungsdokumente obliegt den Ländern.	-
	Zustandsbewertung/Bewirtschaftungsziele Grundwasserkörper (GWK): [] eine Plausibilisierung der Zustandsbewertung [] der als belastet eingestuften Grundwasserkörper ist vor Verabschiedung des BP und MNP dringend geboten. Zu prüfen wäre dabei auch, ob die angewandte Methodik zur Regionalisierung der Daten ggf. anzupassen ist. Auffällig ist die außerordentlich geringe Anzahl von Referenzmessstellen bezogen auf die Größe der jeweiligen GWK.	Die Zustandsbewertung erfolgt nach den Vorgaben der WRRL/CIS- Dokumenten. Die Dichte der Messstellen erfüllt die Mindestanforderungen für eine repräsentative Überwachung. Der Bewirtschaftungsplan bildet im Ergebnis den aktuellen Stand der Zustandsbewertung ab, eine ggf. erforderlich Datenanpassung obliegt der fachlichen Entscheidung der zuständigen Landesbehörden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 26 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Für die [] bergbaubeeinflussten Grundwasserkörper wird für die Zielerreichung die Fristverlängerung gemäß Art. 4 (4) WRRL in Anspruch genommen. Die seit Auslegung der Anhörungsdokumente geführten Diskussionen im Fach- und Behördenkreis [] widerspiegeln einen weiterreichenden Arbeitsstand in Richtung "weniger strenge Umweltziele", was in Anbetracht der Langfristigkeit der in diesen Gebieten stattfindenden Stoffumwandlungs- und -transportprozesse auch gerechtfertigt ist. Diesbezüglich bedarf der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmeprogrammes der Überarbeitung/ Anpassung.	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
	Worst-case-Szenarien" scheinen bei einer Reihe von Fließgewässern zwar methodisch und taktisch richtig angelegt, sind aber in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar. [] Mit Akzeptanzproblemen in dieser Hinsicht muss gerechnet werden.	Das so genannte "one-out-all-out-Prinzip" entspricht dem Klassifizierungsansatz, der in der WRRL im Anhang V vorgegeben und über den Klassifizierungs-Guidance der EU weiter konkretisiert ist. Dieses Prinzip ist insoweit nachvollziehbar, als unabhängig von der die Überschreitung einer Qualitätsnorm für einen relevanten Schadstoff Handlungsbedarf angezeigt wurde (z.B. im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG "Gefährliche Stoffe").	-
132	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Wesenitz, die It. "Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen" in die oberste Priorität eingeordnet ist, nicht in die Liste der "überregionalen Vorranggewässer" aufgenommen wurde, zumal in deren Unterlauf seit längerem auch ein Lachsprogramm läuft.	Durch die neuen Rahmenbedingungen der WRRL und Abstimmungserfordernisse innerhalb der Flussgebietsgemeinschaften kann es in Einzelfällen zu einer Neubewertung von Prioritäten kommen. Die additive Fortführung länderspezifischer Programme ist mit dem Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht ausgeschlossen.	-
	Ergänzungen in Kap. Einführung, Grundsätze: Informationen zur Bestandsaufnahme der Oberflächen- und Grundwasserkörper und zum Überwachungsprogramm.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Ergänzung des Kapitels Einführung, Grundsätze, S.1 nach 4. Absatz: "In einer umfangreichen Bestandsaufnahme der Oberflächen- und Grundwasserkörper im Jahr 2004 und der Aufstellung eines Überwachungsprogramms wurde der Grundstein für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes gelegt. Durch die Erfassung der ökologischen Qualitätskomponenten und des chemischen Zustandes wurde ein Kenntnisstand über die Gewässer erreicht, den es bisher in diesem Maße noch nicht gab."
	Kap. 1, S. 13: Die Darstellung des Hochwasseregimes der Elbe und ihrer Nebenflüsse mit Schlussfolgerungen für den Hochwasserschutz ist unzureichend. Hier hätte man diesbzgl. Dokumente der IKSE nutzen können. Man hätte evtl. auch ein selbstständiges Kapitel zum Hochwasserschutz einfügen können.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Demnach enthält Kap. 1 eine allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit gem. Art. 5 und Anh. 2 WRRL. Das Thema Hochwasserschutz ist soweit erforderlich im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt worden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 27 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	In Kap. 5.1a) wird von "Vorranggewässern" allgemein und von den "regional bedeutenden Vorranggewässern" gesprochen. Es wäre für die Erreichung einer besseren Übersichtlichkeit sinnvoll, wenn man Tabellen der "Vorranggewässer", getrennt nach Koordinierungsräumen, erstellen würde. In diesen Tabellen könnte man dann die jeweiligen Vorranggewässer gesondert kennzeichnen.	Da die Umsetzung der Maßnahmen in den Ländern stattfindet, ist für die Ergebnisverfolgung eine Ausweisung nach Ländern sinnvoll. Eine Listung nach Koordinierungsräumen wäre auch denkbar, es ergeben sich aber de facto keine Vorteile.	-
	Kap. 5.1 d): [] es fehlt eine Aussage über die zusätzlichen Wasserverluste, die Infolge der Verdunstung aus den großen Wasserflächen der neuen Tagebauseen entstehen. Diese Verdunstung erfordert nach der Flutung der Tagebaurestlöcher, zumindest bei den großen Seen, eine weitere Wasserüberleitung zur Deckung der Verdunstungsverluste. []	Die vollständige Berücksichtigung der Bergbaufolgeseen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erfolgt nach der Fertigstellung der Gewässer und nach der weitgehenden Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse.	Ergänzung der Ausführungen zu Bergbaufolgeseen in Kap. 5.1 d), wiefolgt: "Die vollständige Berücksichtigung der Bergbaufolgeseen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm erfolgt erst nach der Fertigstellung der Gewässer und nach der weitgehenden Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Anforde-rungen in den Planfeststellungsbeschlüssen. In Bergbaufolgeseen, deren Fertig-stellung in absehbarer Zeit erwartet wird, erfolgt bereits ein begleitendes Monito-ring nach WRRL zur Ermittlung des ökologischen Potenzials."
	Kap. 5.2.2 - Aussage zur Fristverlängerung: Es erscheint etwas unlogisch eine Fristverlängerung für Oberflächenwasserkörper zu beantragen, bei denen keine technische Lösung vorhanden ist. Diesen Anteil der Wasserkörper sollte man aus der Statistik herausnehmen.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Anpassung der Ausführungen zur technischen Unmöglichkeit in Kap. 5.2.2, S. 90 wiefolgt: - derzeit keine technische Lösung vorhanden ist, []
138	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
139	Kap. 5: [] Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in § 28 WHG sowie im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird. []	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	_

Stand: 22.09.2009 Seite 28 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Im Bezug auf die Gewässerunterhaltung finden sich im Bewirtschaftungsplan problematische Erwähnungen wie die Feststellung, dass im Zuge der Verbesserung der Gewässerstrukturen die Gewässerunterhaltung künftig reduziert werden und stärker ökologisch verträglich sein müsse. Dies kann aber so abstrakt nicht behauptet werden. Vielmehr wäre zu formulieren, dass bei Bedarf zur Erreichung oder Erhaltung der Bewirtschaftungsziele auch eine Änderung der Gewässerunterhaltung in Frage kommen könnte. []	Die beschriebenen "problematische Erwähnungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung" sind nach Prüfung der Inhalte des Bewirtschaftungsplanes nicht ersichtlich.	-
141	Die inhaltlichen Aussagen der ausgelegten Unterlagen sind aufgrund der Maßstäblichkeit und des Grades der inhaltlichen Generalisierung allgemeiner Natur. [] so dass ein Erkennen räumlicher und inhaltlicher Betroffenheit für Gewässerbenutzer oder Anlieger nicht oder nur abstrakt möglich ist.	Die Anforderungen an den BP definieren sich aus der WRRL. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich.	-
	Eine inhaltliche Reflexion der in den Unterlagen enthaltenen fachlichen Aussagen und Bewertungen ist häufig nicht durchführbar, weil die zugrunde liegende Datenbasis unbekannt ist. So sind die Bewertungsergebnisse zum Zustand der Grundwasserkörper [] von dem Ergebnis abweichend , welches am Ende der weitergehenden Beschreibung (2005) nach fachlicher Abstimmung mit den damals zuständigen Behörden [] erreicht worden ist.	Die konkreten Datengrundlagen werden bei den zuständigen Behörden der Bundesländer vorgehalten und stehen im allg. zur Einsicht zur Verfügung.	
	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	-
	Die Bewertung der Oberflächengewässer anhand der Parameter Biologie, allg. physikalische Parameter und Gewässerstruktur kann nicht explizit nachvollzogen werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Gewässerabschnitten wurden in den vorliegenden Unterlagen nicht untersetzt. Ein definiertes Handeln kann aus den aufgelisteten Maßnahmen nicht abgeleitet werden. Ohne zusätzliche vertiefende Untersuchungen sind konkrete Maßnahmen nicht planbar.	Die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer erfolgte gemäß Anhang V der WRRL. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die in der Stellungnahme dargestellten Belange haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	
	Das zur Anhörung ausliegende Material ist sehr umfangreich, neben der nationalen und internationalen Betrachtung des Flusseinzugsgebietes Elbe sind gerade die regionalen und lokalen Aspekte der künftigen Bewirtschaftung nur sehr unscharf abgebildet. Ein Bezug zwischen Maßnahmeplanung und Wasserkörper ist ohne zusätzliche, erläuternde Informationen nicht herzustellen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Die von der EU-KOM geforderten Daten werden soweit erforderlich nahezu vollständig bereitgestellt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 29 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	[] gehen wir davon aus, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mit der formalen Anhörung zum Bewirtschaftungsplan / Maßnahmeprogramm beendet ist, sondern künftig eine kontinuierliche Größe im weiteren Umsetzungsprozess der WRRL sein wird, auch über den Zeitraum des 1. Bewirtschaftungsplans hinaus. In diesen Prozess möchten sich die [] aktiv einbringen, ihr umfangreiches technisches Know-how zur Verfügung stellen sowie die engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ausbauen.	Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung orientieren sich an den Grundsätzen der WRRL und des CIS-Prozesses. Gemäß Art. 14 WRRL ist zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorgesehen. Auch im zukünftigen Prozess wird es weitere Möglichkeiten zur Beteiligung am Umsetzungsprozess der WRRL geben.	-
147	Hydromorphologie und Durchgängigkeit der Oberflächengewässer: [] denn die Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen wirkt sich langfristig auch auf die biologische und chemischen Gewässerqualität aus und ist damit nachhaltig. Diese Prozesse und deren langfristige Wirkung sind in der Gewässerbilanzmodellierung mit abzubilden und in die Maßnahmenbewertung einzubeziehen.	Für die Abschätzungen der langfristigen Wirkungen von Maßnahmen gibt es die verschiedensten Modellansätze. Die Auswirkungen wiederhergestellter Gewässerstrukturen zu bilanzieren ist mit hohen Unsicherheiten verbunden, da natürliche Systeme erheblichen Schwankungen, z.B. bedingt durch Meteorologie, unterliegen. Die Berwertungsverfahren für die biologischen Qualitätskomponenten sind in der Regel scharf genug, um signifikante Veränderungen auch im positiven Sinne zu erfassen.	-
	Signifikante stoffliche Belastungen - Nährstoffe: Für die Punktquellen Misch- und Regenwassereinleitungen, Kleinkläranlagen und Großklärwerke erwarten die BWB detaillierte Bilanzierungen der Frachteinträge unter Einbeziehung der im Gewässer ablaufenden Retentions- und Rücklösungsprozesse. []	Die Bewirtschaftung der Gewässer zur Reduzierung der Binnen- und Meereseutrophierung erfolgt auf der Grundlage der Signifikanz der Eintragspfade im Abgleich zu den für einen guten ökologischen Zustand anzustrebenden Nährstoffkonzentrationen. Zur Bilanzierung der pfadspezifischen Nährstoffeinträge stehen verschiedene Berechnungsund Bilanzierungsverfahren zur Verfügung, die in Abhängigkeit der Datenlage und Gebietsgröße zum Einsatz kommen.  Die Ermittlung raum- und typspezifischer Zielkonzentrationen für P und N ist noch Gegenstand laufender Forschungsprojekte. Die gewässerökologischen Effekte und Wirksamkeit weitergehender Maßnahmen werden durch geeignete Methoden und Werkzeuge unter Einbeziehung sozioökomischer Daten nachgewiesen.	-
	[] Naturgemäß kann für dieses große Gebiet der Entwurf diese Maßnahmen nur in sehr abstrakter Art und Weise beschreiben und er enthält somit auch keine Aussagen zu Maßnahmen, die sich konkret auf Berlin beziehen. Dies macht es aber schwierig, die Betroffenheit für die Wirtschaft zu identifizieren und damit insbesondere die zu erwartenden Belastungen zu bewerten. Dies ist problematisch, weil die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einerseits eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, aber andererseits die jetzt veröffentlichten Berichte und Pläne eine konkrete Bewertung nicht ermöglichen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Informationen zur Durchführung konkreter Maßnahmen können über die Landesbehörden eingeholt werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 30 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			Art del Adswirkding / Textsadstell Tal dell Di
150	Für die FGE Elbe wurde ein schlechterer Gewässerzustand als erwartet festgestellt und dies, obwohl in der Vergangenheit umfangreiche Investitionen zur Gewässergüteverbesserung getätigt wurden. [] Leider werden aber keine konkreten Zahlen benannt, sondern an dieser Stelle nur auf EU-Förderprogramme bzw. auf den Aspekt der kostendeckenden Was-serdienstleistungen verwiesen. Aber nur mit der Benennung konkreter Maßnahmen und Kosten besteht für die Unternehmen Planungssicherheit.	Der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe stellt eine Zusammenfassung einer sehr heterogenen Struktur dar. Die konkrete Planung und Umsetzung erfolgt i.d.R. auf Länderebene. Die Finanzierung erfolgt zum größten Teil aus Haushaltsmitteln bzw. aus Sonderabgaben. Insofen wurde der BP so knapp und klar formuliert, wie es unter den gebenen Rahmenbedingungen möglich ist.	-
	Die Industrie begrüßt, dass keine konkreten Minderungen für Schadstofffrachten vorgesehen sind. Diese Aussage sollte aber auch in den Maßnahmeplan explizit aufgenommen werden.	Diese Aussage ist falsch. Es sind sehr wohl Minderungen der Schadstofffrachten vorgesehen. Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfällen sind diese jedoch nicht immer erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
152	[] nach Art. 4 Abs. 5 der EG-WRRL kann (und muss) von der Verwirklichung noch strengerer Umweltziele (Verbesserungsgebot) abgewichen werden, wenn sozioökonomische Erfordernisse mit menschlicher Tätigkeit das Erreichen der Ziele (Verbesserung) unmöglich machen oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind [] Diese nach EG-Recht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sind im Maßnahmenprogramm / Bewirtschaftungsplan explizit mit aufzunehmen und auszuführen.	Die FGG Elbe hat sich darauf verständigt, nach Art. 4, Abs. 4 WRRL vorzugsweise die Fristverlängerung als Ausnahmetatbestand in Anspruch zu nehmen. Weniger strenge Umweltziele werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Braunkohle) in Anspruch genommen, sofern aufgrund belastbarer Daten schon jetzt festgestellt wurde, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht oder die erforderlichen Verbesserungen bis 2027 nicht realisiert werden können. Grundsätzlich liegen für eine deutlich höhere Anzahl Wasserkörper Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch oftmals noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 31 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	[] die Ziele des Maßnahmenprogramms / Bewirtschaftungsplans dürfen nicht durch zusätzliche Belastungen anderer Umweltmedien erreicht werden. Um dies zu gewährleisten ist dringend eine integrierte Betrachtung der Umweltauswirkungen erforderlich.	Die Auswirkungen der Maßnahmen nach EG-WRRL auf andere Umweltmedien (vgl. Maßnahmenprogramm) wurden einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Danach haben die Maßnahmen überwiegend keinen negativen Einfluss auf die Schutzgüter. Der Umweltbericht als Ergebnis dieser Prüfung ist auf der Homepage der FGG Elbe www.fgg-elbe.de ebenfalls zur Einsicht ausgelegt.	•
	[] Hinsichtlich der Instrumente, mittels derer dieses Ziel (guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers) erreicht werden soll, wie dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Elbe, bestehen Einwendungen und Bedenken. Dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans mangelt es in weiten Teilen an Konkretheit. Einzelne Maßnahmen sind darin nicht festgelegt.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Informationen zur Durchführung konkreter Maßnahmen können über die Landesbehörden eingeholt werden.	•
	Einbeziehung der Adressaten: Die auf dem Bewirtschaftungsplan basierenden Maßnahmen werden nicht ohne die Einbeziehung der industriellen Elbanrainer umzusetzen sein. Daher muss deren Beteiligung bei der Ausarbeitung der Maßnahmen gewährleistet werden. [] Vor der Festlegung von Minderungszielen sind die möglichen Auswirkungen anhand sozioökonomischer Untersuchungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu ermitteln.	Die Ausarbeitung der Maßnahmenpläne erfolgt regional in den Ländern. Zumeist werden bereits dann die Betroffenen beteiligt. Im Zuge der Maßnahmenplanung werden die möglichen Auswirkungen überprüft.	-
	Ausnahme- und Übergangsregelungen: Es ist notwendig, die Möglichkeit von Ausnahme-, Fristverlängerungs- und Übergangsregelungen in das Konzept des Bewirtschaftungsplans mit aufzunehmen.	Die Vorgehensweise im Umgang mit Ausnahme- und Übergangsregelungen in der FGG Elbe ist in Kapitel 5.2.2 des Bewirtschaftungsplanes beschrieben.	
	Es hätte mehr Informationsquellen geben müssen, um die Bürger zu erreichen. Hauptsächlich wurden Verbände und Vereine angesprochen, dabei ist es genauso wichtig jeden einzelnen in die aktive Beteiligung mit einzubeziehen.	Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung orientieren sich an den Grundsätzen der WRRL und des CIS-Prozesses. Gemäß Art. 14 WRRL ist zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorgesehen. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	•
	Kap. 1, Bevölkerung und Industrie: Die einzelnen Branchen, die hier aufgeführt werden, orientieren sich ausschließlich an den "großen Industrien", kleinere und mittelständige Betriebe werden hier gänzlich ausgelassen. Dabei tragen diese in ihrer Gesamtheit ebenfalls zu den Gewässerbelastungen bei und sollten mit berücksichtigt werden.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 32 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Kap. 1.1.1, Lage und Grenzen der Wasserkörper: In Tabelle 1-3 ist der Vergleich der ausgewiesenen Oberflächenwasserkörper von 2005 und 2008 dargestellt. Hieraus ist ersichtlich das im Jahr 2005 die Anzahl der Oberflächenwasserkörper 3.276 beträgt, hingegen sind es im Jahr 2009 nur noch 3.138 was eine Differenz von 138 ergibt. Es stellt sich die Frage, was mit den verbliebenden 138 Oberflächenwasserkörpern geschehen ist, werden diese außer Acht gelassen oder zusammenfassend betrachtet?	Der Minderbefund ergibt sich durch die Zusammenfassung von Oberflächenwasserkörpern nach Auswertung neuerer Untersuchungsergebnisse.	In Kap. 1.1.1 den 3. Absatz (Tabelle 1- 3 dokumentiert) unmittelbar wie folgt ergänzen: "Die geringere Anzahl von Wasserkörpern bei der Abgrenzung 2008 ergibt sich durch die sinnvolle Zusammenfassung bestimmter Oberflächenwasserkörper nach Auswertung neuerer Untersuchungsergebnisse."
	Kap. 1.1.2, Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet: In Tabelle 1-4 sind die Fließgewässer nach bestimmten Typen klassifiziert. Hier ist lediglich der prozentuale Fließlängenanteil angegeben, es fehlt die Größenangabe der Fläche, mit den angegebenen Daten kann man nur wenig anfangen. Die Fließgewässer sind nach Ökoregionen unterteilt, diese sind sehr weiträumig gefasst und ohne Abgrenzungen. Es ist nicht ersichtlich wo genau die Fließgewässertypen vorkommen. Dieses gilt für alle anderen aufgeführten Tabellen gleichermaßen. Es müssten genauere Angaben zu den einzelnen Gewässern gemacht werden.	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die vorkommenden Gewässertypen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen zu den Gewässertypen der Oberflächengewässer können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	
	Kap. 1.1.2, Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet, Tabelle 1-5: Die Einstufung nach diesem Typisierungssystem lässt es nicht zu, die hier genannten Seentypen zu erfassen. Diese werden schlicht der Kategorie "Sondertypen" zugeordnet. Es sollte aber eine eindeutige Differenzierbarkeit angestrebt werden, woraus ersichtlich wird wo diese Seentypen eingestuft werden. Immerhin haben diese Gewässer einen Anteil von 0,6% an den Standgewässern und sollten demnach auch eindeutig gekennzeichnet werden.	Die Typisierung erfolgte auf Basis der bundesweit abgestimmten gültigen Bewertungsverfahren durch die zuständigen Behörden. Grundlagen waren darüber hinaus die Bestandsaufnahme 2005 und die Ergebnisse des Monitorings. Es handelt sich bei dem Typ "Sondertyp, künstliche Seen" i.d.R. um Bergbaufolgeseen. Diese Seen können - wie von der WRRL gefordert - derzeit noch nicht einem der natürlichen Typ zugeordnet werden. Die vollständige Berücksichtigung der Bergbaufolgeseen im Bewirtschaftungsplan und im MNP erfolgt nach der Fertigstellung der Gewässers und nach der weitgehenden Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse.	
	Kap. 1.1.2, Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet, Tabelle 1-6: Desweitern sind bei den Küstengewässern 2 Wasserkörper nicht typisiert. Wo werden diese Gewässer eingeteilt und vor allem wann? Auch wenn diese keine signifikanten Belastungen aufweisen so muss man sie aber dennoch einordnen können.	Der Typ N4 ist zweimal vertreten statt einmal. Untypisiert ist lediglich ein Wasserkörper statt zwei. Hierbei handelt es sich um das "Küstenmeer Elbe", also die "Blase" um Helgoland, die außerhalb der Grenze Basislinie + 1 Seemeile liegt. Hier finden nur chemische Untersuchungen statt, keine ökologische Bewertung. Daher ist keine Typisierung erforderlich.	Ergänzung eines Absatzes in Kapitel 1 des BPs direkt am Ende des 1. Absatzes - vor der Tabelle 1-6: "Bei dem untypisierten Wasserkörper handelt es sich um das "Küstenmeer Elbe", also um den Wasserkörper, der Helgoland umgibt. Durch seine Lage außerhalb der Grenze Basislinie + 1 Seemeile ist er nur chemisch zu untersuchen. Ein ökologische Bewertung ist nicht vorgesehen. Damit entfällt auch eine Typisierung."

Stand: 22.09.2009 Seite 33 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
163	Kap. 1.1.3, Erheblich veränderte und künstliche Gewässer, Tab. 1-7: Diese Anzahl der erheblich veränderten Gewässerkörper ist erschreckend hoch. Hier sollten unbedingt weitere Überprüfungen stattfinden, die zu einer deutlichen Verringerung dieser Gewässer führen.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 1.1.1 nach Tab. 1-3, S. 14: "Die Ausweisung der Wasserkörper wird gemäß den Anforderungen der WRRL bei der künftigen Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne überprüft und ggf. aktualisiert." Weitere ergänzende Ausführungen wurden in Kapitel 1.1.3 vorgenommen.
	Kap. 2.1, Oberflächengewässer, Tab. 2-1: In Tabelle 2-1 sind die Hauptbelastungsarten angegeben, es ist jedoch nicht angegeben um welche Belastungen es sich bei den einzelnen Quellen handelt. Eine Auflistung der Belastungsarten in der Tabelle wäre wünschenswert. Die Gruppe "Andere Belastungen" ist laut Text von "untergeordneter Bedeutung" jedoch sollte hier dargestellt werden, um welche Belastungen es sich handelt.	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die signifikanten Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden, zu überregionalen Fragestellungen sind aus den Hintergrunddokumenten der FGG Elbe zu signifikanten Belastung im Bereich Nährstoffe und Schadstoffe weitere Informationen zu entnehmen.	-
165	Kap. 2.1.2, Diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft: Weitere Vorschläge zur Verminderung der Belastungen:  - qualifizierte Beratung in der Landwirtschaft hinsichtlich Gewässerschutzaspekte  - Umstellung auf Ökolandbau, um in Zukunft ganz auf chemische Düngemittel zu verzichten  - gezielte Gewässerschutzberatung in Hinblick auf den schlechten chemischen Zustand der Gewässer	Kapitel 2.1.2 umfasst eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern. Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen sind in Kapitel 7 dargestellt. Die durchzuführenden Maßnahmen basieren auf einem Maßnahmenkatalog, der durch die LAWA entwickelt wurde und eine Vielzahl von Maßnahmen enthält die zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer beitragen.	-
166	Kap. 3, Badegewässer/Fischgewässer/Muschelgewässer: Die Kartographische Darstellung der Badegewässer ist in den Karten 3.2 (Koordinierungsräume im deutschen Teil des Elbeeinzugsgebiets) sehr abstrakt abgebildet, eine Auflistung der einzelnen Badegewässer und Angaben über die Badewasserqualität werden in der Karte nicht angezeigt. Für die Muschelgewässer fehlt diese Darstellung völlig, auch wenn sie laut dem Maßstab der FGG Elbe eine untergeordnete Rolle spielen. Eine Abbildung der Muschelgewässer wäre angebracht, sonst hätte man diese Gewässer auch erst gar nicht im Bewirtschaftungsplan erwähnen brauchen.	Auflistungen der einzelnen Schutzgebiete sind in Anhang A3-1 bis Anhang A3-5 des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe aufgeführt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 34 von 98

Nr.	Einzelforderung		Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Die Inhalte des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sind sehr allgemein gehalten. Es fehlen genaue Angaben zu den Belastungsarten, insbesondere der dazugehörigen Mengenangaben und Herkunft. Es wäre wünschenswert, wenn es mehr Tabellen dazu geben würde, um einen besseren Überblick zu haben.	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die signifikanten Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden, zu überregionalen Fragestellungen sind aus den Hintergrunddokumenten der FGG Elbe zu signifikanten Belastung im Bereich Nährstoffe und Schadstoffe weitere Informationen zu entnehmen.	-
	Der Bewirtschaftungsplan ist teilweise verwirrend, da häufig auf andere Seiten verwiesen wird. Besser wäre es, wenn die vorgesehenen Maßnahmen direkt unter den jeweiligen Belastungen stehen würden. Dann wäre ein direkter Vergleich möglich und für den Leser wäre dies weitaus anschaulicher.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut.	-
	Die aufgelisteten Maßnahmen sind nur kurz und stichpunktartig dargestellt, hierzu fehlen genauere Beschreibungen wie die Maßnahmen durchgeführt werden sollen und in welchem zeitlichen Umfang.	Ausführungen zu den konkreten Maßnahmen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden. Aufgrund des programmatischen Charakters des Bewirtschaftungsplans ist eine entsprechende Präzisierung für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-KOM nicht erforderlich.	-
	Leider wird im Bewirtschaftungsplan auf die Auen nicht ausreichend eingegangen, denn gerade sie bieten einen einmaligen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Ihr Erhalt ist von enormer Wichtigkeit und sollte keineswegs in den Schatten gestellt werden.	Bei Auen handelt es sich um wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete. Die Sicherstellung des Erhaltes dieser Gebiete ist mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) gegeben. Nähere Ausführungen hierzu sind in Kapitel 3.5 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.	-
	In der WRRL werden 33 prioritäre Stoffe benannt, diese sind aber nur die "Spitze des Eisbergs". Durch die chemischen Industrien kommt es jährlich zu etwa hundert neuen Stoffkombinationen. Hier sollte sich der Fokus nicht nur auf die "altbekannten" Schadstoffe konzentrieren. Besonders problematisch sind die sogenannten "PFT"S", die den Gewässern erheblichen Schaden zuführen können und aufgrund der derzeitigen Reinigungsleistungen von Abwasserreinigungsanlangen noch nicht völlig eliminiert werden können. Auch wenn die Kläranlagen diesbezüglich verbessert werden sollen, müssen Maßnahmen angestrebt werden, die diese neuen Stoffgruppen erfassen und minimieren.	Es wurden im BP auch bereits Schadstoffe berücksichtigt, für die noch keine UQN im Gewässer festgelegt wurden. Es sind hier nicht nur die prioritäre Stoffe benannt worden. Eine ausführliche Erläuterung findet sich im Papier der überregionalen Bewirtschaftungsziele, Teil Schadstoffe (Ebenenkonzept).	-

Stand: 22.09.2009 Seite 35 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Ergänzung von folgendem Schwerpunkt: Es ist erforderlich das bestehende Kräftepotenzial zur WRRL zuerst in Maßnahmen für die mündungsnahmen Hauptflüsse zu konzentrieren (zentrale Trichterund Flaschenhalsfunktion).	Diese Feststellung ist im Prinzip für die Verbesserung der Lebensbedingungen für die katadromen und anadromen Langdistanzwanderer richtig. Sie ergibt sich aber bereits indirekt aus der Abbildung 5-4 (BWP-Entwurf). Für die potamodromen Arten ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in oberen Fließgewässerabschnitten trotz einer Nicht-Durchgängigkeit am Übergangsbereich zum Hauptstrom durchaus eine sinnvolle Maßnahme.	-
	Ergänzung von folgendem Schwerpunkt: Wir bitten Sie zu beachten und Ihre untergeordneten Behörden anzuweisen, dass bei der Planung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern immer auch die Schutzbelange der erwerbsmäßigen Teichwirtschaft und Fischerzeugung grundlegend (z.B. Seuchenschutz) beachtet und gewahrt werden.	Die aufgeführten Aspekte sind im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen bzw. vorzubringen. Der Hinweis hat nichts mit der unmittelbaren Umsetzung der EG-WRRL zu tun.	-
	Ergänzung von folgendem Schwerpunkt: Ebenfalls ist im Verhältnis zum Fließgewässerschutz auch der Schutz von Stillgewässern und seiner Tier- und Pflanzenwelt (wertvolle aquatische Lebensräume) ausreichend zu würdigen.	Nach Art. 6 und Anhang IV 1 WRRL wurde ein Verzeichnis aller Schutzgebiete in der FGG Elbe erstellt. Das Verzeichnis umfasst die Gebiete, für die nach den gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zum Schutz des Oberflächengewässers [] ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Neben den Fließgewässern sind hier ebenfalls Ausführungen zu Badegewässern sowie Fisch- und Muschelgewässern vorzufinden.	-
	Übersichtsstatistiken dargestellt. Diese hoch aggregierte Darstellungsweise macht eine auf konkrete Betroffenheiten bezogene und an künftigen Umsetzungsfragen orientierte Stellungnahme nahezu unmöglich.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich.	-
	Die rechtliche Auswirkung des Verschlechterungsverbotes ist bis heute unklar. Eine wichtige Frage, die zu beantworten wäre ist, ob eine Verschlechterung im Sinne der WRRL auch dann vorliegt, wenn sich z. B. eine biologische Qualitätskomponente (oder eine unterstützende Qualitätskomponente) verschlechtert, ohne dass sich die Gesamtbewertung des Wasserkörpers ändert. [] Der BP sollte zumindest aus fachlicher Sicht die Kriterien für eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes benennen.	Das Wasserhaushaltsgesetz stellt klar, dass die Verschlechterung immer eine Zustandsverschlechterung ist. Das entspricht auch der Lesart der EU. Aufgrund der Rechtslage ist keine Textänderung erforderlich.	

Stand: 22.09.2009 Seite 36 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
177	Hochwasserschutz: Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Qualitätsanforderungen der WRRL und die Verbesserung des Hochwasserschutzes - auch gefordert durch die seit 2008 in Kraft getretene EU-Hochwasserrisikomanagementlinie tatsächlich in Einklang zu bringen sind. Die zum Teil diametrale Ausrichtung beider Richtlinien wird im Bewirtschaftungsplan (BP) und Maßnahmenprogramm (MNP) nicht thematisiert. Der Fokus richtet sich nur auf die Beispiele, die mit Synergieeffekten verbunden sind []	Anhörungsgegenstand ist der Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL. Die Frage einer sinnvollen Harmonisierung mit der Hochwassermanagementrichtlinie wird in der Flussgebietsgemeinschaft diskutiert, bildet sich jedoch aufgrund der inhaltlichen Anforderungen gemäß Anhang 7 an den Bewirtschaftungsplanes nicht umfänglich im Anhörungsdokument ab. Ein Zielkonflikt zwischen beiden Richtlinien wird derzeit nicht gesehen, die Richtlinien stehen gleichberechtigt nebeneinander und werden in der Flussgebietesgemeinschaft rechtskonformen umgesetzt.	-
178	Klimawandel: [] Dem, auf den Einführungsseiten der BP formulierten Anliegen wird die Bewirtschaftungsplanung mit Verweis auf das Fehlen "hinreichend sicherer Prognose der klimatisch bedingten" Veränderungen nicht gerecht. Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern, gibt es in Sachsen gegenwärtig keine abgestimmten Prognoseverfahren zur Abschätzung der klimatischen Veränderungen. Es fehlt auch an verbindlichen Vorgaben, ob und ggf. in welchem Umfang Auswirkungen des Klimawandels überhaupt bei wasserwirtschaftlichen Planungen zu berücksichtigen sind.	Aufgrund der derzeitigen Unsicherheiten sind noch keine Klimaprognosen für das Elbegebiet verfügbar und ein schrittweises Vorgehen ist angebracht. Bei der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung handelt es sich um Projektionen. Diese werden bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm berücksichtigt. Mit dem Klima-Check von Maßnahmen wurde die Grundlage geschaffen, um den Klimawandel - trotz Unsicherheiten - vorsorgend zu berücksichtigen. Es wurden z.B. Maßnahmen identifiziert, die besonders günstig auf die Widerstandsfähigkeit des Wasserhaushalts gegen Extremereignisse wirken. Diese sollen in den nächsten Bewirtschaftungszyklen in betroffenen Regionen verstärkt zur Anwendung kommen.	Ergänzung von Erläuterungen zur Berücksichtigung des Klimawandels in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
179	Ausnahmeregelung/Festlegung weniger strenger Umweltziele: Grundsätzlich sehen wir die gewählte Strategie, im ersten Bewirtschaftungszyklus maximale Entwicklungsziele festzulegen und diese in späteren Zyklen ggf. abzumindern, als wenig zielführend an. Für eine Abminderung muss ein hoher Untersuchungs- und Argumentationsaufwand betrieben werden. Unglaubwürdig wird die Argumentation insbesondere dann, wenn die Gründe für die Abminderung bereits in vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen bekannt waren.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 37 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
180	Umgang mit Grenzgewässern: Die speziellen Randbedingungen der Grenzgewässerunterhaltung werden in der WRRL-Planung nicht berücksichtigt. [] Insbesondere bei grenzbildenden Gewässern richtet sich die Gewässerunterhaltung an der Funktion des Gewässers als Staatsgrenze und dem Unterhaltungsziel Grenzsicherung aus. [] Sollte von diesem Unterhaltungsgrundsatz künftig abgewichen werden, ist das in den Grenzkommissionen und den Grenzgewässerkommissionen zu erörtern, ggf. wären entsprechende zwischenstaatliche Zusatzvereinbarungen zu treffen. Bis zum Vorliegen derartiger Vereinbarungen sind die Festlegungen des BP und MNP für grenzbildende Gewässerabschnitte nachrangig. Auf diese Randbedingung ist textlich im BP und in den Hintergrunddokumenten hinzuweisen.	Grenzgewässerfragestellungen werden im internationalen Bewirtschaftungsplan der FGE Elbe thematisiert. An dieser Stelle wird nicht weiter auf diese Fragestellungen eingegangen.	-
	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	-
182	In Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung für erheblich veränderte Wasserkörper fehlt es an der Definition des guten ökologischen Potentials, so dass für die Maßnahmenumsetzung bis auf den "Prager Ansatz" gegenwärtig eine weitergehende Grundlage fehlt.	Die Ausweisung von Wasserkörpern sowie die Festlegung des ökologischen Potenzials für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Ausweisung ist gemäß WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht wasserkörperscharf zu begründen.	Die Herangehensweise zur Ausweisung von HMWB wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.
183	[] Bzgl. des Grundwassers erstrecken sich diese Wasserkörper über eine teilweise sehr große Fläche, die regional sehr differenzierte Standortbedingungen aufweisen kann. [] Lokale oder regionale Belastungsherde des Grundwassers werden damit durch das WRRL-Messnetz nicht erfasst, obwohl geeignete Messstellen [] ausreichend verfügbar sind.	Die EU-Kommission macht keine Vorgaben über Messnetzdichten. Auch in der LAWA war Konsens, dass dafür keine bundeseinheitlichen Vorgaben möglich sind. Die Messnetze der Länder sind sowohl fachlich als auch organisatorisch historisch gewachsen. Für die Anpassung an die Aufgaben nach WRRL bestanden demzufolge sehr unterschiedliche Ausgangspositionen. Darüber hinaus ist die Anordnung von Messstellen hydrogeologisch und problembezogen bestimmt. Sie zielt auf die Beurteilung des Grundwasserkörper (GWK)-Zustands, nicht auf die Widerspiegelung lokaler Probleme ab. (Bitte um Prüfung Frau Börner)	

Stand: 22.09.2009 Seite 38 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
184	Die vorgeschlagene Untersuchungsdichte bzgl. der Grundwasserbeschaffenheit sowie die Messstellenauswahl sind nicht geeignet um die innerhalb eines Grundwasserkörpers auftretenden erheblichen qualitativen Heterogenitäten zu berücksichtigen.	Die EU-Kommission macht keine Vorgaben über Messnetzdichten. Auch in der LAWA war Konsens, dass dafür keine bundeseinheitlichen Vorgaben möglich sind. Die Messnetze der Länder sind sowohl fachlich als auch organisatorisch historisch gewachsen. Für die Anpassung an die Aufgaben nach WRRL bestanden demzufolge sehr unterschiedliche Ausgangspositionen. Darüber hinaus ist die Anordnung von Messstellen hydrogeologisch und problembezogen bestimmt. Sie zielt auf die Beurteilung des Grundwasserkörper (GWK)-Zustands, nicht auf die Widerspiegelung lokaler Probleme ab. Mängel im Messnetz können nicht auf FGG-Ebene allgemein behandelt werden, sondern sollten aufgrund der Länderhoheit GWK-konkret an das betroffene Bundesland herangetragen werden (Bitte um Prüfung (Frau Börner) vgl. EZFG BP-GS0013.5	-
185	Neben den in der WRRL genannten Stoffen gibt es eine Vielzahl von Schadstoffen, die zumindest lokal zu Belastungen und Nutzungseinschränkungen führen können [Stoffe mit Indikation menschlicher Nutzungseinflüsse (Koffein), von Kläranlagen nicht zurückgehaltene Schadstoffe (hormonell wirksame Substanzen, Arzneimittel), diffus eingetragene neuaretige Schadstoffe (PFT, MTBE)]. Bei Kenntnisgewinnung von bestehenden Belastungen müssen auch Maßnahmen definiert werden, die hinsichtlich dieser bisher nicht umfassend betrachteten Stoffgruppen zu einer Vermeidung von weitergehenden Gewässerbelastungen beitragen.	Es wurden im BP auch bereits Schadstoffe berücksichtigt, für die noch keine UQN im Gewässer festgelegt wurden. Es sind hier nicht nur die prioritäre Stoffe benannt worden. Eine ausführliche Erläuterung findet sich im Papier der überregionalen Bewirtschaftungsziele, Teil Schadstoffe (Ebenenkonzept).	-
186	Bei der Wassergewinnung im Umfeld von Fließ- und Standgewässern besteht eine Wechselwirkung zwischen dem in das Grundwasser infiltrierende Oberflächenwasser (Uferfiltrat) und dem natürlichen Grundwasser. Derartige Wechselwirkungen können lokal zu erheblich geänderten qualitativen Verhältnissen im Grundwasserkörper und in der Folge zu einem höheren Aufwand für die Wasseraufbereitung führen. Dies wird in der aktuellen Darstellung, auch aufgrund der Ausdehnung der Grundwasserkörper, nicht betrachtet und steht im Widerspruch zur EU-Grundwasserrichtlinie.	Die Vorgabe, dass Oberflächenwasser die Grundwasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigen darf, gibt es - anders als im umgekehrten Fall - in der WRRL nicht. Dies ist daher nicht Teil der Zustandsbewertung der Oberflächengewässer. Im Rahmen der Risiko- und der Zustandsbewertung wurden Stoffeinträge aus Oberflächengewässern nicht als maßgebliche Belastung für Grundwasserkörper (GWK) ermittelt. Es gibt keine Vorgaben für die Größe von Wasserkörpern, lediglich eine EU-Leitlinie. Die GWK wurden in Übereinstimmung damit ausgewiesen und damit auch der Bearbeitungsmaßstab festgelegt. Lokale Probleme können nicht abgebildet werden, ihre Lösung obliegt damit dem wasserrechtlichen Vollzug ohne Beteiligung der EU. Änderungen am Bewirtschaftungsplan werden nicht für erforderlich gehalten.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 39 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Die Ursachen von Belastungen liegen häufig außerhalb des durch den Versorger beeinflussbaren Bereiches. Neben Aufwendungen für einen lokalen Ressourcenschutz werden zusätzliche Aufwendungen für die Sicherung der Wasserversorgung notwendig. Diese gehen, entgegen des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, einseitig auf Kosten der Wasserversorgung und zu Lasten der Bürger. Das steht im Widerspruch zu dem aus der Richtlinie stammenden Ansatz kostendeckender und verursachergerechter Preise für die jeweiligen Wassernutzungen.	Für die Berücksichtigung von Belastungen und den durch diese Belastungen entstehenden Kosten für die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen sieht die EG-WRRL die Anwendung der Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Betrachtung von Kostendeckung vor. Zur Zeit wird in Deutschland von einer Internalisierung dieser Kosten durch verschiedene Instrumente ausgegangen. Dazu zählen zum einen die Einnahmen aus Mitteln wie z.B. des Wasserentnahmegelts sowie die Abwassergebühren. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass die Ausgaben der Länder zur allgemeinen Steigerung der Gewässergüte im Sinne der EG-WRRL einer Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten dienen. Während die Identifizierung von Instrumenten zur Internalisiserung der Umwelt- und Ressourcenkosten abgeschlossen ist, steht die Quantifizierung von Umwelt- und Ressourcenkosten als weitergehende Herausforderung noch aus und wird in derzeit in verschiedenen Projekten untersucht.	-
	Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses [] an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Vorschlag: Kap. 5). [] Daher muss durch die Erwähnung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bereits im Bewirtschaftungsplan deutlich gemacht werden, dass dieser bei den Bewirtschaftungsentscheidungen eine eigenständige Beachtung zu finden hat.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
	Es ist erforderlich, dass der Begriff "ordnungsgemäßer Wasserabfluss", wie er im Wassergesetz enthalten ist, an vorrangiger Stelle im Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
	[] Der jetzige Stand der veröffentlichten Planungsunterlagen lässt eine [] Bewertung noch nicht zu. Er gibt allenfalls Gelegenheit zur strategischen Ausrichtung der Umsetzung Stellung zu nehmen. Dies wird kritisch beurteilt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die WRRL eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 40 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Bürger, Kommunen, Wasserwerke und Wasserverbände.	Die Betrachtung der Gewässer sowie Entscheidungendie der Zielerreichung nach WRRL dienen und Einfluss auf andere Sektoren mit Bezug zum Wasser haben, werden in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von Einzel-und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Der Zustand und Ausbau der Wasserstraßen darf durch eine falsche Einstufung der Gewässer nicht gefährdet werden: Wasserstraßen sind "erheblich veränderte Gewässer" und müssen auch als solche klassifiziert und mit entsprechenden Maßnahmen belegt werden.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Ausweisung ist gemäß WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht wasserkörperscharf zu begründen.	Die Herangehensweise zur Ausweisung von HMWB wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.
193	Das berechtigte Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für die nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in Einklang gebracht werden.	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit jeweils im Einzelfall in einem Abwägungsprozess festgelegt.	-
194	In den Bewirtschaftungsplänen sollte festgelegt werden, dass die Einstufung als natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer nochmal geprüft wird.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	-
	Die vorgesehene Erarbeitung und die damit verbundene Bedeutung der Gewässerentwicklungskonzepte wurde weder im Entwurf der Bewirtschaftungspläne noch bei dem Entwurf des Maßnahmenprogramms aufgeführt. Dies sollte unbedingt erfolgen. Gleichzeitig ist hier auch festzuschreiben, welche Aufgaben bzw. Inhalte das Gewässerentwicklungskonzept umfassen soll und durch wen dies erfolgen muss.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für Einzelmaßnahmen nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Informationen zur Durchführung konkreter Maßnahmen können über die Landesbehörden eingeholt werden.	-
	Entsprechend §28 WHG ist es aus unserer Sicht erforderlich den ordnungsgemäßen Wasserabfluss an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind [] rechtlich an den Umweltzielen der WRRL ausgerichtet und dürfen diese nicht gefährden.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 41 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Die Einstufung als natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer sollte in den Bewirtschaftungsplänen laufend überprüft werden.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	-
	Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in §28 WHG sowie in allen Landeswassergesetzen enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Vorschlag: Ergänzung in Kap. 5).	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
	Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in §28 WHG sowie in allen Landeswassergesetzen enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Vorschlag: Ergänzung in Kap. 5).	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Gemäß §28 WHG muss sich die Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer, d.h. grundsätzlich am ökologischen Zustand, ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
	Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in § 28 WHG [] enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Vorschlag: Ergänzung in Kap. 5).	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Gemäß §28 WHG muss sich die Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer, d.h. grundsätzlich am ökologischen Zustand, ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 42 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Im Bezug auf die Gewässerunterhaltung finden sich im Bewirtschaftungsplan problematische Erwähnungen wie die Feststellung, dass im Zuge der Verbesserung der Gewässerstrukturen die Gewässerunterhaltung künftig reduziert werden und stärker ökologisch verträglich sein müsse. Dies kann aber so abstrakt nicht behauptet werden. Vielmehr wäre zu formulieren, dass bei Bedarf zur Erreichung oder Einhaltung der Bewirtschaftungsziele auch eine Änderung der Gewässerunterhaltung in Frage kommen könnte.	Die beschriebenen "problematische Erwähnungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung" sind nach Prüfung der Inhalte des Bewirtschaftungsplanes nicht ersichtlich.	-
	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	-
203	[] fordern wir, dass der Begriff Ordnungsgemäßer Wasserabfluss wie er in §28 WHG sowie allen Landeswassergesetzen enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplänen aufgenommen wird.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Gemäß §28 WHG muss sich die Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer, d.h. grundsätzlich am ökologischen Zustand, ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-
	Weiterhin muss in den Bewirtschaftungsplänen festgelegt werden, dass die Einstufung als natürlich, erheblich verändert und künstliche Gewässer nochmals überprüft wird.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	-
205	Es ist dringend erforderlich, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss an vorrangige Stellung in die Bewirtschaftungspläne aufzunehmen.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Gemäß §28 WHG muss sich die Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer, d.h. grundsätzlich am ökologischen Zustand, ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 43 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
206	Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in § 28 WHG [] enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
207	Es sollte im Bewirtschaftungsplan festgelegt werden, dass die Einstufung als natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer nochmals überprüft wird.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	-
208	Die Formulierungen und Festlegungen im Bewirtschaftungsplan müssen so erfolgen, dass eine unterschiedliche Auslegung durch die Behörden und Verbände wie EU, Bund, Land, Kommune, Landwirtschaftsverbände, Umweltverbände, Unterhaltungsverbände, Fischereiverbände nicht möglich ist.	Die programmatischen Festlegungen sind im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eindeutig benannt. Es bleibt der Umsetzung des Maßnahmenprogramms vorbehalten, die unterschiedlichen Belange und Auslegungen im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer abzuwägen.	-
	Zum Anhang A3-2 - Trinkwasserschutzgebiete (Auflistung): Die Auflistung nach TWSG-Nr. ist nicht nachvollziehbar, es sollten daher alle Trinkwasserschutzgebiete mit Namen aufgelistet werden.	Nähere Informationen zu den Trinkwasserschutzgebieten können den Karten 3-1 der Koordinierungsräume des Bewirtschaftungsplans entnommen werden oder bei den zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	-
210	Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er in § 28 WHG [] enthalten ist, an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Vorschlag: Ergänzung in Kap. 5). Daher muss durch die Erwähnung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bereits im Bewirtschaftungsplan deutlich gemacht werden, dass dieser bei den Bewirtschaftungsentscheidungen eine eigenständige Beachtung zu finden hat.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	_

Stand: 22.09.2009 Seite 44 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	[] die erwähnte Systematik der Einstufung der Gewässer als natürlich, erheblich verändert oder künstlich scheint nicht in allen Landesbeiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen in gleicher Weise verstanden [] im Sinne des prozesshaften Vorgehens bei der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne sollten hier Klarstellungen und Angleichungen im Zuge des ersten Bewirtschaftungszyklus angestrebt werden [].	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte durch die Länder auf Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben.	-
212	Die vorgelegten Pläne und Programme haben jedoch überwiegend deskriptiven Charakter und enthalten wenig konkrete Aussagen zu konkreten Maßnahmenplanungen, so dass ein potenziell Betroffener praktisch nicht erkennen kann, inwieweit er konkret von seiner Umsetzung berührt sein wird. Damit verfehlt die im Juni 2009 zu Ende gehende halbjährige Anhörungsphase ihr eigentliches Ziel, nämlich potenziell Betroffene einzubinden, in eklatanter Weise.	Der Bewirtschaftungsplan (BP) ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich.	-
	Gewässer dürfen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht nur unter ökologischen Gesichtpunkten betrachtet werden. Stattdessen sind auch die monetären Folgen für die Wirtschaft und die Bürger, für die Kommunen, für die Wasserwerke und die Wasserverbände und weitere Gewässernutzer zu berücksichtigen. Oberflächengewässer dienen als Verkehrswege, sichern die Energiegewinnung durch Wasserkraftwerke, sind unverzichtbar für Kühlwasserentnahmen und für Produktionszwecke und spielen eine wesentliche Rolle als Erholungs- und Freizeitelement im Bereich des Tourismus.	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit jeweils im Einzelfall in einem Abwägungsprozess festgelegt.	-
214	[] Nach Art. 4 Abs. 5 der EG-WRRL kann von der Verwirklichung strenger Umweltziele (Verbesserungsgebot) abgewichen werden, wenn sozioökonomische Erfordernisse mit menschlicher Tätigkeit das Erreichen der Ziele Verbesserung) unmöglich machen oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass beispielsweise die Elbe eine Bundeswasserstrasse ist und seit Jahrzehnten industrieller Nutzung ausgesetzt ist (Schifffahrt, Häfen, angrenzende Industriebetriebe). Hier können nicht dieselben Maßstäbe wie an natürliche Gewässer angesetzt werden.	Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme nach Art. 5 Abs. 1 wurde festgelegt, dass die Elbe kein sog. HMWB (heavy modified water body) nach Art. 4 Abs. 5 ist, sondern ein Gewässer mit dem Potenzial, den sog. guten Zustand im Sinne von Art. 4 Abs. 1 zu erreichen.	-
	Die vorgelegten Entwürfe für Pläne und Programme enthalten nur allgemein beschreibende Maßnahmen und keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen. Für einen potentiell Betroffenen ist aus den sehr umfangreichen Entwürfen kaum erkennbar, in welchem Maße er von einer Maßnahmenplanung betroffen sein kann und ob dies für Ihn erheblich sein wird.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Informationen zur Durchführung konkreter Maßnahmen können über die Landesbehörden eingeholt werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 45 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
216	[] Nach Art. 4 Abs. 5 der EG-WRRL kann von der Verwirklichung strenger Umweltziele (Verbesserungsgebot) abgewichen werden, wenn sozioökonomische Erfordernisse mit menschlicher Tätigkeit das Erreichen der Ziele Verbesserung) unmöglich machen oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass beispielsweise die Elbe eine Bundeswasserstrasse ist und seit Jahrzehnten industrieller Nutzung ausgesetzt ist (Schifffahrt, Häfen, angrenzende Industriebetriebe). Hier können nicht dieselben Maßstäbe wie an natürliche Gewässer angesetzt werden.	Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme nach Art. 5 Abs. 1 wurde festgelegt, dass die Elbe kein sog. HMWB (heavily modified water body) nach Art. 4 Abs. 5 ist, sondern ein Gewässer mit dem Potenzial, den sog. guten Zustand im Sinne von Art. 4 Abs. 1 zu erreichen. Da alle Interessengruppen bereits bis 2004 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatten, wird jetzt kein Grund gesehen, von dieser Einstufung im Grundsatz abzuweichen.	-
	Bei der Umsetzung der WRRL sind Arbeiten und Ergebnisse, insbesondere im Bereich der Datenerfassung, aus den Bereichen Umsetzung der Natura2000-Richtlinie mit einzubeziehen.	Die im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebiets ausgewiesenen Natura2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) sind im Anhang A3-4 des Bewirtschaftungsplans, sowie in den Karten der Koordinierungsräume (Karte Nr. 3.3) aufgeführt. Die Überwachung und Maßnahmenplanung wird abgestimmt (vgl. Kap. 4.3 und 5.3 BP).	-
	Erfolge oder geplante Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Biotoppflege (z.B. zur Auwaldentwicklung, Anlegen von Gewässern, Erstellung gebietsbezogener Pflege- und Entwicklungspläne und Konzepte für bestimmte Biotope und Lebensraumtypen und Ähnliches sind als Maßnahmen im Sinne der WRRL anzuerkennen.	Die Art der durchzuführenden Maßnahmen und deren Darstellung im Maßnahmenprogramm ist entsprechend der Erreichung der Umweltziele nach WRRL ausgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Biotoppflege, soweit diese mit den Zielen der WRRL einhergehen, berücksichtigt.	-
	Wir appellieren an die Entscheidungsträger, mögliche Konfliktfälle frühzeitig anzugehen und in Kooperation mit den Betroffenen Lösungen zu suchen. Bei der Umsetzung künftiger Maßnahmen dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die in der Stellungnahme dargestellten Belange haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	-
	Ein [] wichtiger Punkt unserer Stellungnahme ist die Aufnahme von Sport/Tourismus an den Thüringer Gewässern in den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. (konkrete Änderungsvorschläge in Stellungnahme)	Ziel des Bewirtschaftungsplans ist es, Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL darzustellen. Die konkreten Änderungsvorschläge der Stellungnahme wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	-
	[] in der Folge haben die dabei entstandenen Dokumente allerdings einen Umfang angenommen, der von den Bewirtschaftern vor Ort kaum noch zu bewältigen ist und eher eine abschreckende Wirkung erzeugt. Demgegenüber sind die Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele erforderlich werden, sehr allgemein gehalten. Konkrete Auswirkungen für die einzelnen Betriebe sind bisher nur in vagen Umrissen zu erkennen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters für jeden Einzelstandort nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Informationen zur Durchführung konkreter Maßnahmen können über die Landesbehörden eingeholt werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 46 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Negativ an den Bewirtschaftungsplänen ist zu bewerten, dass für die Umsetzung der Maßnahmen an einem Großteil der Gewässer aus verschiedenen Gründen Fristverlängerungen beantragt wurden. []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
223	Jede funktionierende Fischaufstiegsanlage bleibt [] nur eine "Gehhilfe" und wird immer von einem Teil der aufsteigenden Fische nicht passiert, so dass eine Reproduktionsfähigkeit von Wanderfischen, wie von der WRRL gefordert, durch die zu große Anzahl von Querbauwerken für die Zukunft weiterhin ausgeschlossen werden kann.	Diese Aussage ist richtig. Die Fachleute gehen davon aus, dass selbst bei gut funtionierenden Fischwechselanlagen/-aufstiegshilfen rd. 10 % der aufstiegswilligen Tiere nicht weiterkommen. Nach 5 bis 6 Anlagen ist die Laichpopulation anadromer Langdistanzwanderer so ausgedünnt, dass der Bestand sich nicht mehr sich selbst reproduzieren kann. Unterstützungs- und Besatzmaßnahmen werden dann erforderlich. Gleichwohl haben Fischwechselanlagen/-aufstiegshilfen auch dann eine hohe Bedeutung, selbst wenn weiter flussabwärts noch keine Durchgängigkeit hergestellt werden konnte. Die im Fluss wandernden Fischarten (potamodrome Arten) profitieren z.B. davon erheblich. Zu diesen Arten gehören ebenfalls FFH-Arten.	-
224	Wir fordern [] zum Schutz der Fließgewässerfischarten auf der Basis des "Schweizer Modells" einen Kormoran-Managementplan mindestens für Thüringen in den Bewirtschaftungsplan zu integrieren.	Diese Forderung hat nichts mit der Umsetzung der EG-WRRL zu tun. Sollte ein Fischbestand regional/lokal erheblich durch Kormorane geschädigt sein, so kann und muss das mit FIBS gewonnene Bewertungsergebnis durch Expert-Judgement entsprechend angepasst werden.	-
225	Im Bewirtschaftungsplan ist ein striktes Verbot der Rekonstruktion außer Betrieb befindlicher und neuer Wasserkraftanlagen in Flüssen verbindlich festzulegen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Vor Aufgabe einer bestehenden Nutzung oder Inkrafttreten einer neuen Nutzung muss eine Vielzahl von Prüfkriterien durchlaufen werden (WRRL, Art. 4). Dieses erfolgt im Allgemeinen im Konsens mit allen Beteiligten, wobei im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Interessen im Vordergrund stehen können.	
	Die Forderungen der §§ 11, 12 WHG müssen im Bewirtschaftungsplanberücksichtigt werden.	das Wasserhaushaltsgesetz und deren rechtliche Normierungen werden bei behördlichen Entscheidungen immer zugrundegelegt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 47 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
227	Die Auslegungsunterlagen sind hinsichtlich des Umfangs und Inhaltes sowohl für Unternehmen und Bürger als auch für den Behördermitarbeiter wenig verständlich und handhabbar. [] Den Unternehmen und Bürgern stehen diese Instrumentarien nicht, den Behördenmitarbeitern nur eingeschränkt zur Verfügung.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Aufstellung des BPs erfolgt somit in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen. Die Verfügbarkeit der Anhörungsunterlagen wird von den Ländern festgelegt. Elektronisch sind diese auf der Homepage der FGG Elbe www.fgg-elbe.de verfügbar.	-
	Die für die Zustandsbewertung der Wasserkörper und Ableitung daraus resultierenden Maßnahmen erforderlichen Ausgangsdaten sind nicht verfügbar.	Die umfangreichen Daten zur Zustandsbewertung werden in den Bundesländern vorgehalten und fließen in die Bewertung sowie in die Darstellung der dem Bewirtschaftungsplan beiliegenden Berichtskarten ein. Zum Zweck einer übersichtlichen und handhabbaren Darstellung sind diese nicht im einzelnen bereitgestellt.	-
229	Die Definition des guten ökologischen Potenzials fehlt bislang. Es ist unklar, auf welche Weise der ökologische Zustand dieser HMWB überhaupt bewertet wurde und wie die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials geplant werden soll.	Die Ausweisung von Wasserkörpern sowie die Festlegung des ökologischen Potenzials für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Definition des ökologischen Potenzials gibt die WRRL vor. Die Herangehensweise zur Festlegung des ökologischen Potenzials wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.	Entsprechende Ergänzungen zu diesem Schwerpunkt sind in den Kapiteln 4.1.1, 5.2.1 und Anhang A5-1 vorgenommen worden.
	Die Herangehensweise, dass für Grundwasserkörper, die sich durch den aktiven Bergbau im schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand befinden, mittels einer Verknüpfung von Fristverlängerung und Festlegung weniger strenger Umweltziele der gute Zustand erreicht werden soll, entspricht nicht mehr dem aktuellen Arbeitsstand. [] Für den Braunkohlenabbau im gebiet Nochten/Reichwalde ist es dringend geboten, die weniger strengen Umweltziele zu definieren.	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen (ggf. 2 begründete Ausnahmen, für die wegen fallender Trends Fristverlängerung ausreicht).	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)

Stand: 22.09.2009 Seite 48 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Die ausgelegten Unterlagen sind in Umfang und Form zu umfangreich und unübersichtlich. Das Betrachtungsraster ist so grob, dass die konkrete Betroffenheit nicht erkennbar ist.	Der Bewirtschaftungsplan und die Betrachtungstiefe richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL. Die Betrachtungstiefe orientiert sich an den Wasserkörpern. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen. Detaillierte Informationen werden in den Hintergrunddokumenten der Länder vorgehalten.	-
	Unklar bleibt aus den ausliegenden Unterlagen, ob die Ziele nur an der Messstelle eines OWK bzw. GWK zu erreichen sind oder im gesamten Wasserkörper. Gelten die Ziele für alle Gewässer oder nur für die Gewässerabschnitte im Bereich der Messstelle.	Gemäß Artikel 4 WRRL sind die Ziele im gesamten Wasserkörper zu erreichen.	Anpassung der Abb. 5-1 "Ziele der WRRL" zur Klarstellung, worauf die Ziele sich beziehen: Änderung der Überschriften in der Abbildung von "Oberflächengewässer" in "Oberflächenwasserkörper" und von "Grundwasser" in "Grundwasserkörper"
	Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm weisen nicht den für den Wasserrechtlichen Vollzug notwendigen Konkretisierungsgrad auf. Die Verfahrensweise, dass länderbezogene Detailinformationen teilweise als Hintergrunddokumente zur Verfügung gestellt werden, ist kompliziert und uneffizient.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
234	Für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper sollten nur weniger strenge Umweltziele nach Art. 4, Abs. 5 WRRL in Betracht gezogen werden. Dies gilt auch für den sonstigen Bergbau, z.B. im Bereicht der Wismut.	Für die wegen des BK-Bergbaus in den schlechten Zustand eingestuften GWK werden weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.2.2 (nach Überarbeitung handelt es sich um das Kap. 5.3.2)
	In Kap. 11 wird auf eine Vielzahl von Hintergrunddokumenten und - informationen verwiesen. Eine umfassende Zusammenstellung zu den Zeiträumen der Datenerhebungen enthalten die Anhörungsdokumente nicht. Diese sind jedoch zur Beurteilung der Ergebnisse zwingend erforderlich.	Für detaillierte Angaben zu den Zeiträumen der Datenerhebungen wird auf die Berichte zur Bestandsaufnahme 2005 und zu den Überwachungsprogrammen 2007 verwiesen. Die Berichte sind unter www.fgg-elbe.de abrufbar.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 49 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
236	Es ist nicht erkennbar, wie die Kriterien für die Signifikanzbeurteilung erfasst wurden, inwieweit mehrere Einzelerfassungen für die unterschiedlichen Belastungsarten erfolgten oder ob musterhaft die Belastungen an repräsentativen Gewässerabschnitten beurteilt und die Ergebnisse auf den gesamten Gewässerabschnitt/Wasserkörper übertragen wurden.	Ziel des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ist es, einen Überblick über die signifikanten Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden, zu überregionalen Fragestellungen sind aus den Hintergrunddokumenten der FGG Elbe zu signifikanten Belastung im Bereich Nährstoffe und Schadstoffe weitere Informationen zu entnehmen. Unter Kap. 2.1 BWP ist beschrieben, was unter signifikanter Belastung verstanden wird und die Kriterien, die zur Beurteilung der Signifikanz von Belastungen im deutschen Elbeeinzugsgebiet überwiegend herangezogen wurden, sind in Anhang A2-1 aufgeführt. Grundlage für die Einstufung der einzelnen Belastungen ist das Bezugsjahr 2006 in Verbindung mit der Zustandsbewertung aus den Jahren 2006 bis 2008.	
237	Das Grundprinzip der Bewertung, nach dem für die Beurteilung der Wasserkörper das schlechteste Bewertungskriterium/biolog. Komponente maßgebend ist, führt zu Einschätzungen, die häufig nicht mit den Erfahrungen im Gebiet übereinstimmen. Erst die Verfügbarkeit aller konkreten Datengrundlagen für den Wasserkörper/das Einzugsgebiet kann diese Entscheidungen verständlich machen.	Die konkreten Datengrundlagen werden bei den zuständigen Behörden der Bundesländer vorgehalten und stehen in der Regel zur Einsicht zur Verfügung.	-
238	Im BPE bleibt unklar, wer die Gewässerabschnitte für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen festlegt und welche Kriterien der Begründung mit welchem Detailllierungsgrad zugrunde liegen müssen.	Die Oberflächenwasserkörper, für die Ausnahmen in Anspruch genommen werden, werden von den zuständigen Behörden der Bundesländer festgelegt. Welche Kriterien der Bewertung zugrunde liegen, wird in Anlage 5-1 des Bewirtschaftungsplans beschrieben.	Ergänzung in Kap. 5.2.2, nach 4. Abs.: "Die Vorgehensweise der Bundesländer ist in Anhang A5-1 dargestellt." Anpassung in Kap. 5.2.2, 5. Abs. 1. Satz: "Ausnahmen werden durch die zuständigen Behörden der Bundesländer (s. Kap. 10) auf der Ebene von Wasserkörpern geprüft und begründet."
239	Hinweise zum Bewirtschaftungsplan im Hinblick auf den Konkretisierungsgrad der Ausführungen (Kosten, Art und Umfang der Maßnahmen, Inanspruchnahme von Fördermitteln) und Kartenmaßstäbe	Der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe enthält einen zusammenfassenden Überblick über die Maßnahmenplanung in den Bundesländern des deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes. Weitergehende konkrete Informationen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	-
240	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans (Anlage zur Stellungnahme)	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen

Stand: 22.09.2009 Seite 50 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
241	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses gemäß § 28 WHG ist vorrangig in den Bewirtschaftungsplänen aufzunehmen (in Kapitel 5). [] Der bestehende traditionelle Grundgedanke der Gewässerunterhaltung, die schadlose Abführung des Wasser, ist integraler Bestandteil auch der zukünftigen Bewirtschaftung.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
242	Es sollte im Bewirtschaftungsplan festgelegt werden, dass die Einstufung als natürlich, erheblich veränderte und künstliche Gewässer nochmals überprüft wird.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 1.1.1 nach Tab. 1-3, S. 14: "Die Ausweisung der Wasserkörper wird gemäß den Anforderungen der WRRL bei der künftigen Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne überprüft und ggf. aktualisiert." Weitere ergänzende Ausführungen wurden in Kapitel 1.1.3 vorgenommen.
	Die Formulierungen und Festlegungen im Bewirtschaftungsplan müssen so erfolgen, dass eine unterschiedliche Auslegung durch die Behörden und Verbände wie EU, Bund, Land, Kommune, Landwirtschaftsverbände, Umweltverbände, Unterhaltungsverbände, Fischereiverbände nicht möglich ist.	Die programmatischen Festlegungen sind im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm hinreichend beschrieben. Es bleibt der Umsetzung des Maßnahmenprogramms vorbehalten, die unterschiedlichen Belange und Auslegungen im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer abzuwägen.	-
	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses gemäß § 28 WHG ist vorrangig in den Bewirtschaftungsplänen aufzunehmen (in Kapitel 5). [] Der bestehende traditionelle Grundgedanke der Gewässerunterhaltung, die schadlose Abführung des Wasser, ist integraler Bestandteil auch der zukünftigen Bewirtschaftung.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
245	Es sollte im Bewirtschaftungsplan festgelegt werden, dass die Einstufung als natürlich, erheblich veränderte und künstliche Gewässer nochmals überprüft wird.	Die Erfordernis der Überprüfung ergibt sich direkt aus den Regelungen der WRRL: Die Ausweisung der Wasserkörper gemäß Artikel 5 und Anhang II WRRL als natürlich, künstlich oder erheblich verändert wird spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und ggf aktualisiert (Art. 5 Abs. 2 WRRL). Die Einstufung der erheblich veränderten Gewässer ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL mit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 endgültig darzulegen und ist alle 6 Jahre zu überprüfen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 1.1.1 nach Tab. 1-3, S. 14: "Die Ausweisung der Wasserkörper wird gemäß den Anforderungen der WRRL bei der künftigen Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne überprüft und ggf. aktualisiert." Weitere ergänzende Ausführungen wurden in Kapitel 1.1.3 vorgenommen.

Stand: 22.09.2009 Seite 51 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
246	Die Formulierungen und Festlegungen im Bewirtschaftungsplan müssen so erfolgen, dass eine unterschiedliche Auslegung durch die Behörden und Verbände wie EU, Bund, Land, Kommune, Landwirtschaftsverbände, Umweltverbände, Unterhaltungsverbände, Fischereiverbände nicht möglich ist.	Die programmatischen Festlegungen sind im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm hinreichend beschrieben. Es bleibt der Umsetzung des Maßnahmenprogramms vorbehalten, die unterschiedlichen Belange und Auslegungen im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer abzuwägen.	-
247	Die Unterlagen sind v.a. für Bürger schwer durchschaubar und kaum zu handhaben. Vor allem ist die konkrete Betroffenheit im Textteil und kartographischen Abbildungen für den Bürger kaum zu erkennen. Die Themenkarten im Internet erfordern ein Geoinformationssystem, welches in den Behörden nicht allgemein verfügbar ist und für den Bürger ein unlösbares Problem darstellen dürfte.	Der Bewirtschaftungsplan und die Betrachtungstiefe richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL. Die Betrachtungstiefe orientiert sich an den Wasserkörpern. Geoinformationssystemsyteme sind zur Einsicht der Karten des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe nicht erforderlich. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen. Detaillierte Informationen werden in den Hintergrunddokumenten der Länder vorgehalten.	-
248	Es bleibt unklar, wie die Ziele der WRRL erreicht werden sollen, wenn der ökologische und chemische Ist-Zustand der Gewässer 2. Ordnung nicht betrachtet wurden.	Durch das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze ist sichergestellt, dass grundsätzlich alle Gewässer im Sinne der EU-WRRL behandelt werden. Die Gewässer 2. Ordnung erreichen regelmäßig auch die Größenordnung für die Bewertung nach WRRL (Fließgewässer > 10 km² Einzugsgebiet und Seen > 50 ha)	-
249	Erforderliche Korrektur in Kap. 7.8: In Sachsen besteht kein Verbot für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten; es gibt derzeit diesbezüglich nur verschärfte Anforderungen.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Änderung des 1. Satzes in Kap. 7.8: Durch die Vorschriften zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach den §§ 19 g bis I WHG in Verbindung mit den in den wasserrechtlichen Vorschriften der Länder vorgeschriebenen Verboten [ERGÄNZUNG:] "oder besonderen Anforderungen" zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten und im Uferbereich von Gewässern werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 I) WRRL alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern.

Stand: 22.09.2009 Seite 52 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
250	Unter 7.12.1 sind die Maßnahmen für OW überregional und mit verallgemeinerten Formulierungen zusammengefasst. Diese sind vom Ansatz her sicher richtig, lassen aber nicht erkennen, was davon konkret Dresden betrifft. Insofern kann die tatsächliche rechtliche und finanzielle Umsetzbarkeit im Rahmen dieser Stellungnahme nicht bewertet werden.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen. Detaillierte Informationen werden in den Hintergrunddokumenten der Länder vorgehalten.	-
	Die Unterlagen zu den Entwürfen für BP und MP sind zu umfangreich. Für den Berufsstand Landwirt stellt es ein zeitliches Problem dar, sich mit 5 Ordnern und zwei weiteren Hintergrunddokumenten zu beschäftigen. Und nach der Sichtung der Dokumente ist nicht klar, wozu man eigentlich Stellung nehmen soll, da konkrete Angaben fehlen und sich die Maßnahmen nicht bis auf die Fläche herunter brechen lassen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-
252	Die zusätzliche Einbundung der Tochter-RL 2008/105/EG wird kritisch betrachtet, da viele Gewässer die Zielvorgaben alleine der WRRL bis 2015 nicht erreichen werden. Das Einbinden der UQN-RL verschärft die Situation, weshalb sie erst nach 2015 zur Anwendung gelangen sollte.	Der Bewirtschaftungsplan wurde vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Tochterrichtlinie zu den prioritären Stoffen im Dezember 2008 parallel zum Anhörungsprozess überarbeitet und es wurde eine Bewertung der Zustände der Gewässer unter zukünftigen Bedingungen (unter Berücksichtigung der Richtlinie Pr. Stoffe) dargestellt. Dies wird in den weiteren Bewirtschaftungszyklen auch als Grundlage für die Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Mit der Berücksichtigung der - nicht ausschließlich verschärften - Anforderungen der Tochterrichtlinie wird Artikel 16 der WRRL umgesetzt. Es erfolgt eine Bewertung in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans.	Ergänzung einer Bewertung hinsichtlich der Berücksichtigung der Tochterrichtlinie in Kapitel 4
253	Bezug auf Kap. 6.2.4 Entwicklungsprognose für weitere Wassernutzungen, S. 111: Von einer zunehmenden Flächenkonkurrenz der Anbauflächen von Energiepflanzen mit Extensivierungsflächen in Bezug auf den Gewässer- und Bodenschutz kann nicht gesprochen werden. Nach Untersuchungen von Gärrückständen der TLL Jena in 2008 kann nicht von zunehmenden Stoffeinträgen in Gewässer ausgegangen werden. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen zur Minderung der Stoffeinträge würde zugleich die Erwerbstätigkeit der Landwirte einschränken.	Die betreffende Passage stellt - wie schon die Formulierung "mögliche Folgen können sein" deutlich macht - keine Prognose dar, sondern beschreibt lediglich einen Beobachtungsbedarf. Dieser wird durch die folgenden Spiegelstriche erläutert.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 53 von 98

	The state of the s			
Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP	
254	Bezug auf Kap. 6.2.4 Entwicklungsprognose für weitere Wassernutzungen, S. 111, 2. Abs., 4. Spiegelpunkt: Es wird der Auffassung widersprochen, dass die vermehrte Nutzung von Ganzpflanzen eine steigende Bodendegradation verursacht, wenn keine entsprechende Rückführung der organischen Substanz erfolgt. Durch Cross Compliance-Regelungen sind Grenzwerte für die Humusbilanz festgelegt. Weiterhin wird in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verpflichtend festgelegt, dass Dauergrünland zu erhalten ist, womit eine Folge, dass es zu einem vermehrten Grünlandumbruch kommt, ausgeschlossen ist.	Die betreffende Passage stellt - wie schon die Formulierung "mögliche Folgen können sein" deutlich macht - keine Prognose dar, sondern beschreibt lediglich einen Beobachtungsbedarf. Dieser wird durch die folgenden Spiegelstriche erläutert.	-	
255	Der letzte Absatz in Kap. 6.2.4 sollte gestrichen werden, da sich die Schwankungen der Marktpreise für landwirtschaftliche Güter nicht auf die Größe der intensiv genutzten Flächen auswirkt.	Die betreffende Passage stellt - wie schon die Formulierung "mögliche Folgen können sein" deutlich macht - keine Prognose dar, sondern beschreibt lediglich einen Beobachtungsbedarf. Dieser wird durch die folgenden Spiegelstriche erläutert.	-	
256	Bezug auf Kap. 7.12.2 Grundwasser: Im Rahmen der Grundwasserverunreinigung muss festgestellt werden, dass aufgrund der langsameren Dynamik der Grundwasserkörper irn Trend zur Verbesserung oder Verschlechterung des Zustandes nur über einen längeren Zeitraum absehbar ist. Umso unverständlicher ist die Feststellung, dass [] die genannten Maßnahmen ausschließlich die Landwirtschaft betreffen. Gerade bei den langsamen Abläufen in den Wasserkörpern und der unmöglichen Trendaussage des Zustands des Gewässers kann nicht nachvollzogen werden, weshalb bei den gewässerschonenden Methoden der Landbewirtschaftung Maßnahmen der Landnutzungsänderung aufgeführt werden. Hier ist nicht nachvollziehbar, wie schnelle Landnutzungsänderungen in ihrem Erfolg gemessen werden sollen.	Den Hinweisen folgend wurden Anpassungen vorgenommen. Die Aufzählung auf S. 141 enthält Landnutzungsänderungen. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung, was im Text deutlich wird. Daher erfolgt hier keine Textänderung.	Textbaustein für 1., Seite 141, 1. Satz, Klammerausdruck: " Maßnahmen festgelegt (z.B. Maßnahmen Koordinierungsräumen, Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau, Sanierung undichter Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen u.a.). Diese Maßnahmen	

Stand: 22.09.2009 Seite 54 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
257	Die Handlungsfelder "1. Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fische und Wirbellose herstellen (kein Ausbau d. Wasserkraft, Inventar überflüssiger wasserbaulicher Anlagen gewünscht), 2. Unterhaltung der Gewässer an ökologische Ziele anpassen, 3. Renaturieren und die Gewässerstruktur verbessern, 4. Auen wieder an die Gewässer anbinden, 5. Diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft reduzieren, 6. Gewässer nach Naturschutzzielen bewirtschaften, 7. Feuchtgebiete wiedervernässen u. Landschaftswasserhaushalt stabilisieren (Einbeziehung von anderen Feuchtgebieten über bedeutende FFH- und Vogelschutzgebiete hinaus; konkrete Darlegung von Maßnahmen in Schutzgebieten), 8. Wasserwirtschaft an Klimawandel anpassen, 9. Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fördern, 10. Umweltkosten in die Wasserpreise integrieren" werden in den Entwürfen zur Bewirtschaftungsplanung keineswegs in ausreichender Form berücksichtigt. Stattdessen werden nur 4 länderübergreifende Wasserbewirtschaftungsfragen adressiert. Anregungen sind in Fallbeispielen zusammengestellt.	Die überregionalen und länderspezifischen Bewirtschaftungsziele und die festgelegten Maßnahmen sind das Ergebnis eines intensiven und teilweise kontroversen Abstimmungsprozesses auf Ebene der FGG Elbe und der beteiligten Bundesländer. Es wurden diejenigen Bewirtschaftungsfragen ausgewählt, die vorwiegend überregional bedeutsam sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Handlungsfelder werden von den Bundesländern auf regionaler Ebene berücksichtigt. Die Anregungen wurden wurden im Einzelnen geprüft und - soweit wie möglich - in die vorliegenden Entwürfe von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm integriert.	Ergänzung von Ausführungen zur wirtschaftlichen Analyse in Kap. 6 zu Umwelt- und Ressourcenkosten (LAWA-AO-ECO); Ergänzung zur Anpassung an den Klimawandel in Kap. 7: "Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands stärken die Widerstandsfähigkeit ("resilience") der Gewässerökosysteme gegenüber Veränderungen und sich verschlechternden Bedingungen. Dies bietet einen kosten-effizienten Weg, um eine Anpassung an den Klimawandel zu erreichen."; Ergänzung in Kap. 5, S. 70, am Ende des 2. Abs.: "Neben den überregionalen Zielen sind die jeweils auf regionaler und lokaler Ebene verfolgten Strategien z.B. zur Renaturierung von Auenbereichen oder Feuchtgebieten von Bedeutung."
258	Ein gravierendes Defizit besteht darin, dass gerade bei der Wasserstraßennutzung keine belastbaren ökonomischen Daten vorliegen, die für eine künftige Abwägung von Zielen erforderlich sind. Über die ökonomische Bedeutung der Binnenschiffahrt im Elbegebiet etwa gibt die wirtschaftliche Analyse lediglich für die Elbe selbst Aufschluss, allerdings mit eingeschränkt aussagekräftigen und zum Teil veralteten Daten.	Der Elbestrom von der deutsch-tschechischen Grenze bis zur Tidegrenze am Wehr Geesthacht wird im BP als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Ein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele gem. WRRL wird davon ausgegangen, dass der gute ökologische Zustand bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzung als Bundeswasserstraße erreicht werden kann.	
259	Ausnahmen von den Umweltzielen müssen Ausnahmen bleiben und dürfen nicht zur Regel werden.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
260	Die von den Bundesländern selbst immer wieder geforderte 1:1 - Umsetzung der WRRL findet nicht statt. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm bleiben hinsichtlich der Detailschärfe weit hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurück.	Die Anforderungen der WRRL werden mit dem in 2009 überarbeiteten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm vollständig erfüllt. Detailinformationen sind auf der Berichtsebene der FGG Elbe nicht vorgesehen. Sie finden sich auf Ebene der Bundesländer.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 55 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Die Zielstellungen für Fließgewässerstrecken, die sich im Jahr 2015 im guten Zustand befinden sollen, sind ernüchternd. Die angeführten Ziele erscheinen in keiner Weise als in einer akzeptablen Größenordnung. Zudem bleibt unklar, welchen Umfang die Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Bestandssituation überhaupt ausmachen – diese ist unverständlicherweise nicht beziffert (insbes. für die Durchgängigkeit; hier fehlt auch eine Betrachtung der Relation der überschaubaren Anzahl von Quarbauwerken, die durchgängig gemacht werden sollen im Vergleich zu den insegsamt rd. 11.000 Querbauwerken im dt. Elbegebiet). Die Ziele für Seen erscheinen ambitionierter, was jedoch auch dem im Vergleich zu den Fließgewässern besseren Ausgangszustand geschuldet ist – der jedoch leider ebenfalls nicht beziffert wird.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
	Mit den im Bewirtschaftungsplanentwurf angestrebten Nährstoffreduktionszielen lässt sich ein guter ökologischer Zustand auf absehbare Zeit nicht erreichen. Die während der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach unten korrigierten Ziele für das Jahr 2015 sind sicher kein Meilenstein für den Schutz der Küsten- und Meeresgewässer (enttäuschend, völlig unzureichend).	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 56 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
263	Eine bedeutende Schwachstelle des Bewirtschaftungsplanentwurfs stellt die wirtschaftliche Analyse dar: Die vorliegenden Informationen zu den Wassernutzungen sind weder für eine Beurteilung der wirtschaftlichen Relevanz ausreichend, noch können sie in der vorliegenden Form als gemäß WRRL unverzichtbare Grundinformation für die Einstufung von Wasserkörpern als erheblich verändert und für die Begründung von Ausnahmen dienen. [] Bedeutende Wassernutzer wie die Energiewirtschaft, Schifffahrt oder Landwirtschaft sind angemessen an den Kosten der Minderung der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen zu beteiligen. Die Wasserpreispolitik ist entsprechend Art. 9 WRRL anzupassen.	Der Fokus der Darstellung zur Kostendeckung liegt auf den Bereichen der öffentlichen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserbeseitigung als Wasserdeintleistungen im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 2, Nr. 38 u. 39 WRRL. Die Erfassung der Beiträge der Wirtschafts-Hauptsektoren (Gewerbe, Landwirtschaft und priv. Haushalte) an der Kostendeckung ist noch weiter zu entwickeln. Allerdings werden weitere Wassernutzung (z.B. Eigenförderung, Beregnung, Direkteinleitungen) in Deutschland primär durch verbindliche Standards (Erlaubnisrechte, Qualitätsparameter) geregelt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese Wassernutzungen nicht zu unakzeptablen Umweltbelastungen oder Nutzungskonflikten führen. Eine weitergehende Berücksichtigung von Belastungen bei der Kostendeckung wird durch den Aspekt der Umweltund Ressourcenkosten Rechnung getragen.	-
264	Die Referenzen für das gute ökologische Potential erheblich veränderter Wasserkörper sind konkret darzustellen.	Die Ausweisung von Wasserkörpern sowie die Festlegung des ökologischen Potenzials für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Definition des ökologischen Potenzials gibt die WRRL vor. Die Herangehensweise zur Festlegung des ökologischen Potenzials wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.	Entsprechende Ergänzungen zu diesem Schwerpunkt sind in den Kapiteln 4.1.1, 5.2.1 und Anhang A5-1 vorgenommen worden.
	In den Entwürfen in wesentlichen Teilen ausgeklammert ist die Problematik der Schifffahrt und Wasserstraßennutzung. Dies ist angesichts des Einflusses dieser Wassernutzungen unverständlich.	In Kapitel 6.1.3 des BP wird die wirtschaftliche Bedeutung von Wassernutzungen hinreichend beschrieben.	
266	Das in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Verschlechterungsverbot für den Zustand der Gewässer – ein zentrales Umweltziel der Richtlinie sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser – wird in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmeprogrammen nur unzureichend berücksichtigt. Eine Operationalisierung des Verschlechterungsverbots für den wasserbehördlichen Vollzug steht weiterhin aus.	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten jeweils im Einzelfall gemäß den anzuwendenen Bewertungskriterien der WRRL festgelegt. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots wird im Rahmen des Monitoring überwacht.	-
	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln / Abschnitten des Bewirtschaftungsplans	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen

Stand: 22.09.2009 Seite 57 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Umweltziele u. Ausnahmen: Ausnahmen sind leider die Regel statt die Ausnahme. Für die Mehrheit der Flüsse wird nicht angegeben, wie viel später die Umweltziele erreicht werden sollen bzw. welche Teilziele für 2015 vorgesehen sind. Die Maßnahmen für die Fluss-Wasserkörper und die Zeitpläne der Umsetzung bleiben bisher verborgen. Für einige Gewässerabschnitte wird erwogen, weniger strenge Standards anzuwenden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen nicht greifen sollten. Welche Wasserkörper hiervon betroffen sind, wird nicht dargestellt. Im dt. Einzugsgebiet der Elbe sind seit 2005 mehr Wasserkörper als HMWB eingestuft worden. Eine Begründung hierfür fehlt. Empfehlungen für Kapitel 5 und Anhang A5-2: Form der Darstellung der Zielerreichung; Länderangaben zur Inanspruchnahme von Art.4.3. – 4.7. WRRL; Teilziele für "Ausnahmen-Wasserkörper" für 2015, 2018 und 2021; Kandidatenliste mit Wasserkörpern mit weniger strengen Umweltzielen; Ziele kritisch überprüfen; Ausnahme darf nicht die Regel sein; Gemeinsames Verständnis der Ausnahmentatbestände präzisieren; Schutzgebiete; Begründungen; Verweise.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
	Hydromorphologische Veränderungen: Die Maßnahmen zur Entwicklung der überreg. Vorranggewässer sind nicht ausreichend. Alle konkreten Handlungsziele sind unverbindlich. Die Handlungsziele zur Durchgängigkeit sind nicht vereinbar mit den Zielen der nat. Biodiversitätsstrategie. Eine Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Küste wird es nicht geben. Was an den weiteren 11000 Querbauwerken im Elbegebiet geschehen soll, bleibt unbeantwortet.	Im 1. BP wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Maßnahmen sofort umgesetzt werden können. Für die schrittweise Umsetzung sind auch die nachfolgenden Bewirtschaftungszeiträume erforderlich. Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit erfolgt im Rahmen eines Priorisierungsprozesses unter Berücksichtigung bestehender Rechte und Nutzungen. Hochwasserschutz und Schifffahrt können vorrangige Bedeutung haben.	-
270	Hydromorphologische Veränderungen: Am Wehr Geesthacht sind vorerst keine Maßnahmen beabsichtigt, obwohl es ein überregional wesentliches Hindernis für die Langdistanzwanderfische darstellt. Zu weiteren zentralen Herausforderungen fehlen konkrete Handlungsziele.	Die bestehende Fischwechseleinrichtung am Südufer des Wehres Geesthacht ist nach den aaRdT durchgängig. Wiederholte Erfolgskontrollen bestätigen dies. Der Breite des Stromes angemessen wäre eine weitere Fischwechseleinrichtung am Nordufer. Die Inbetriebnahme des Kohlekraftwerkes Moorburg in Hamburg ist an die Realisierung einer weiteren großzügig dimensionierten Fischtreppe am Nordufer gekoppelt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 58 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Empfehlungen für Kapitel 5: Geänderte bzw. neue Ziele für Durchgängigkeit einfügen; Keine neuen Querbauwerke bzw. Wasserkraftanlagen; Einhaltung der Anforderungen der Aal-SchutzVO u. für Schutzgebiete gemäß Art. 4.1c WRRL bis spätestens 2015; Handlungsstrategie bzgl. Sauerstoffdefizit, Wärme; Verrohrungen, anthropogenes Niedrigwasser; Interstitial, Durchgängigkeit an allen Nebengewässern; Konkrete Ziele für die Auen- und Ästuarentwicklung.	In der FGG Elbe sind sich die Fischereifachleute einig, dass es durch neue Wasserkraftnutzungen zu keiner negativen Beeinflussung der freien Durchwanderbarkeit kommen darf. Diese Feststellung ist auch die Position der FGG Elbe im Hinblick auf das Wehr Geesthacht. Weitere Handlungsziele bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit zielen darauf ab, das saisonale Sauerstoffdefizit in der Unterelbe bei Hamburg durch nachhaltige Maßnahmen, z.B. durch Nährstoffreduzierung und Vergrößerung der spezifischen Wasseroberfläche zu verringern und die Wärmebelastung an ökologisch festgelegten Kriterien zu orientieren. Der Aalmanagementplan für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe baut unmittelbar auf den Erkenntnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Umsetzung der EGWRRL gewonnen wurden, auf. Grundlage bildet beispielsweise auch das Netz der überregionalen Vorranggewässer.	
	Die Gewässerverschmutzung durch Nährstoffeinträge wird nicht entschieden angegangen. Die Einträge an Stickstoff und Phosphor sollen im ersten Bewirtschaftungszyklus nur um rund 4,4% bzw. 6,5% reduziert werden, was nicht ausreichen dürfte, um die fortlaufende Eutrophierung der Küsten- und weiterer Gewässer – insbesondere durch die intensive Landwirtschaft - zu lösen und internationale Vorgaben einzuhalten. Zudem dürften sich aus bisherigen Erkenntnissen striktere Handlungsziele ergeben (z.B. LAWA Meer AG, 2007). Empfehlungen zur Änderung in Kapitel 5: Geänderte bzw. neue Ziele einfügen; Gewässerrandstreifen an allen Fliessgewässern ohne (acker-) bauliche Nutzung und Düngung; ökologischer bzw. extensiver Landbau; gute fachliche Praxis.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
	Leider werden in Bezug auf die Schadstoff- Einträge keine Reduktions- und Phasing-Out-Ziele für 2015 bzw. 2020 genannt. Empfehlungen für Kapitel 5: Geänderte bzw. neue Ziele einfügen; Weiterentwicklung und Anwendung der guten Praxis und besten verfügbaren Technik entsprechend der IVU.Richtlinie; Kataster aller Schadstoffeinträge; Überwachungs- und Vorsorgemaßnahmen für relevante Arzneistoffe und hormonaktive Substanzen.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 59 von 98

-	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			•
274	Offener Punkt: Bewertungsmaßstäbe überprüfen: Die Einstufung der Flussstrecke stromaufwärts des Wehres Geesthacht bedarf einer Erläuterung. Obwohl die bisherige Fischaufstiegsanlage weniger als 50% der Fische zum Aufstieg verhilft (Aussagen der ARGE Elbe 2009), ist der betreffende Wasserkörper (DEST_MEL08OW01-00) hinsichtlich der Situation der Fischfauna als gut bewertet worden (vgl. Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe, S. 53). Im gleichen Dokument wird zumal darauf hingewiesen, dass weiter gehandelt werden muss, um die ökologische Durchgängigkeit am Wehr herzustellen. Angesichts dieser Widersprüche ist die Bewertungsgrundlage für die Fischfauna (FIBS) zu überprüfen.	Diese Aussage ist nicht widersprüchlich. Das bundeseinheitliche Bewertungsverfahren für die Fischfauna in Fließgewässern berücksichtigt die ökologischen Gilden, also die verschiedenen Lebensraumansprüche der Arten. Da hierbei der Migrationsindex nur als ein Metrix von mehreren Metrices in die Gesamtbewertung einfließt, kann sich trotz Einschränkungen bei den typspezifischen Langdistanzwanderen noch rein rechnerisch ein guter ökologischer Zustand ergeben. Im Übrigen wird der Bereich der Mittleren Elbe von etlichen Langdistanzwanderen nur als Transitstrecke genutzt. Erst in den Oberläufen finden z.B. die Salmoniden ihre Laichareale in den Kiesund Schotterbetten. Hier zählen sie zu den vorrangigen Arten des vergleichsweise kleinen Artenspektrums, bestimmen also wesentlich das Bewertungsergebnis. Hieraus ergibt sich - neben anderen Aspekten - die notwendige Forderung nach der freien Durchgängigkeit.	-
275	Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass Umweltziele lediglich für Wasserkörper formuliert werden müssen. Meistens sind aber diese Gewässer bzw. Gewässerabschnitte zu groß dimensioniert. Erschwerend kommt für eine Erfolgskontrolle hinzu, dass noch nicht überall die Bewertungsgrundlage für die Überwachung steht (z.B. bzgl. Übergangs- und Marschengewässer, Bewertungssystem "PHYLIB", Definition gutes ökologisches Potenzial) und jedes Land unterschiedlich vorgeht. In Kap. 4 sollte erläutert werden, wie angesichts der überdimensionierten Größe vieler Wasserkörper (bis zur 147 km Länge) und des weitmaschigen Messnetzes (z.B. ein Messpunkt alle 36 km) eine angemessene Umsetzung der WRRL sichergestellt werden soll.	Diese Sachverhalte waren bei der Festlegung der Umweltziele bekannt, deshalb sind die Bewertungen des Zustandes insbesondere im 1. Bewirtschaftungsplan mit Unsicherheiten behaftet. Das Thema Unsicherheiten ist in der Überarbeitung gewürdigt worden.	Das Thema Unsicherheiten ist bereits eingearbeitet, keine weitere Ergänzung darüber hinaus erforderlich.
	Die Zahl der Fliessgewässer- und Seenwasserkörper hat sich gegenüber 2005 reduziert, ohne dass erläutert wird, um welche konkreten Wasserkörper es sich hierbei handelt und was die Hintergründe hierfür sind. Es liegt nahe, dass diese Änderungen Einfluss auf die Qualität des Gewässerschutzes nehmen (zum Beispiel bzgl. der Ermittlung des Handlungsbedarfs und Umsetzung von Maßnahmen).	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Ergänzung des folgenden Satzes nach Tabelle 1.3: "Die vorläufige Ausweisung der Wasserkörper aus der Bestandsaufnahme wurde auf der Grundlage erster Monitoringergebnisse und den vorbereitenden Arbeiten für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan in einigen Fällen verän-dert. Begründet wird dies u.a. mit der Präzisierung für einzelne Gewässerabschnitte."
	Merkmal der FGG Elbe - Empfehlungen zu Kap. 1: Erläuterungen bzw. Verweis auf Beschreibung der Wasserkörper und ihre genaue Abgrenzung: Darstellung im Anhang oder Internet in einem geeigneten Maßstab; Wasserkörper benennen, deren Grenzen sich geändert haben bzw. die aus der Bewirtschaftung herausgenommen wurden; neue Abgrenzung in geeigneten Maßstab darstellen	Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper wurde dem Bewirtschaftungsplan als Anlage beigefügt.	Ergänzung einer Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper. Ergänzung eines Verweises auf neue Karten 1.2 für Koordinierungsräume in Kap. 1.1.1

Stand: 22.09.2009 Seite 60 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Maßnahmen zur Anhörung der Öffentlichkeit: Kein Land in der Elbe- Region hat bei der WRRL-Umsetzung seine Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit oder zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements voll ausgeschöpft, so dass es den Standards der WRRL und CIS entsprechen würde. Die ergriffenen Maßnahmen in den Bundesländern entsprechen in keiner Weise einem vergleichbaren Standard. Wir halten es für erforderlich, dass sich auch die Elbe- Flusskommissionen mit diesem wichtigen Aspekt befassen und geeignete Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zusammenstellen, weiterentwickeln und verbreiten helfen. Empfehlungen für Kapitel 9: Maßnahmen der Länder und deren Erfolg; Weitere Arbeiten wie Benchmarking; Evaluation und Diskussion der Ergebnisse z.B auf einer Internetplattform; Ermittlung & Vorstellung guter Beispiele; PR-Strategie; Dokumentation von Änderungen der Anhörungsdokumente).	Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung orientieren sich an den Grundsätzen der WRRL und des CIS-Prozesses. Die konkreten Hinweise zum Bewirtschaftungsplan wurden überprüft. Die stärkere Integration der Flussgebietbehörden in den Prozess der Öffentlichkeitsarbeit wird für die weitere Umsertzung aufgegriffen. Änderungen an den Anhörungsdokumenten werden mit Hilfe der vorliegenden zusammenfassenden Tabelle dokumentiert und begründet. Auf eine Dokumentation von Änderungen innerhalb der Dokumente wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.	Textanpassungen in Kapitel 9: Darstellung der Maßnahmen der Länder, Ergänzung von Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung und Zukunftsperspektiven
	Anhörung: Bzgl. aktualisierter Daten (von Ende Mai 2009) Öffentlichkeitsbeteiligung mindestens auf Landesebene ermöglichen und Anhörung verlängern.	Die Vorgehensweise und der Zeitplan für die Anhörung ergibt sich aus der WRRL und kann daher nicht geändert werden. Der BP wird mit einem Datenstand 20.08.2009 der Europäischen Kommission übergeben.	-
	Zur Umsetzung des Verursacherprinzips fehlen Angaben zu beteiligten Sektoren und zum Zeitplan. Die sektor- und problembezogenen Detailpläne entsprechend Artikel 13 (5) WRRL bieten hierfür einen guten Ansatz, der aber bisher weder von den Wasserbehörden, noch von anderen Ressorts genutzt wurde.	Die genannten Sektoren werden in Kap. 6. nach verschiedenen Wirtschaftszweigen einschließlich der privaten Haushalte benannt. Im Kapitel "Kostendeckung" werden die Beiträge der verschiedenen Nutzergruppen beschrieben.	-
	Empfehlungen zum Verzeichnis detaillierter Programme / Kapitel 8: Darlegen, welche Arbeiten mit den zuständigen Ressorts und Branchen für Schifffahrt, Landwirtschaft, Energie und Hochwasserschutz erstellt wurden und mit welchen Handlungszielen; Zeitplan einfügen für die ggf. gemeinsame Erstellung von Detailplänen zur Integration der WRRL in zumindest folgende Sektoren: Schifffahrt, Energie (Bergbau, Wasserkraft, fossile Kraftwerke, nachw. Rohstoffe), Landwirtschaft, Hochwasserschutz); Zeitplan einfügen für die ggf. gemeinsame Erstellung von Detailplänen zu Lösung folgender Herausforderungen: Wärmebelastung, Sediment- und Geschieberegime, Mengenmanagement, Klimawandel, Erhalt Biodiversität in Gewässern.	Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne liegen in der FGG Elbe nicht vor und können daher nicht in Kap. 8 des Bewirtschaftungsplans genannt werden.	
	In den Anhörungsunterlagen wird nicht erläutert ob und wie die für die WRRL-Umsetzung erforderlichen Ressourcen abgesichert sind. Empfehlungen zu Kapitel 12 / Schlussfolgerungen: Angaben über Bereitstellung von Ressourcen (z.B. Zusicherung durch Parlamente)	Die Ressourcenplanung obliegt den Ländern. Detailinformationen sind auf der Berichtsebene der FGG Elbe nicht vorgesehen. Sie finden sich auf Ebene der Bundesländer.	Ergänzung in Kap. 7 und 12: "Die Ressourcenplanung obliegt den Ländern. Detailinformationen sind auf der Berichtsebene der FGG Elbe nicht vorgesehen. Sie finden sich auf Ebene der Bundesländer."

Stand: 22.09.2009 Seite 61 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Empfehlungen zu Kapitel 7.13 / Ergänzende Maßnahmen: Information der Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse; ggf. Informations-Angebote für Kommunen, Parlamentsabgeordnete und Regierungsspitzen (inkl. Veranstaltungen); Förderung Pilotprojekte in Kommunen sowie des Erfahrungsaustausches.	Aktuelle Informationen über die FGG Elbe und den Umsetzungsprozess der WRRL im Einzugsgebiet gegenüber der Öffentlichkeit werden über die Homepage bzw. Broschüren und in Veranstaltungen angeboten. Auskünfte zu den Umsetzungsstrategien in den Ländern und politischen Entscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit obliegen den einzelnen Bundesländern.	-
	Als Wasserdienstleistung werden derzeit nur Maßnahmen zum Zweck der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung definiert. Damit werden die wesentlichen Verursacherbereiche von Gewässereingriffen im Elbe-Gebiet nicht oder nur unzureichend in die Verantwortung genommen, wenn es um die Finanzierung der Gewässersanierung geht oder um das Erreichen der WRRL-Ziele. Hierzu zählen Eingriffe für Schifffahrt, Energie, Landwirtschaft und einer risikoreichen Hochwasserschutzpolitik. Die enge Auslegung des Begriffs der Wasserdienstleistung wird nicht näher begründet. Empfehlungen zu Kapitel 6.3: Unter dem Begriff der Wasserdienstleistung wird zusätzlich aufgenommen: Die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser zum Zweck der Schifffahrt, Energienutzung, Landwirtschaft und des Hochwasserschutzes.	Nach bundesdeutscher Auffasssung sind Art. 2 Nr. 38 und 39 WRRL zur Begriffsdefinition von Wasserdienstleistungen und Wasssernutzungen nur so auslegbar, dass lediglich die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung Wasserdienstleistungen darstellen. Die Vorgaben des Art. 9 zur Kostendeckung beziehen sich damit nicht auf die genannten Wassernutzungen.	
	Geeignete Analysen zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen fehlen weiterhin. Im Rahmen des CIS-Prozesses wurde schon 2003 dringend empfohlen, den umweltökonomischen Beitrag der Feuchtgebiete zu berechnen (siehe CIS Wetlands, 2003). [] Die Umwelt- und Ressourcenkosten sind nicht operationalisiert worden. Empfehlungen zu Kapitel 6.3: Für zusätzlich aufgenommenen Dienstleistungen werden die Umwelt- und Ressourcenkosten berechnet; Die FGG Elbe legt bis Ende 2010 einen Bericht darüber vor, inwiefern die Wassergebührenpolitik in Bund und Bundesländern dazu beiträgt, dass alle relevanten Wassernutzungen angemessen zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen beitragen.	Gemäß der Definition des WATECO-Leitfadens kommen den Ressourcenkosten in Deutschland eine geringe Bedeutung zu. Eine höhere Bedeutung haben die durch die Wasserdienstleistungen hervorgerufenen Umweltkosten. Eine wesentliche Funktion bei der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten (URK) haben die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmenentgelte. Durch ordnungsrechtliche Genehmigungen u. durch Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden sind darüber hinaus URK von Wassernutzungen internalisiert. Daher ist unter Beachtung des hohen Aufwandes und der Unsicherheit bei der Anwendung von Monetarisierungsmethoden auf eine breite Anwendung dieser Methoden zur Schätzung der Umweltkosten verzichtet worden. Die Empfehlung, für zusätzlich aufgenommene Dienstleistungen die URK zu berechnen greift nicht, da nur die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Wasserdienstleistungen darstellen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 62 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Obwohl unverhältnismäßige Kosten als wichtiger Grund für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen angeführt werden, mangelt es an einer hinreichenden Erläuterung. Verständliche Rechenmodelle zur Verhältnismäßigkeit von unterschiedlichen Maßnahmenoptionen sind in den Unterlagen nicht zu finden. Auch nicht beispielhaft zur Bewertung wesentlicher Gewässereingriffe - wie der Stauung von Gewässern - und ihrer Alternativen. [] Für die Kosten-Nutzen-Analyse fehlt eine Klarstellung dazu, ab welchem Punkt eine gewässerverträglichere Option noch verhältnismäßig ist.	Die Ermittlung und Bewertung der Maßnahmenkosten und deren Verhältnismäßigkeit wurde bei der Maßnahmenauswahl durch die Länder geprüft. Dazu wurden verschiedene Verfahren angewandt (Kosten-/Nutzenanalyse, BASINFORM). Weitere Informationen dazu sind den Hintergrunddokumenten der Länder zu entnehmen.	-
	zu Maßnahmen in Schutzgebieten (Kap. 7.1): Die im BP genannten Maßnahmen "Initiierung bzw. das Zulassen der Eigenentwicklung von Fließgewässern", "Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens" und "Habitatverbesserung im Gewässer- und Uferbereich von Oberflächengewässern" [] stehen nicht ansatzweise in den Maßnahmenprogrammen.	Die genannten Maßnahmen sind in diversen Planungseinheiten der FGG Elbe festgelegt (vgl. Entwurf des Maßnahmenprogramms, Anhang A3-2).	-
288	Schiffahrt Elbe: Anmerkungen und Änderungswünsche zur Entwicklungsprognose der Wassernutzungen (Bedingungen bei laufenden Unterhaltungsmaßnahmen), Auswirkungen Klimawandel, Bedarf Kosten/Nutzen-Analyse, unglaubwürdige Prognosen und Zahlen zu Gütertransport und Containerschifffahrt, ungenaue und oberflächliche wirtschaftliche Analyse). Es wird auf weitere Stellungnahmen der Umweltverbände verwiesen (s. S. 46ff. der Stn.)	Entwicklungsprognosen für die Schifffahrt werden im Kapitel 6.2.4 des BP behandelt. Die zugrunde gelegten Zahlen und Einschätzungen wurden von den zuständigen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und HPA vorgenommen. Hinsichtlich weitergehender Informationen wird auf den Verkehrsbericht 2008 "Binnenschifffahrt in Zahlen" (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost) verwiesen.	
	Kap. 3., S. 39 (Schutzgebiete): Begründen, warum nur 72 Schutzgebiete für Fische, 1 Schutzgebiet für Muscheln und keines für wirtschaftlich bedeutende aquatische Arten ausgewiesen worden sind.	In der FGG Elbe sind Fische und Muscheln als aquatische Arten ausschließlich lokal wirtschaftlich bedeutsam. Daher werden die in den Ländern eingerichteten Schutzgebiete für Fisch- und Muschelgewässer auf überregionaler Ebene nicht als "Schutzgebiete für wirtschaftlich bedeutsame aquatische Arten" benannt. Die Anzahl der Schutzgebiete für Fische und Muscheln ist der lokalen Bedeutung angemessen.	-
	Bzgl. des Schutzes von Badegewässern ist zu erläutern, wie Maßnahmenplanungen mit der Erstellung der Badegewässerprofile (u.a. zur Vermeidung eines verstärkten Blaualgenwachstums) abgestimmt sind.	Dass die Maßnahmenplanung auf der Grundlage der Badegewässerprofile erfolgt, wird in Kapitel 5.3 des Bewirtschaftungsplans genannt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 63 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
291	Kap. 7, S. 122 (Maßnahmen): Erklären, warum zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen nicht "trennscharf" unterschieden werden kann (z.B. bzgl. Mindestanforderungen und zusätzlicher, förderungswürdiger Anforderungen in der Landwirtschaft)?	Der LAWA-Ausschuss Recht hat hierzu eine Bewertung vorgelegt. Der ursprüngliche Satz im Bewirtschaftungsplan "Eine scharfe Trennung zwischen den grundlegenden und den ergänzenden Maßnahmen ist in vielen Fällen nicht möglich und spielt für die praktische Umsetzung des Maßnahmenprogramms keine Rolle." wird durch die Bewertung des LAWA-Ausschusses Recht ersetzt.	Anderung S. 122, 3. Abs. durch "Es besteht Unsicherheit darüber, wo rechtlich genau die Trennungslinie zwischen beiden Maßnahmenarten liegt, und ob und welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind. Ungeachtet dessen besteht Konsens darüber, dass die Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen in der Praxis der Bewirtschaftungsplanung keine Rolle spielt, jedoch für die Berichterstattung der Bewirtschaftungspläne an die EUKommission."
292	Die Umweltziele und Maßnahmen bzgl. der Durchgängigkeit sind nicht ausreichend (zu viele Ausnahmen; geringe Anzahl Querbauwerke, die bis 2015 passierbar sind; keine Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Mündung; keine Maßnahmen in Geesthacht;Sauerstoffloch; Aalverordnung; berücksichtigte Arten; Wassrkraftanlagen, Seitenanbindung; Tiefendurchgängigkeit; Unklarheit für nicht priorisierte Gewässer) und nicht verbindlich, so dass die Umsetzung der Handlungsziele nicht gesichert ist.	In der FGG Elbe sind sich die Fischereifachleute einig, dass es durch neue Wasserkraftnutzungen zu keiner negativen Beeinflussung der freien Durchwanderbarkeit kommen darf. Diese Feststellung ist auch die Position der FGG Elbe im Hinblick auf das Wehr Geesthacht. Weitere Handlungsziele bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit zielen darauf ab, das saisonale Sauerstoffdefizit in der Unterelbe bei Hamburg durch nachhaltige Maßnahmen, z.B. durch Nährstoffreduzierung und Vergrößerung der spezifischen Wasseroberfläche zu verringern und die Wärmebelastung an ökologisch festgelegten Kriterien zu orientieren. Der Aalmanagementplan für die FGG Elbe baut unmittelbar auf den Erkenntnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL gewonnen wurden, auf. Grundlage bildet beispielsweise auch das Netz der überregionalen Vorranggewässer. Die bestehende Fischwechseleinrichtung am Südufer des Wehres Geesthacht ist nach den aaRdT durchgängig. Wiederholte Erfolgskontrollen bestätigen dies.	
	Die Umweltziele und Maßnahmen bzgl. der Reduzierung von Nährstoffeinträgen um nur 8% sind zu gering. Es bleibt unklar, wie überhaupt diese Ziele erreicht werden sollen, wenn die Maßnahmen an den Verursacherquellen nicht genau definiert sind.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 64 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
294	Anhand der Unterlagen wird nicht erkennbar, wie die nicht nachhaltigen Wassernutzungen umgesteuert werden sollen. Es gibt keine Garantie, dass die WRRL- Anforderungen wirksam in die Schifffahrtspolitik einbezogen werden, genauso wenig wie die Agrar-, Hochwasserschutz- und Energiepolitik. Z.B. gibt es die angekündigten Sektorstrategien oder Integrationsansätze nicht. Die Öffentlichkeit erfährt nicht, bis wann diese Arbeiten spätestens erstellt sind und inwiefern Interessierte daran mitwirken können. Dies gilt für Bergbau, Schifffahrt, Sediment- und Wassermengenmanagement, Schadstoffreduzierung und Klimaanpassung.	Die Bewirtschaftungspläne beinhalten laut Anh. VII WRRL eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse. Ziel der WRRL ist nicht eine bestimmte Schiffahrts-, Agrar-, Hochwasserschutz- oder Energiepolitik, sondern die Herstellung des guten Gewässezustandes bzw. des guten ökologischen Potentials.	-
295	Die Elbe-Bundesländer haben nicht begründet, warum die die vorsorgeorientierte Wassergebührenpolitik für alle relevanten Nutzungen noch nicht vorbereitet haben. [] Stauungen für Hochwasserschutz, Schifffahrt und Wasserkraft werden nicht als Wasserdienstleistung behandelt. Es muss bemängelt werden, dass auf das WRRL-Vertragsverletzungsverfahren nicht eingegangen wird. Obwohl unverhältnismäßige Kosten als ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen angeführt werden, sind Rechenmodelle zur Verhältnismäßigkeit nicht in den Unterlagen zu finden.	Gemäß den Anforderungen der WRRL gilt das Verursacherprinzip. Demnach werden Wassernutzer im Allgemeinen über Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen. Leistungen der Gesellschaft sind dann erforderlich, wenn dem Nutzer die Belastung nicht angelastet werden kann und gesamtgesellschaftliche Vorteile durch die Verbesserung entstehen (z.B. bei Gewässerrenaturierungen). Bei dem genannten Vertragsverletzungsvefahren handelt es sich um ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Eine Befassung mit dem Verfahren ist nicht Anhörungsgegenstand und Inhalt des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.	-
296	Kritik an der fehlenden ganzheitlichen Strategie zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung (nur Internetinformationen, keine Mitwirkungsmöglichkeiten für Interessierte außerhalb der Angebote der Umweltressorts, z.B. zur Mitwirkung an WRRL-Sektorstrategien und Gewässerentwicklungskonzepten)	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung und Mitwirkung kann aufgrund der hoheitlichen Kompetenzen der Bundesländer nur auf dieser Ebene erfolgen.	-
297	Für den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Elbe-Strom sind neben einer umfassenden Begründung auch konkrete und verbindliche Umweltziele bis 2015 zu nennen, einschließlich der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes. []	Die Vorgehensweise bei der Ableitung der Umweltziele bis 2015 unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes werden im Bewirtschaftungsplan hinreichend in Kap. 3 und 5 beschrieben.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 65 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
298	Besonders gravierend ist die Absicht aller Länder, für die meisten Gewässer die Zielerreichung zu verschieben. Gründe und Zeitplan der Zielerreichung und Maßnahmenplanung bleiben unklar. [] Das ist ambitionslos und WRRL-widrig. [] Auch für die Grundwasserkörper sind die gesteckten Ziele unzureichend.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	
299	Das Ausmaß der HMWB-Ausweisungen ist kritisch zu bewerten. Im deutschen Flussgebiet der Elbe hat sich der HMWB-Anteil gegenüber 2005 deutlich erhöht. [] Im internationalen Elbe-Einzugsgebiet hat sich dagegen der Anteil an HMWB-Gewässern reduziert. Der Elbe-Strom ist im Koordinierungsraum Tideelbe als HMWB eingestuft worden. Die Erläuterung zu diesem Vorgehen ist nicht zufriedenstellend.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme 2005 vorläufig erfolgte Ausweisung von HMWB wurde überprüft und im Rahmen der Leitlinien überarbeitet.	Ausführliche Ergänzungen hierzu sind in Kap. 1.1.3 vorgenommen worden
300	Es ist zu bemängeln, dass bzgl. der Reduzierungsziele für Schadstoffe nicht angegeben worden ist, bis wann diese umgesetzt werden bzw. welche Reduzierungsziele für das Jahr 2015 geplant sind. Auch die Informationen zu den prioritären Stoffen sind dürftig. Vage wird eine Strategie zur Reduzierung der Stoffeinträge erwähnt, deren Einführung allerdings nicht näher terminiert ist. []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	

Stand: 22.09.2009 Seite 66 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
301	In Bezug auf pharmazeutische Stoffe, hormonell aktive Substanzen sowie für Nanopartikel sind Mess- und Reduktionsmaßnahmen einzuführen. []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der WRRL unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
	Der Umgang mit der Verklappung von kontaminierten Sedimenten und mit Munitionsaltlasten bleibt ungeklärt.	Die Bedeutung schadstoffbelasteter Sedimente für die Elbe und ihre Nebengewässer ist im Bewirtschaftungsplan beschrieben. Im Kap. 5 werden beispielhaft Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung genannt. Dazu gehört u.a. auch ein Verweis auf den Umgang mit kontaminierten Sedimenten aus dem Hamburger Hafen. (Entnahme und Landbehandlung von 1,2 Mio m3 schadstoffbelasteter Sedimente im Raum Hamburg jährlich)	-
	Schiffahrt Elbe: In den Anhörungsunterlagen wird keine Antwort darauf gegeben, wie [] mit den weiteren Planungen zu VDE-Projekt Nr. 17, mit der Fahrrinnenvertiefung der Tideelbe, der Unterhaltungsmaßnahmen in der Mittelelbe oder den Maßnahmen zum Bau des Elbe-Saale-Kanals. Aussagen zu Planungen der Wasserstraßen und Schiffahrtsverwaltungen fehlen (integriertes Konzept, Einbeziehung WRRL, Entwicklung flussverträglicher Schiffe) oder sind zu kritisieren (Entwicklung der Binnenschifffahrt, Bedarf an weiterem Ausbau und Unterhaltung)	Die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplanes berührt die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die Frage, ob die in der Stellungnahme benannten Maßnahmen durchgeführt werden, obliegt einer gesamtgesellschaftlichen Abwägung. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Ziele der WRRL werden im Rahmen der konkreten rechtlichen Verfahren einer Einzelfallprüfung unterzogen.	
	In den Anhörungsunterlagen der FGG sind keine Handlungsziele für die weitere Förderung des ökologischen Landbaus oder weiterer extensiver Verfahren genannt. [] Selbst in den Länderberichten fehlen hierzu Angaben. [] Die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen reichen für eine flächendeckende Umsetzung nicht aus. Verbindliche Vorgaben greifen nicht.	Die Abwägung der konkreten Handlungsziele und die Finanzierung obliegt den Bundesländern und wird in ihren Hintergrunddokumenten z.T. dargestellt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 67 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
305	Die Aussagen zum Hochwasserschutz sind sehr abstrakt und wenig aussagekräftig. Es ist unklar, ob ein Beitrag für einen ökologischen Hochwasserschutz gefolgert werden kann. Problematisch ist, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht überall die WRRL umgesetzt werden kann. [] Es wird kein Bezug auf die Umsetzung des Auenprogramms und Ziele der Auenentwicklung genommen. Die derzeitigen Arbeiten zur Umsetzung der Hochwasserschutzpläne werden nicht aus einer WRRL-Perspektive behandelt.	Anhörungsgegenstand ist der Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL. Fragen des Hochwasserschutzes werden in der Flussgebietsgemeinschaft diskutiert, bilden sich jedoch aufgrund der inhaltlichen Anforderungen gemäß Anhang 7 an den Bewirtschaftungsplanes nicht umfänglich im Anhörungsdokument ab. Ein Zielkonflikt zwischen Hochwasserschutz und WRRL wird derzeit nicht gesehen, die entsprechenden Europäischen Richtlinien stehen gleichberechtigt nebeneinander und werden in der Flussgebietesgemeinschaft rechtskonform umgesetzt.	-
306	Ein detaillierter Bewirtschaftungsplan zu den nachteiligen Auswirkungen der Wasserkraft für das Erreichen des guten ökologischen Zustands wäre zur Verhinderung weiterer Eingriffe in den verbliebenen frei fließenden Gewässerabschnitten wichtig.	Zu den nachteiligen Auswirkungen der Wasserkraft für das Erreichen des guten ökologischen Zustandes gibt es umfangreiche Literatur von Fachleuten, Verbänden und auch einer parlamentarische Arbeitsgruppe. Die Problematik ist hinreichend bekannt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden auch die Auswirkungen und ökologischen Folgen berücksichtigt.	-
307	Der BUND fordert eine grundsätzliche Überarbeitung, um einen nachhaltigen Schutz der Gewässer im Elbe-Einzugsgebiet sicher zu stellen: Für das Flussgebiet muss deutlich mehr getan werden. So sollen laut Entwurf nur allenfalls 15% der gesamten Flussstrecken im Flussgebiet Elbe den geforderten guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015 erreichen. Für den Rest der Flüsse wird die Sanierung verschoben. Eine ausführliche Begründung für jeden einzelnen Wasserkörper (Flussabschnitt) fehlt. Von den Ausnahmeregelungen der WRRL wurde rege Gebrauch gemacht. Ausnahmen sind im vorliegenden Entwurf leider die Regel statt die Ausnahme. Insgesamt werden die beabsichtigten Handlungs- und Qualitätsziele für die Elbe-Gewässer nicht den Ansprüchen eines ganzheitlichen Flussgebietsmanagement gerecht, so wie es die Wasserrahmenrichtlinie vorsieht und wie es der Besorgnis erregende Zustand der Wasserökosysteme und Feuchtgebiete erfordert.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
308	Die auf S. 10f. der Stellungnahme genannten Mängel der Dünge- Verordnung müssen im Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm diskutiert und bzgl. der Wirksamkeit zur Reduktion von Nährstoffeinträgen kritisch bewertet werden.	Gegenstand der Anhörung ist der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorgaben der WRRL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Anpassungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand der Anhörung. Sie gelten parallel und sind einzuhalten.	-
309	Zusammenfassende Hinweise mit Verweis auf eine ausführliche Stellungnahme des BUND zu den Anhörungsunterlagen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sowie der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)	Die zusammenfassend dargestellten Hinweise wurden ausführlich für die Stellungnahme des BUND e.V. bewertet (siehe Katalog-Nr. BP-GS0057).	-

Stand: 22.09.2009 Seite 68 von 98

Nr.	Einzelforderung  Der von der FGG Elbe vorgelegte Entwurf eines Bewirtschaftungsplans	Bewertung der Flussgebietsbehörde  Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL,	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	für das (deutsche) Flussgebiet der Elbe verdient den Namen "Plan" nicht. Die in jahrelanger Arbeit von "Rettet die Elbe" und regional bis international beteiligten Umweltschutzorganisationen vorgelegten konkreten Verbesserungen zum Vollzug der WRRL sind in dem Dokument nicht wieder zu finden.	Der Bewirtschaltungsplan ist nach den rechtlichen vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umweltverbände konnten im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans in nationalen und internationalen Gremien ihre Hinweise einbringen. Aufgrund der vielfältigen Interessen aller an der Bewirtschaftungsplanung Beteiligten kann nicht gewährleistet werden, dass alle Verbesserungsvorschläge berücksichtigt werden.	
	Die menschllichen Einwirkungen und ihre Folgen auf das Flussystem sind nicht ausreichend beschrieben. Es fehlt die Basis (flächendeckendes Kataster), um Maßnahmen zu entwickeln, mit denen der gute ökologsiche Zustand bis 2015 erreicht werden kann. Vielmehr muss für 80% der Wasserkörper die Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch genommen werden.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
312	Im BPE wird die Finanzierung der Maßnahmen nicht benannt.	Die Finanzierung der Maßnahmen obliegt den Bundesländern und wird in ihren Hintergrunddokumenten z.T. dargestellt.	-
313	"Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne der Bundesländer zur Umsetzung der WRRL in der FGG Elbe liegen nicht vor", heißt es von der FGG Elbe.	Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne liegen in der FGG Elbe nicht vor und können daher nicht in Kap. 8 des Bewirtschaftungsplans genannt werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 69 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
314	Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels werden, im Gegensatz zu den Niederlanden, bei der Aufstellung von Maßnahmen nicht berücksichtigt. Da für das Elbegebiet die Frist bis 2027 in Anspruch genommen wird, ist es völlig absurd, den Klimawandel in der Planung auszuklammern.	Aufgrund der derzeitigen Unsicherheiten sind noch keine Klimaprognosen für das Elbegebiet verfügbar und ein schrittweises Vorgehen ist angebracht. Bei der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung handelt es sich um Projektionen. Diese werden bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm berücksichtigt. Mit dem Klima-Check von Maßnahmen wurde die Grundlage geschaffen, um den Klimawandel - trotz Unsicherheiten - vorsorgend zu berücksichtigen. Es wurden z.B. Maßnahmen identifiziert, die besonders günstig auf die Widerstandsfähigkeit des Wasserhaushalts gegen Extremereignisse wirken. Diese sollen in den nächsten Bewirtschaftungszyklen in betroffenen Regionen verstärkt zur Anwendung kommen. Dem Hinweis folgend wurde eine Ergänzung im Text vorgenommen.	Ergänzung von Erläuterungen zur Berücksichtigung des Klimawandels in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
315	Es wird empfohlen, den gesamten Bewirtschaftungsplan neu zu schreiben.	Der vorgelegte Entwurf des BP setzt die Anforderungen der WRRL um. Er orientiert sich streng an Anhang VII der WRRL. Die Anforderungen der EU-Kommission werden damit erfüllt. Eine Neuerstellung des gesamten Bewirtschaftungsplans ist nicht angezeigt. Die Ergebnisse der Anhörung wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.	-
316	Das in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Verschlechterungsverbot muss sofort und konsequent beachtet werden.	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten jeweils im Einzelfall gemäß den anzuwendenen Bewertungskriterien der WRRL festgelegt. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots wird im Rahmen des Monitoring überwacht.	-
317	Der NABU fordert ein deutlicheres Engagement des Bundes bzw. der Bundeswasserstraßenverwaltungen bei der weiteren Bewirtschaftungsplanung und der aktiven Umsetzung und soweit rechtlich möglich, Finanzierung der Maßnahmeprogramme.	Die Umsetzung der WRRL obliegt den Bundesländern. Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen findet ein enger behördenübergreifender Abstimmungsprozess statt. Darüberhinaus gelten die rechtlichen Regelungen bei Durchführung der konkreten Maßnahmen. Mit Neufassung des WHGs wird die WSV als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen auch für deren wasserwirtschaftliche Unterhaltung verantwortlich. Diese umfasst nach § 28 WHG neu auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Sie ist konkret an die Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL auszurichten, darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden und muss den Anforderungen der Maßnahmenprogramme entsprechen. Damit erweitern sich die Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über die reine Verkehrsbeziehung hinaus, auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellung.	

Stand: 22.09.2009 Seite 70 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung bundesweit sehr unterschiedlich durchgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der WRRL, die nur über eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vermittelt werden können. Durch eine Anpassung der Öffentlichkeitsbeteiligung könnte zudem bundesweit den Vorgaben der auf der Aarhus-Konvention basierenden EU-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprochen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung für die WRRL gewährleistet werden wie sie auch im "Leitfaden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die WRRL" empfohlen wird.	Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Aufgrund der Erfahrungen aus der Anhörung 2009 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in der FGG Elbe weiterentwickelt.	-
	Die Öffentlichkeitsbeteiligung für Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollte bis Ende 2009 informell weitergeführt werden um im Rahmen der Umsetzung Erfolge zu dokumentieren, kostenintensive Fehlentwicklungen frühzeitig zu verhindern und ggf. zeitnah zu korrigieren.	Der Zeitplan für die Anhörung ergibt sich aus der WRRL und kann aufgrund der erforderlichen Abstimmungen der beteiligten Bundesländer nicht geändert werden. Hinsichtlich der Transparenz bei der Maßnahmenumsetzung obliegt die Beteilung der Öffentlichkeit den Ländern und wird über entsprechende Informations- und Beteiligungsangebote sichergestellt. Eine Bilanzierung der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans findet erstmals 2012 gegenüber der EU-Kommission statt.	-
	Eine Erläuterung welchen Einfluss die Stellungnahmen haben werden, bzw. wo die Ergebnisse der Anhörungsphase eingesehen werden können, hätte für alle FGEs Teil der Anhörungsdokumente sein sollen (vgl. Anhang VII der WRRL) . In der Überarbeitung muss transparent gezeigt werden, auf welche Weise Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess mit einfließen.	Die Anforderungen des Anhang VII WRRL zur Erstellung einer Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans wurden im Bewirtschaftungsplanentwurf der FGG Elbe erfüllt. Erläuterungen zur Anhörung wurden in einem zusätzlichen Dokument der Öffentlichkeit aus der Homepage der FGG Elbe zur Verfügung gestellt.	-
321	Die Bereitstellung der Anhörungsdokumente hätte früher stattfinden müssen, um die Öffentlichkeit rechtzeitig mit einzubinden. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen zusätzlich in Papierform ausgelegt werden, da nicht jeder einen Zugang zum Internet besitzt.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Anhörung des Bewirtschaftungsplans ist ein rechtlich normierter Prozess mit vorgegebenem Zeitplan. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Form der Auslegung der Anhörungsdokumente obliegt den Ländern.	-
322	Eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur Ausweisung von HMWBs erfüllen die Planentwürfe aufgrund der fehlenden Begründung über die Einstufung nicht. Deshalb die Forderung, dass die Planentwürfe überarbeitet und erneut zur Anhörung ausgelegt werden müssen.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Ausweisung ist gemäß WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht wasserkörperscharf zu begründen.	Die Herangehensweise zur Ausweisung von HMWB wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.

Stand: 22.09.2009 Seite 71 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
323	Die WRRL fordert hinsichtlich des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips die Einbeziehung aller Formen der Wassernutzung, also auch von Schifffahrt, Wasserkraft und Landwirtschaft. Dabei spielen gerade die Schifffahrt und Landwirtschaft aber auch immer stärker die Wasserkraft eine entscheidende Rolle und müssen dementsprechend berücksichtigt werden.	Der Fokus der Darstellung zur Kostendeckung liegt auf den Bereichen der öffentlichen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserbeseitigung als Wasserdeintleistungen im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 2, Nr. 38 u. 39 WRRL. Die Erfassung der Beiträge der Wirtschafts-Hauptsektoren (Gewerbe, Landwirtschaft und priv. Haushalte) an der Kostendeckung ist noch weiter zu entwickeln. Allerdings werden weitere Wassernutzung (z.B. Eigenförderung, Beregnung, Direkteinleitungen) in Deutschland primär durch verbindliche Standards (Erlaubnisrechte, Qualitätsparameter) geregelt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese Wassernutzungen nicht zu unakzeptablen Umweltbelastungen oder Nutzungskonflikten führen. Eine weitergehende Berücksichtigung von Belastungen bei der Kostendeckung wird durch den Aspekt der Umweltund Ressourcenkosten Rechnung getragen.	-
324	Der Klimawandel muss Berücksichtigung in der Bewirtschaftungsplanung finden, da ansonsten schwerwiegende Folgen für Wassermengenaspekte und Gewässergüte zu erwarten sind. Daher muss das Thema Klimawandel und ökologisch notwendige Mindestwassertiefen im Bewirtschaftungsplan behandelt werden und Konsequenzen im Maßnahmenprogramm vorgesehen werden.	Aufgrund der derzeitigen Unsicherheiten sind noch keine Klimaprognosen für das Elbegebiet verfügbar und ein schrittweises Vorgehen ist angebracht. Bei der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung handelt es sich um Projektionen. Diese werden bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm berücksichtigt. Mit dem Klima-Check von Maßnahmen wurde die Grundlage geschaffen, um den Klimawandel - trotz Unsicherheiten - vorsorgend zu berücksichtigen. Es wurden z.B. Maßnahmen identifiziert, die besonders günstig auf die Widerstandsfähigkeit des Wasserhaushalts gegen Extremereignisse wirken. Diese sollen in den nächsten Bewirtschaftungszyklen in betroffenen Regionen verstärkt zur Anwendung kommen. Dem Hinweis folgend wurde eine Ergänzung im Text vorgenommen.	Ergänzung von Erläuterungen zur Berücksichtigung des Klimawandels in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
325	Dem hohen Anspruch der WRRL wird der vorgelegte Entwurf des Bewirtschaftungsplans (samt Maßnahmenprogramm) der FGG Elbe nicht gerecht: Die von der WRRL vorgegebenen Umweltziele werden sowohl im Grundwasser als auch in den Oberflächengewässern nicht annähernd erreicht. Besonders eklatant werden die Umweltziele in den Fließgewässern verfehlt: Gemäß BWP sollen bis 2015 gerade einmal 14% der Fließgewässer-OWK den guten Zustand/ Potential erreicht haben. Der NABU behält sich rechtliche Schritte vor (EU-Beschwerde), wenn der Bewirtschaftungsplan die Zielerreichung für die meisten Gewässer auf den nächsten Bewirtschaftungszeitraum verschiebt.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 72 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
326	Im Bewirtschaftungsplan bleibt die Beschreibung / Analyse der anthropogenen Ursachen der Belastungen relativ oberflächlich. Insbesondere werden der Hochwasserschutz, die Gewässerunterhaltung und die Landentwässerung nicht näher betrachtet.	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die signifikanten Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden, zu überregionalen Fragestellungen sind aus den Hintergrunddokumenten der FGG Elbe zu signifikanten Belastung im Bereich Nährstoffe und Schadstoffe weitere Informationen zu entnehmen.	-
327	Zum Belastungsschwerpunkt Wasserentnahmen und Überleitungen von Wasser fehlt eine Strategie gänzlich. Dazu sollten in den Bewirtschaftungsplan mindestens wesentliche Eckpunkte eines solchen Wassermengenmanagements sowie ein Zeitrahmen für dessen Entwicklung aufgenommen werden.	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die signifikanten Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden, zu überregionalen Fragestellungen sind aus den Hintergrunddokumenten der FGG Elbe zu signifikanten Belastung im Bereich Nährstoffe und Schadstoffe weitere Informationen zu entnehmen.	Ergänzung am Ende des 3. Absatzes von Kap.5.1.c:Abwasser in ein anderes Teileinzugsgebiet eingeleitet wird. "Probleme die sich im Zusammenhang damit ergeben,werden durch die Länder gemeinsam in Konzepten zur Problemminimierung (Sufat, Verockerungen, Versauerungen, Mindestabfluss) bearbeitet. Dazu existieren z.B. länderübergreifende Arbeitsgruppen, die die "Grundsätze für die Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße" erstellen."
328	Auch die "Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf Gewässer" werden im BWP ohne jegliche Strategie abgehandelt. In den Bewirtschaftungsplan sollten mindestens wesentliche Schwerpunkte der erwähnten Maßnahmen und Strategien aufgenommen werden (z.B. auch wesentliche Inhalte vorhandener Strategiepapiere der betroffenen Bundesländer). Noch stärker als der Sanierungsbergbau wird im BWP der aktive Braunkohlebergbau vernachlässigt. Im Bewirtschaftungsplan für die FGE Elbe, sind die sich aus der WRRL ergebenden konkreten Anforderungen an die weitere Braunkohlenutzung zu benennen, und die entsprechenden Konzepte zur Erfüllung dieser Anforderungen aufzustellen.	GW: Es ist ein Papier zur Begründung der weniger strengen Umweltziele für die vom BK-Bergbau betroffenen GWK in Arbeit, in dem auch die möglichen Maßnahmen diskutiert werden. Im neuen Textbaustein des Bew.Plans wird auf das Papier verwiesen. Die Behandlung direkt im Bewirtschaftungsplan wäre zu umfänglich.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 73 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
329	Das Konzept zur Verbesserung der überregionalen Durchgängigkeit bedarf einer deutlichen Ausweitung und Ergänzung bzw. teilweise auch Korrektur. Es wird vor allem eine qualtitative Betrachtung der ökologischen Durchgängigkeit der Querbauwerke als notwendig betrachtet. Da eine 100%ige Durchgängigkeit durch eine künstliche Wanderhilfe nie erreicht werden kann, sollten (nicht mehr benötigte) Querbauwerke auf der Grundlage der Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) zurückgebaut werden. Es wird angeregt, ein Kataster der nicht mehr benötigten Querbauwerke in den Fließgewässern der FGG Elbe zu erstellen. Konkrete Vorschläge zur Ergänzung der Durchgängigkeitsstrategie wie z.B. das Erreichen der vollständigen Durchgängigkeit der in der Bode bis 2015, werden genannt. Wünschenswert wäre - über die Querbauwerke hinaus - eine Inventarisierung sämtlicher überflüssiger wasserbaulicher Anlagen, wie z.B. Stauanlagen, Entwässerungsgräben, Verrohrungen, Deiche, Schöpfwerke usw., deren ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. Weiterhin sollte ein Konzept erstellt werden, wie mit solchen Anlagen verfahren wird.	Die Anregung, überflüssige wasserbauliche Anlagen - inbesondere Querbauwerke - zurückzubauen, ist hilfreich, jedoch im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bis 2015 nicht vorgesehen. Um ein entsprechendes Kataster aufzubauen, bedarf es einer genauen Abstimmung über dessen Struktur und aufzunehmenden Inhalte. Möglicherweise könnte dies ein Beitrag für den 2. BWP sein.	-
330	Die Strategie zur Reduktion der Nährstoffbelastung ist nicht konsequent bis in die Maßnahmenplanung fortgeführt. Der NABU unterbreitet Vorschläge, wie z. B. die überproportionale Reduktion im 1. Bewirtschaftungszeitraum (>20% bos 2015) die mit in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen sind.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	
331	Der NABU vermisst im Bewirtschaftungsplan eine verursacherbezogene Strategie- und Maßnahmeentwicklung. Eine solche Strategie der vorrangigen Symptombekämpfung läuft dann auf häufig sehr kostspielige "end-of-pipe"-Lösungen hinaus. Beispiele für solche "end-of-pipe"-Lösungen sind u.a. Sohlerosion der Elbe oder EU-Agrarförderung. Zugleich werden Alternativvorschläge aufgezeigt. Zum Erreichen der WRRL-Ziele muss die Anpassung der Gewässernutzungen (und gewässerrelevanten Flächennutzungen) im Zentrum der Betrachtung stehen. Konkrete Vorschläge zu den Anpassungen der Nutzungen in den Bereichen Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Schifffahrt und Wasserkraftnutzung werden dargelegt.	Gemäß den Anforderungen der WRRL gilt das Verursacherprinzip. Demnach werden Wassernutzer im Allgemeinen über Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen. Leistungen der Gesellschaft sind dann erforderlich, wenn dem Nutzer die Belastung nicht angelastet werden kann und gesamtgesellschaftliche Vorteile durch die Verbesserung entstehen (z.B. bei Gewässerrenaturierungen).	-

Stand: 22.09.2009 Seite 74 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Der eigendynamischen Gewässerentwicklung muss Vorrang gewährt werden. Die Flächenverfügbarkeit als entscheidende Voraussetzung für die eigendynamische Gewässerentwicklung findet bisher weder in der Strategieentwicklung noch im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ausreichende Berücksichtigung.	Der Umfang der eigendynamischen Gewässerentwicklung ist unter Einbeziehung der Prüfkriterien Art. 4, Abs. 4 WRRL zu realisieren. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	
	Der NABU hält es für erforderlich, in den einzelnen Schritten der Bewirtschaftungsplanung – von der Bestandsaufnahme (Belastungen, deren Ursachen und Auswirkungen, Zustandsbewertung) über die Strategieentwicklung (inklusive Konfliktanalyse) bis zur konkreten Maßnahmenkonzeption zur Verbesserung des Zustandes – jeweils speziell auf die Verhältnisse und die Planungen am Elbestrom (samt seiner Auen) einzugehen. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Elbe fehlen im BWP und MNP der FGG Elbe nahezu vollständig (Ausnahme: Deichrückverlegungen), vor allem fehlen jegliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Kernproblems der Sohlerosion. Die Sohleintiefung und den Wasserspiegelverfall der Elbe und die Absenkung der Grundwasser-stände in ihren Auen zu stoppen und weitgehend umzukehren, muss in der Bewirtschaftung der Elbe oberste Priorität erhalten. Vorschläge für konkrete Maßnahmen werden genannt.	Bei Maßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen findet eine Abwägung zwischen den vom Einwender dargelegten Konfliktfeldern im Einzelfall statt. Durch die Neufassung des WHGs bekommt die wasserwirtschaftliche Unterhaltung an Bundeswasserstraßen und deren Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach EG-WRRL eine noch konkretere Bedeutung. Durch die explizite Orientierung der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen auch an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL werden zukünftig Fragen der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aber auch der Bekämpfung und Minimierung der Soleintiefung bzw. des Wasserspiegelverfalls der Elbe in noch stärkerem Maße mit berücksichtigt werden.	
334	Die Zielstellungen für Fließgewässersterecken, die sich bis 2015 im guten Zustand befinden sollen, sind nicht akzeptabel. Zudem fehlt die Bezifferung der potenziellen Verbesserung bei Fließgewässer und Seen.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird. Grundsätzlich wird von einer Verbesserung des Zustandes der Gewässer im Vergleich zur Ausgangslage bis 2015 ausgegangen. Eine Bilanzierung und Überprüfung der Zielvorgaben erfolgt 2015.	

Stand: 22.09.2009 Seite 75 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
335	Die Ziele der Bewirtschaftungsplanung hinsichtlich des Belastungsschwerpunktes Nährstoffeinträge in die Gewässer sind enttäuschend (Reduzierung Stickstoff bis 2015: 4,4%, Phosphor: 6,5%).	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	
336	Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist angesichts des Trends flächendeckend sinkender Grundwasserstände, mit "gut" falsch bewertet.	Der Zustand der Grundwasserkörper wird im Bewirtschaftungsplan nur zusammengefasst dargestellt. Die fachlichen Grundsätze wurden in der LAWA diskutiert, ein Methodenpapier gibt es allerdings leider nicht. Die Ermittlung und Festlegung im Einzelnen ist Ländersache. Daher kann der Einwand nicht für die FGG pauschal beantwortet werden.	-
337	Das in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Verschlechterungsverbot taucht als solches im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nicht auf.	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten jeweils im Einzelfall gemäß den anzuwendenen Bewertungskriterien der WRRL festgelegt. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots wird im Rahmen des Monitoring überwacht.	-
338	Ein Inventar überflüssiger wasserbaulicher Anlagen und Querbauwerke etc. und ein Konzept, wie mit solchen Anlagen verfahren wird, wäre wünschenswert.	Ein gemeinsames Kataster ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Weitere Informationen zu dieser Thematik können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	-
339	Der bislang erreicht Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung reicht nicht aus, um die Öffentlichkeit WRRL-adäquat an der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zu beteiligen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben gem. Art. 14 WRRL, dem WHG und den Landeswassergesetzen und wird flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt in einem rechtlich normierten Prozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenvertretern und Betroffenen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 76 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
340	Zu fordern ist eine WRRL-bezogene Klarstellung zum Umgang mit den Beiträgen zu den Wasser- und Bodenverbänden. Sie sehen die WRRL nicht als verbindliche Vorgabe. Gegebenenfalls sind die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung in dieser Hinsicht nochmals anzupassen. Die Umweltziele der WRRL können insbesondere nur durch Extensivierung oder Anpassung der Gewässerunterhaltung erreicht werden.	Die Überprüfung, Anpassung bzw. Vergabe wasserechtlicher Zulassungen obliegt den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	
	Die Wirtschaftliche Analyse ist eine bedeutende Schwachstelle des Bewirtschaftungsplans. Sie ist weder ausreichend für die Begründung von Ausnahmen, der Einstufung von Wasserkörpern als erheblich verändert noch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Relevanz der Wassernutzungen. Die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen muss durch alle Nutzer gegeben sein, dazu zählt auch der Bergbau.	Ausnahmen nach Art. 4 WRRL werden für einzelne Wasserkörper begründet. Dies gilt auch für die Einstufung von Wasserkörpern als erheblich verändert (HMWB). Die wesentlichen Wassernutzungen wurden in der gebotenenen Knappheit auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung beschrieben. Über die allgemeingültigen Gebühren sowie die zu entrichtenden Wasserabgaben trägt auch der Bergbau zur Kostendeckung bei.	-
342	Kap. 1.1.1: Die Ausweisung der Oberflächenwasserkörper erfolgt in den Bundesländern bislang sehr unterschiedlich - grundsätzlich erachten wir eine einheitliche Herangehensweise in der FGG für wichtig und präferieren aus gewässerökologischer Sicht die Gebietsbetrachtung.	Die Ausweisung der Oberflächenwasserkörper erfolgt gemäß der Vorgaben der WRRL in Anpassung an die regionalen Bedingungen. Änderungen sind daher nicht erforderlich.	
343	Kap. 1.1.2: Die Gewässertypisierung ist in Teilbereichen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe noch lückenhaft und aus gewässerökologischer Sicht z. T. fragwürdig. Eine nochmalige Überarbeitung wird empfohlen.	Die Typisierung erfolgte auf Basis der national gültigen Bewertungsverfahren durch die zuständigen Behörden. Grundlagen waren darüber hinaus die Bestandsaufnahme 2005 und die Ergebnisse des Monitorings.	
344	Kap. 2.1: Wasserkraftanlagen stellen ein großes und spezifisches Belastungspotential dar. Da aktuell im Gebiet der FGG Elbe trotz negativer Wirkungen und Verschlechterungsverbot, neue Anlagen errichtet werden, sollte eine gesonderte Auflistung und Darstellung der Problematik erfolgen. Hierbei ist der ökologische und schadensbezogenen Summationseffekt der Wasserkraftanlagen zu beachten, was durch die Einzelfallbetrachtung bei Genehmigungsverfahren unterbleibt. Als rechtlich fragwürdig wird erachtet, dass das Bundesgesetz Erneuerbare Energien die Vorgaben der Europäischen Union unterlaufen darf.	Der Hinweis ist prinzipiell richtig. Es sollte ein ergänzender Satz in Kap. 2.1.3 des Anhörungsdokumentes aufgenommen werden.	Im Kap. 2.1.3 sollte nach dem 2. Absatz, aber vor dem letzten Absatz folgende Ergänzung aufgenommen werden: "Insbesondere auf die wandernde Fischfauna, aber auch auf die Wirbellose Fauna, können Wasserkraftanlagen in Fließgewässern vielfältige negative Auswirkungen ausüben. Trotz funktionstüchtiger Fischwechselanlagen treten bei mehreren hintereinander liegenden Querbauwerken bestandsreduzierende Summationswirkungen auf, die bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollten."

Stand: 22.09.2009 Seite 77 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Kap. 2.1: Bzgl. der Darstellung signifikanter Wasserentnahmen/ Wiedereinleitungen wird eine Reduzierung der im Wärmelastplan 2009 festgelegten Maximums-Vorgabe von 28(+3)°C auf 25(+2)°C im Sommer bzw. 10(+2)°C im Winter empfohlen. Dringend erforderlich wären ebenfalls Festlegungen zum Sauerstoffgehalt (Sommer 3-5 mg/l; Winter 4-6 mg/l) unter Berücksichtigung von Summationseffekten verschiedener Nutzer.	Über die im "Wärmelastplan für die Tideelbe" festgelegten Empfehlungen "28 °C maximale Gewässertemperatur sowie 3 K maximale Aufwärmspanne des Gewässers" wurde für diesen Flussabschnitt der Elbe ein maximales Belastungsszenario festgelegt. Diese Kriterien müssen nach einer maximalen Durchmischungszone von 500 m erfüllt werden. Außerdem soll im Fließquerschnitt minimal 2/3 verbleiben, in denen diese Werte unterschritten werden. Diese Vereinbarungen sollen eine dauerhaft gewässerverträgliche Kühlwassernutzung im Bereich der Tideelbe sicherstellen. Für andere Flussabschnitte der Elbe und ihrer Nebenflüsse könnten aufgrund des dortigen Arteninventars (und der hieraus resultierenden Habitatansprüche) die geforderten Kriterien "25 °C maximale Gewässertemperatur sowie 2 K maximale Aufwärmspanne des Gewässers" notwendig sein, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten. Die Begrenzungen von 10 °C maximale Gewässertemperatur sowie 2 K maximale Aufwärmspanne des Gewässers im Winter wird bei Vorhandensein von kaltstenothermen Arten wie z.B. der Quappe empfohlen. Die Berücksichtigung von Summat	Entsprechende Ergänzungen bzw. Anpassungen zu diesem Schwerpunkt sind in den Kapiteln 2.1.3 und 2.1.5 vorgenommen worden.
	Es müssen spezifische Lastpläne für andere Teile der FGE Elbe erarbeitet werden. []	Die Erarbeitung weiterer Lastpläne ist nach Expertenabstimmung gegenwärtig nicht vorgesehen.	-
	Der Einschätzung, dass in der FGE Elbe keine signifikanten Wasserüberleitungen erfolgen, kann nicht bestätigt werden (relevante Überleitungen werden genannt).	Signifikante Überleitungen im Einzugsgebiet der FGG Elbe gibt es, die relevanten sind im Bewirtschaftungsplan dargestellt.	Eine Darstellung aller relevanten Wasserüberleitungen erfolgte im Kapitel 5.1.c) des Bewirtschaftungsplans.

Stand: 22.09.2009 Seite 78 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
348	Das Problem der Belastung der Niedeungsfließgewässer durch Feinsedimente (Schlamm, Eisenocker) sollte gesondert dargestellt werden.	Die Ablagerung von Feinsedimenten, vor allem in der norddeutschen Tiefebene, ist oft natürlichen Ursprungs. Die Biozönosen dort sind entsprechend ausgebildet (arten- und abundanzärmer). In rückgestauten Fließgewässern treten partiell Verschlammungen infolge anthropogener Beeinflussungen auf. Insbesondere oberhalb von Staubauwerken kann es zu derartigen Erscheinungen kommen. Für die Wasserkörper bzw. in betreffenden Planungseinheiten konnte für diese Fälle die Hauptbelastungsart "p4 - Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen" bzw. die Belastungsart "p55 - Wehre" oder "p72 Staubauwerke" eingetragen werden. Somit ist summarisch die Auskunft möglich, in welchen OWK bzw. Planungseinheiten derartige Belastungen auftreten. Verockerungen können ebenso aus natürlichem Ursprung in die Gewässer gelangen, jedoch auch forciert durch Gewässereintiefungen vorkommen. Bei anthropogener Verursachung konnte hier ebenso die Hauptbelastungsart "p4 - Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen" in die Datenschablonen aufgenommen werden.	-
349	Kap. 3: Als Schutzgebiete sollten neben den hier ausgewiesenen Schutzgebieten auch die Zielgewässer bereits laufender bzw. in Planung befindlicher Wiederansiedlungs- bzw. Bestandsstützungsprojekte für Langdistanzwanderfischarten benannt werden.	Die Schutzgebiete im Sinne der EG-WRRL sind diejenigen Gebiete, für die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer ( und des Grundwassers) oder zur Erhaltung von wasserabhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Lebensräume oder Bereiche, in denen Wiederansiedlungsprojekte für gefährdete Arten stattfinden, stehen bereits häufig unter Landes- oder Bundesnaturschutzrecht. Weitere Unterschutzstellungen liegt bei den Ländern oder dem Bund.	-
350	Kap. 3.6.7: Bei Aufrechterhaltung der Fischgewässerrichtlinie wäre eine Überarbeitung des Fischgewässernetzes in Abstimmung mit den zuständigen Fischereibehörden sowie fischökologischen Fachinstitutionen anzustreben. Darüber hinaus sollte für diese Gewässer auch eine spezifische Abstimmung des operativen bzw. Überwachungs – Messprogramms erfolgen, da in diesen Gewässern die Normen und Ziele der WRRL bereits bis 2015 erfüllt sein sollen. Auch wenn die Fisch- und Muschelgewässerrichtlinien 2013 aufgehoben in die WRRL integriert wird, erachten wir es dennoch als wichtig, dass die hier ausgewiesenen Gewässer weiterhin besondere Beachtung erhalten und auch die ggf. spezifischen Messprogramme beibehalten werden.	Im Zusammenhang mit den Überwachungsprogrammen (Überblicksüberwachung, operative Überwachung, Überwachung zu Ermittlungszwecken) stehen durch Fachleute erarbeitete und bundesweit abgestimmte Bewertungsverfahren für die verschiedenen biologischen Qualitätskomponenten - auch für die Fischfau - zur Verfügung. Sie geben darüber belastbare Auskunft, ob der gute öklogische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial besteht oder noch erreicht werden muss. Durch die wasserkörperscharfe ökologische Zustandsbewertung, in die auch die flussgebietsspezifischen Schadstoffe einzubeziehen sind sowie aufgrund der umfänglichen Überwachung des chemischen Zustandes wird eine Bewertungsschärfe erreicht, die die der Fischgewässerrichtlinie deutlich übertrifft.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 79 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Pos. 4.1.1: Es wird Handlungsbedarf für die Erarbeitung von einheitlichen Klassifikationssystemen zur Bewertung von erheblich veränderten und künstlichgen Wasserkörpern gesehen. Diese sollten dargestellt und als Maßnahme formuliert werden.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Eine weitere Harmonisierung der Methoden wird in der FGG Elbe in Zukunft in Zukunft weiter angestrebt.	-
	Kap. 5.3: Die EU-Aalverordnung ist beim Umgang mit den Zielen anderer EU-Richtlinie mit den Inhalten des bereits existierenden Aal-Managementplans zu ergänzen.	Verweis zur Aalverordnung/Aalmanagementplan wird im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ergänzt.	Textbaustein Kap. 5.1a) Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit in überregionalen Vorrangewässern sei darauf hingewiesen, dass wesentliche Grundlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL erarbeitet wurden, Eingang bei der Aufstellung des Aalmanagementplanes für die FGG Elbe gem. Verordnung (EG) Nr. 110/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals gefunden haben (Europäische Kommission 2007). Beispielsweise wurde das Netz der überregionalen Vorranggewässer (Abb. 5-4), in dem die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll, auch als wichtiger Beitrag für die Verbesserung der Lebensgrundlage des Aales und seiner Bestandsstärke identifiziert und angeführt (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow 2008).
	Kap. 6.2.4: Es sollte eine klare Darstellung zur künftigen Nutzung der Elbe für die Schifffahrt erfolgen. Zudem wird die immer noch gültige Richtlinie zur Erhaltung der Binnenfischerei nicht berücksichtigt. Konkretisierung des Kapitels ist erforderlich.	Das Kapitel 6.2.4 enthält Aussagen zur zukünftigen Nutzung der Elbe als Wasserstraße. Die derzeitigen und zukünftigen Maßnahmen sind im Bundesverkehrswegeplan beschrieben. Über die Umsetzung wird einzelfallbezogen, unter Abwägung gesamtgesellschaftlicher Interessen befunden.	Kap. 6.2.4. unter Schifffahrt, hinter Abs. 1 Ergänzung: Auf deutscher Seite ist derzeit kein Ausbau der limnischen Elbe-Wasserstraße geplant. Für die Seeschifffahrtstraße läuft ein Planfeststellungsverfahren zur Anpassung der Fahrrinne an die Erfordernisse an die Containerschifffahrt.
	Kap. 7.4: Die typische ökologische Funktionstüchtigkeit eines Gewässers bei Entnahme bzw. Aufstau von Wasser muss grundsätzlich erhalten bleiben und im Mutterbett der ökologisch notwendige Mindestabfluss ggf. gewährleistet werden. Da nicht für alle Oberflächengewässer der Elbe regelmäßige Erhebungen der Durchflüsse durchgeführt werden, können die ökologischen Auswirkungen von Entnahme bzw. Aufstau kaum korrekt eingeschätzt werden.	In den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren des Bundes und der Länder werden alle Aspekte detailliert beleuchtet. Dazu gehört auch eine standortspezifischen Bewertung der ökologischen Auswirkungen von Entnahme bzw. Aufstau.	-
355	Die Referenzen für das gute ökologische Potenzial erheblich veränderter Wasserkörper ist konkret darzustellen.	Die Ausweisung von Wasserkörpern sowie die Festlegung des ökologischen Potenzials für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Definition des ökologischen Potenzials gibt die WRRL vor.	Die Herangehensweise zur Festlegung des ökologischen Potenzials wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.

Stand: 22.09.2009 Seite 80 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Kap. 1.1.1: Eine einheitliche Herangehensweise bei der Ausweisung von Oberflächenwasserkörper ist sinnvoll, aus gewässerökolgischer Sicht wird die Gebietsbetrachtung präferiert.	Die Ausweisung der Oberflächenwasserkörper erfolgt gemäß der Vorgaben der WRRL in Anpassung an die regionalen Bedingungen. Änderungen sind daher nicht erforderlich.	-
	Kap. 1.1.2: Eine nochmalige Überprüfung der Gewässertypisierung wird dringend empfohlen, da z. T. sehr lückenhaft oder aus gewässerökologischer Sicht z.T. sehr fragwürdig.	Die Typisierung erfolgte auf Basis der national gültigen Bewertungsverfahren durch die zuständigen Behörden. Grundlagen waren darüber hinaus die Bestandsaufnahme 2005 und die Ergebnisse des Monitorings.	-
	Kap. 2.1: Wasserkraftanlagen stellen ein großes und spezifisches Belastungspotential dar. Da aktuell im Gebiet der FGG Elbe trotz negativer Wirkungen und Verschlechterungsverbot, neue Anlagen errichtet werden, sollte eine gesonderte Auflistung und Darstellung der Problematik erfolgen. Hierbei ist der ökologische und schadensbezogenen Summationseffekt der Wasserkraftanlagen zu beachten, was durch die Einzelfallbetrachtung bei Genehmigungsverfahren unterbleibt. Als rechtlich fragwürdig wird erachtet, dass das Bundesgesetz Erneuerbare Energien die Vorgaben der Europäischen Union unterlaufen darf.	Der Hinweis ist prinzipiell richtig. Es sollte ein ergänzender Satz in Kap. 2.1.3 des Anhörungsdokumentes aufgenommen werden.	Im Kap. 2.1.3 sollte nach dem 2. Absatz, aber vor dem letzten Absatz folgende Ergänzung aufgenommen werden: "Insbesondere auf die wandernde Fischfauna, aber auch auf die Wirbellose Fauna, können Wasserkraftanlagen in Fließgewässern vielfältige negative Auswirkungen ausüben. Trotz funktionstüchtiger Fischwechselanlagen treten bei mehreren hintereinander liegenden Querbauwerken bestandsreduzierende Summationswirkungen auf, die bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollten."
	Kap. 3: Als Schutzgebiete sollten neben den hier ausgewiesenen Schutzgebieten auch die Zielgewässer bereits laufender bzw. in Planung befindlicher Wiederansiedlungs- bzw. Bestandsstützungsprojekte für Langdistanzwanderfischarten benannt werden.	Die Schutzgebiete im Sinne der EG-WRRL sind diejenigen Gebiete, für die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer ( und des Grundwassers) oder zur Erhaltung von wasserabhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Lebensräume oder Bereiche, in denen Wiederansiedlungsprojekte für gefährdete Arten stattfinden, stehen bereits häufig unter Landes- oder Bundesnaturschutzrecht. Weitere Unterschutzstellungen liegt bei den Ländern oder dem Bund.	-
	Kap. 3.6.7: Bei Aufrechterhaltung der Fischgewässerrichtlinie wäre eine Überarbeitung des Fischgewässernetzes in Abstimmung mit den zuständigen Fischereibehörden sowie fischökologischen Fachinstitutionen anzustreben. Darüber hinaus sollte für diese Gewässer auch eine spezifische Abstimmung des operativen bzw. Überwachungs – Messprogramms erfolgen, da in diesen Gewässern die Normen und Ziele der WRRL bereits bis 2015 erfüllt sein sollen. Auch wenn die Fisch- und Muschelgewässerrichtlinien 2013 aufgehoben in die WRRL integriert wird, rachten wir es dennoch als wichtig, dass die hier ausgewiesenen Gewässer weiterhin besondere Beachtung erhalten und auch die ggf. spezifischen Messprogramme beibehalten werden.	Im Zusammenhang mit den Überwachungsprogrammen (Überblicksüberwachung, operative Überwachung, Überwachung zu Ermittlungszwecken) stehen durch Fachleute erarbeitete und bundesweit abgestimmte Bewertungsverfahren für die verschiedenen biologischen Qualitätskomponenten - auch für die Fischfau - zur Verfügung. Sie geben darüber belastbare Auskunft, ob der gute öklogische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial besteht oder noch erreicht werden muss. Durch die wasserkörperscharfe ökologische Zustandsbewertung, in die auch die flussgebietsspezifischen Schadstoffe einzubeziehen sind sowie aufgrund der umfänglichen Überwachung des chemischen Zustandes wird eine Bewertungsschärfe erreicht, die die der Fischgewässerrichtlinie deutlich übertrifft.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 81 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
361	Pos. 4.1.1: Es wird Handlungsbedarf für die Erarbeitung von einheitlichen Klassifikationssystemen zur Bewertung von erheblich veränderten und künstlichgen Wasserkörpern gesehen. Diese sollten dargestellt und als Maßnahme formuliert werden.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Eine weitere Harmonisierung der Methoden wird in der FGG Elbe in Zukunft in Zukunft weiter angestrebt.	-
362	Kap. 5.3: Die EU-Aalverordnung ist beim Umgang mit den Zielen anderer EU-Richtlinie zu ergänzen.	Verweis zur Aalverordnung/Aalmanagementplan wird im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ergänzt.	Textbaustein Kap. 5.1a) Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit in überregionalen Vorrangewässern sei darauf hingewiesen, dass wesentliche Grundlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL erarbeitet wurden, Eingang bei der Aufstellung des Aalmanagementplanes für die FGG Elbe gem. Verordnung (EG) Nr. 110/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals gefunden haben (Europäische Kommission 2007). Beispielsweise wurde das Netz der überregionalen Vorranggewässer (Abb. 5-4), in dem die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll, auch als wichtiger Beitrag für die Verbesserung der Lebensgrundlage des Aales und seiner Bestandsstärke identifiziert und angeführt (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow 2008).
363	Kap. 6.2.1: Trotzdem in der FGE Elbe mit einem Rückgang der Niederschläge und höherer Verdunstung zu rechnen ist und auch Im Bewirtschaftungsplan so dargestellt ist, wird ein konstantes Wasserdargebot prognostiziert.	Aufgrund des relativ kurzen Zeitraums bis 2015 und den bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Klimaänderungen (insbes. Niederschläge) wurde aus Praktikabilitätsgründen vom gleichen Dargebot wie heute ausgegangen.	-
364	Kap. 6.2.4: Es sollte eine klare Darstellung zur künftigen Nutzung der Elbe für die Schifffahrt erfolgen. Zudem wird die immer noch gültige Richtlinie zur Erhaltung der Binnenfischerei nicht berücksichtigt. Konkretisierung des Kapitels ist erforderlich.	Das Kapitel 6.2.4 enthält Aussagen zur zukünftigen Nutzung der Elbe als Wasserstraße. Die derzeitigen und zukünftigen Maßnahmen sind im Bundesverkehrswegeplan beschrieben. Über die Umsetzung wird einzelfallbezogen, unter Abwägung gesamtgesellschaftlicher Interessen befunden.	Kap. 6.2.4. unter Schifffahrt, hinter Abs. 1 Ergänzung: Auf deutscher Seite ist derzeit kein Ausbau der limnischen Elbe-Wasserstraße geplant. Für die Seeschifffahrtstraße läuft ein Planfeststellungsverfahren zur Anpassung der Fahrrinne an die Erfordernisse an die Containerschifffahrt.
365	Kap. 6.5: Zu fordern ist eine WRRL-bezogene Klarstellung zum Umgang mit den Beiträgen zu den Wasser- und Bodenverbänden. Sie sehen die WRRL nicht als verbindliche Vorgabe. Gegebenenfalls sind die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung in dieser Hinsicht nochmals anzupassen. Die Umweltziele der WRRL können insbesondere nur durch Extensivierung oder Anpassung der Gewässerunterhaltung erreicht werden.	Die Überprüfung, Anpassung bzw. Vergabe wasserechtlicher Zulassungen obliegt den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden. Die Entscheidung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 82 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
366	Kap. 7.4: Die typische ökologische Funktionstüchtigkeit bei Entnahme bzw. Aufstau von Wasser muss grundsätzlich erhalten bleiben.	Das Ziel der WRRL ist die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Bei der Genehmigung von Entnahmen bzw. Aufstauung sind die Vorgaben der WRRL von den zuständigen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren mit zu berücksichtigen.	-
367	Qualität der Anhörung: Es ist nicht erkennbar, dass die Ergebnisse der Anhörung in die folgenden Verfahrensschritte eingeflossen wären. Dies gilt insbes. für die Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen []. In diesem Zusammenhang bedauern wir sehr, dass die Anregungen des WASSERNETZES in der weiteren Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nicht aufgegriffen oder zumindest nachvollziehbar geprüft wurden. Auch in der gegenwärtig laufenden Anhörung zum Bewirtschaftungsplan zeichnet sich ein fragwürdiger Umgang mit der anzuhörenden Öffentlichkeit ab. Parallel zur laufenden öffentlichen Anhörung wird [] intensiv am [] Entwurf des Bewirtschaftungsplans weiter gearbeitet. [] Das Ergebnis besteht darin, dass hier parallel zum Anhörungsverfahren eine andere Entwurfsfassung des Bewirtschaftungsplans entsteht, die in dieser Form jedoch keiner öffentlichen Anhörung unterzogen wird. Auch daher halten wir es für erforderlich alle vorgenommenen Änderungen am zur Anhörung ausgelegten Entwurf in einer speziellen vergleichenden Fassung des Bewirtschaftungsplans zu dokumentieren.	Im Rahmen der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wurden alle eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Aufgrund der vielfältigen Interessen aller an der Bewirtschaftungsplanung Beteiligten konnte nicht gewährleistet werden, dass alle Verbesserungsvorschläge berücksichtigt werden. Die bei der Anhörung des Bewirtschaftungsplans 2009 vorgenommenen Änderungen an den Dokumenten werden mit Hilfe der vorliegenden zusammenfassenden Tabelle umfassend dokumentiert und begründet. Auf eine Dokumentation von Änderungen innerhalb der Dokumente wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Der von der WRRL vorgegebene enge Zeitplan erfordert es, dass auch nach dem 22.12.2008 noch Korrekturen und Konkretisierungen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden mussten. Dies ergibt sich insbesondere aus laufenden Rechtssetzungsverfahren und Anforderungen der EU-KOM aus dem CIS-Prozess. Auf erforderliche inhaltliche Änderungen wurde im Entwurf des Plans hingewiesen, so dass sie transparent nachvollzogen werden können.	
368	Elbestrom / Wasserstraße Elbe (Sonderkap. am Ende der Stn.): Es ist erforderlich, in den einzelnen Schritten der Bewirtschaftungsplanung (Bestandsaufnahme, Strategieentwicklung, Maßnahmenkonzeption) jeweils auf die Verhältnisse und Planungen am Elbestrom einzugehen. [] Die Maßnahmen an der Elbe beinhalten bislang nur eine vage formulierte Optimierung der Gewässerunterhaltung. Konzept, Zielvorgaben u. Vorgaben für Erfolgskontrollen fehlen. Auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen würde der gute ökologische Zustand auch 2027 verfehlt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind extrem kostenintensiv und widersprechen daher dem WRRL-Prinzip der Kosteneffizienz. Keine objektive Darstellung der Schifffahrt	Bei Maßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen findet eine Abwägung zwischen den vom Einwender dargelegten Konfliktfeldern im Einzelfall statt. Durch die Neufassung des WHGs bekommt die wasserwirtschaftliche Unterhaltung an Bundeswasserstraßen und deren Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach EG-WRRL eine noch konkretere Bedeutung. Durch die explizite Orientierung der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen auch an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL werden zukünftig Fragen der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aber auch der Bekämpfung und Minimierung der Soleintiefung bzw. des Wasserspiegelverfalls der Elbe in noch stärkerem Maße mit berücksichtigt werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 83 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Elbestrom / Wasserstraße Elbe (Sonderkap. am Ende der Stn.): Wasserkörpergrößen sind zu groß.	Oberflächenwasserkörper sind einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers, z. B. Teil eines Stromes und Flusses. Unter Berücksichtigung der Gewässertypen, der Ökoregionen, der Kategorien sowie der Fischregionen und der Ausprägung der übrigen biologischen Qualitätskomponenten haben die Fachleute an der Elbe einvernehmlich die Zahl und Grenzen der Oberflächenwasserkörper für die Elbe und ihrer Nebengewässer vorgenommen. Bei einer bedeutenden Länge wurden in der Regel für einen Oberflächenwasserkörper mehrere Messstellen/-bereiche festgelegt. Die Dichte des Messnetzes erfüllt mindestens die Mindestvorgaben der EGWRRL.	
	Elbestrom / Wasserstraße Elbe (Sonderkap. am Ende der Stn.): Vorschläge: Erg. Kap. 1; Berücks. Sohlerosion bei der Zustandsbewertung; Erg. Strategien in Kap. 5 (Koordination, Ausbau vs. Unterhaltung, Durchgängigkeit, ökonomische Bedeutung, Umwelt- und Ressourcenkosten; konkrete Forderungen zur Schifffahrt); oberste Priorität für das Stoppen der Sohlerosion; Berücks. Klimawandel, Alternativenprüfung	Bei Maßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen findet eine Abwägung zwischen den vom Einwender dargelegten Konfliktfeldern im Einzelfall statt. Durch die Neufassung des WHGs bekommt die wasserwirtschaftliche Unterhaltung an Bundeswasserstraßen und deren Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach EG-WRRL eine noch konkretere Bedeutung. Durch die explizite Orientierung der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen auch an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL werden zukünftig Fragen der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aber auch der Bekämpfung und Minimierung der Soleintiefung bzw. des Wasserspiegelverfalls der Elbe in noch stärkerem Maße mit berücksichtigt werden.	-
	Kap. 1 Beschreibung der FGE Elbe: Es fehlt eine nähere Beschreibung der spezifischen Gegebenheiten der Einzugsgebiete der Hauptnebenflüsse. Im Textteil und als gesonderter Anhang sollten alle Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mindestens 150 km² genannt und mit einigen wenigen Parametern (Länge, Abflussmenge, mittleres Fließgefälle, Gewässertyp, Klassifizierung des OWK) beschrieben werden. Zur Beschreibung der Flussgebietseinheit sollten auch die gewässerökologischen Besonderheiten des Flussgebietes gehören, darunter eine Beschreibung der spezifischen Merkmale, die das Elbegebiet von anderen Flussgebieten in Europa unterscheiden. [] Vorschläge für Kap. 1: Ergänzung von Grunddaten überregional bedeutsamer Gewässer, Ergänzung wesentlicher industrieller Schwerpunkte der Brauchwasserentnahme und regionaler Schwerpunkte der Industriezweige bzw. Belastungen, ggf. mit Einzelstandorten, Ergänzung Auflistung OWK, Erwähnung Klimawandel, Ergänzung großmaßstäblicher Landentwässerung, Klarstellung Tab. 1-5, Kapitel "Natürliche Gewässer" analog dem Kap. AWB/HMWB	Von einer näheren Beschreibung der Einzugsgebiete der Hauptnebenflüsse und der Nennung von Beispielen für regionale Schwerpunkte von Industriestandorten wird aufgrund des überregionalen Charakters des BP abgesehen. Konkrete Ausführungen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden. Eine Karte zu Lage und Grenzen der WRRL-relevanten Wasserkörper wird dem Bewirtschaftungsplan als Anlage beigefügt. Textanpassungen wurden nach Prüfung der einzelnen Vorschläge vorgenommen. Eine nochmalige detaillierte Beschreibung des Einzugsgebietes wurde aus Gründen der Lesbarkeit bzw. zur Begrenzung des Umfangs im Bewirtschaftungsplan verzichtet. Es wird auf die Bestandsaufnahme verwiesen.	Ergänzung einer Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper; Textergänzung in Kap. 1, S. 12, Ergänzung der Aufzählung: "Nahrungsmittelindustrie"; Textergänzung in Kap. 1, S. 12, nach Aufzählung: "Neben Abwassereinleitungen führen Entnahmen von Brauchwasser zu Belastungen."; Textergänzung in Kap. 1, S. 12 nach letztem Absatz: "Mögliche Auswirkungen des Klimawandels in der FGG Elbe werden in Kap. X beschrieben."; Textergänzung in Kap. 1, S. 13 nach letztem Absatz: "In den Tieflandsregionen spielt die Landentwässerung als hydrologische Besonderheit eine wichtige Rolle."; Änderung der Kopfzeile von Tab. 1-5 von ursprünglich "%-Anteil der Standgewässer" in "Anzahl der Standgewässer in %"

Stand: 22.09.2009 Seite 84 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Kap. 1, S. 13 Hydrologische Verhältnisse: "Die mittlere Elbe mit ihren Zuflüssen aus der Schwarzen Elster, der Mulde, der Saale und der Havel können für sich genommen keine extremen Hochwasserwellen auslösen." Aussage nicht nachvollziehbar. Z.B. treten an der Mulde durchaus Extremhochwässer auf, z.B. das Augusthochwasser 2002.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Anpassung Kap. 1, Hydrologische Verhältnisse, Ende des 2. Absatzes: "Die mittlere Elbe mit Ihren Zuflüssen aus der Schwarzen Elster, der Mulde, der Saale und der Havel können für sich genommen keine extremen Hochwasserwellen in der Elbe auslösen."
	Belastungen OW: Der Prioritätensetzung kann nicht zugestimmt werden: Laut BWP (S. 25) "ist festzustellen, dass die diffuse Belastung in allen Kategorien der Wasserkörper die Hauptbelastungsart darstellt". Diese Prioritätensetzung stimmt nicht mit der quantitativen Zusammenstellung des BWP in Tabelle 2-1 (S. 24) überein. [] Darstellungsform in Abb 2-1 ist irreführend []	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Textanpassung Kap. 2.1, S. 25, Abs. 1: "Im Ergebnis ist festzustellen, dass die diffuse Belastung <b>über alle Wasserkörperkategorien hinweg</b> die Hauptbelastungsart darstellt (vgl. Abb. 2-1).; Ergänzung am Ende des Absatzes: "Bei alleiniger Betrachtung der Fließgewässer sind Abflussregulierungen und/oder hydromorphologische Veränderungen die Hauptbelastungsart (vgl. Tab. 2-1)."
	Kap. 2.1 Belastungen OW: Die zentrale Bedeutung der Gewässerunterhaltung für den ökologischen Zustand von Fließgewässern erfordert eine vertiefte Betrachtung ihrer Auswirkungen auf die Hydromorphologie. Vorschlag frü Kap. 2: eigenständiger Abschnitt zur Gewässerunterhaltung und ihren teilweise weit reichenden negativen Auswirkungen auf die Hydromorphologie von Fließgewässern.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
	Kap. 2.1 Belastungen OW: Zusätzlich zu den im BWP aufgeführten Belastungsarten ist die flächenhafte Landentwässerung als einer der zentralen anthropogenen Eingriffe in den Wasserhaushalt zu benennen. [] Das WASSERNETZ empfiehlt, in den BWP ein zusätzliches Unterkapitel Landentwässerung aufzunehmen; darin sind u.a. folgende Kriterien zu untersuchen: Umfang drainierter Flächen, davon: Entwässerung des obersten GW-Leiters; Ausbautiefe der OWK mit Fließgewässerlänge, davon: Entwässerung des obersten Grundwasserleiters; Anzahl Schöpfwerke und Anlagen zur Wasserhebung zur Fortleitung von Oberflächen- und Grundwasser; Anzahl wasserbaulicher Anlagen zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts und Nennung der nach WHG gültigen Wasserrechte. Hinweis: Möglicherweise ist es zweckmäßig, die Wirkungen der Landentwässerung für OWK und GWK gemeinsam darzustellen	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen zu den Wasserkörpern der Oberflächengewässer können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	

Stand: 22.09.2009 Seite 85 von 98

Nr.	Einzelforderung		Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Belastungen OW: Die Beschreibung der Belastungen ist allerdings ziemlich knapp gehalten und wenig detailliert, in einigen Punkten ist sie zudem selektiv bzw. lückenhaft. Vorschläge für Kap. 2: Für die Nachvollziehbarkeit der Schlüsseldaten zu den Anteilen der Oberflächenwasserkörper mit Belastungen durch die verschiedenen Hauptbelastungsarten ist eine konkrete Liste / Karte der betroffenen OWK zu ergänzen; eine vollständige Karte und Liste von Querbauwerken nicht nur in Vorranggewässern, einzeln mit Bewertung ob durchgängig oder nicht; Überprüfung des Handlungsziels in der Bestandsaufnahme (Tab. 2-3); Herstellen des Bezugs zum Flussgebiet und Konkretisierug bei Flussbettregulierungen / Gewässerausbau; Liste / Karte der Talsperren; Liste / Karte sonstige antropogenen Belastungen sowie Ergänzung Landentwässerung und Hochwasserschutz	Ziel des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe ist es einen Überblick über die Belastungen im Elbe-Einzugsgebiet zu geben. Eine entsprechende Präzisierung des BPs ist aufgrund des programmatischen Charakters nicht möglich und im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission nicht erforderlich. Konkrete Ausführungen zu den Wasserkörpern der Oberflächengewässer können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	-
377	Kap. 2.2 Belastungen GW: Benennung des belasteten GWK, der aufgrund von Salzwasserintrusionen im schlechten mengenmäßigen Zustand ist. (Kap. 2.2.4. S. 37).	Nach dem überarbeiteten Kap. 2.2.4 handelt es sich um einen tiefen Grundwasserkörper (GWK) im KOR TEL. Da im gesamten Kapitel keine einzelnen GWK-Bezeichnungen angegeben werden, sollte auch hier darauf verzichtet werden.	-
	Kap. 3.1 Schutzgebiete Art. 7 Abs. 1 WRRL: In Kap. 3.1 und Tab 3-1 bleibt unklar, ob industrielle und sonstige Wasserentnahmen darin mit aufgeführt sind, Klarstellung notwendig	Es geht, wie in dem Kapitel klar ausgeführt, um "Wasser für den menschlichen Gebrauch, definiert in Art. 2 Nr. 37 WRRL. Die Definition stellt auf die TrinkwRL ab, umgesetzt in dt. Recht mit der TrinkwV, dort § 3 Abs. 1. Eine Klarstellung ist nicht notwendig.	-
379	Kap. 3.1 Schutzgebiete Art. 7 Abs. 1 WRRL: In den Tabellen in Anhang A3-1 sind konkrete Angaben zu ergänzen/anzupassen (Entnahmemengen, Bezeichnung der Entnahmestandorte mit Klarnamen, nachvollziehbare Wasserbilanz (GW-Neubildung, GWEntnahme), Trennung von natürlichen und künstlichen Standgewässern)	Gemäß Anhang IV WRRL sind weitere Angaben nicht erforderlich. Weitere Informationen werden bei den zuständigen Fachbehörden der Länder vorgehalten.	-
	Kap. 3.1 Schutzgebiete Art. 7 Abs. 1 WRRL: In den Tabellen in Anhang 3-2 sind konkrete Angaben zu ergänzen/anzupassen (zu Entnahmemengen, nachvollziehbare Wasserbilanz (GW- Neubildung, GWEntnahme))	Gemäß Anhang IV WRRL sind weitere Angaben nicht erforderlich. Weitere Informationen werden bei den zuständigen Fachbehörden der Länder vorgehalten.	-
381	Kap. 3.5 Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete: In Kap. 3.5 zu ergänzen ist eine Darstellung der wasserbezogenen Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete (u.a. Auswertung der Standarddatenbögen und Managementpläne) und jeweilige Bewertung des Landschaftswasserhaushalts sowie eine Auswertung der nach nationalem Naturschutzrecht bestehenden Schutzgebietsverordnungen	Eine zusätzliche Darstellung der Erhaltungssziele und Bewertungen der FFH-/Natura2000-Gebiete ist keine Anforderung der WRRL und damit nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Weitere Informationen werden bei den zuständigen Fachbehörden der Länder vorgehalten.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 86 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
382	Kap 4/5: Zustand, Fristverlängerungen OW: Die im Entwurf des BWP nicht explizit eingestandene – aber aus ihm folgende – Aufgabe der WRRL-Ziele für eine Mehrheit der Gewässer ist nicht richtlinienkonform. [] Eine Zielerreichung von nur 14% würde die Ausnahme zur Regel machen und verstößt daher gegen die WRRL. Das Fehlen nachvollziehbarer Begründungen für die Fristverlängerungen ist ein Richtlinienverstoß. []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	•
383	Kap 4/5: Zustand, Fristverlängerungen OW: Die LAWA-Empfehlungen wurden offenbar nicht einheitlich angewendet. Die Bundesländer sind nach gänzlich verschiedenen Maßstäben vorgegangen (vgl. BWP, Anhang A 5-1). [] Zusätzlich versucht der BWP, die Verantwortung für die miserable Startbilanz bei der Zustandsbewertung auf Nebenschauplätze abzuschieben, indem er die massiven Zielverfehlungen einseitig den neuen, strengeren Kriterien und Bewertungsverfahren der WRRL zuschreibt (BWP, S. 69). []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
384	Kap 4/5: Zustand, Fristverlängerungen OW: Eine Aussicht, dass und wie die Umweltziele in den folgenden Bewirtschaftungszyklen erreichbar wären, oder eine darauf ausgerichtete Strategie ist dem BWP nicht zu entnehmen. Forderung: Zielerreichung auf 30 % der Fießgewässerlänge in der FGG Elbe	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 87 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			<b>3</b>
385	Kap. 4.2 Zustandsbewertung GW: Neubewertung des mengenmäßigen Zustands in Tab. 2-4 und Tab. 4-10 erforderlich: Die vor allem in Feuchtgebieten weit verbreiteten Anzeichen für einen "schlechten mengenmäßigen Zustand" spiegeln sich nicht in der Zustandseinstufung des Grundwassers wider. [] Der Zustand der GWK wurde in seiner zeitlichen Entwicklung bewertet. Diese Methodik ist nicht WRRL-konform. Auch aktuell schlechte Grundwassersituation ist als schlechter mengenmäßiger Zustand zu werten, nicht nur die weitere Verschlechterung; Auswertung des Sondermessnetzes notwendig [] Durch anthropogene Veränderungen des Grundwasserspiegels hervorgerufene Schädigungen an Oberflächengewässern und an grundwasserabhängigen Landökosysteme sind direkt in die Zustandsbewertung einzubeziehen und führen laut WRRL zur Einstufung in den schlechten mengenmäßigen Zustand. []. AGrundwasserabsenkung durch Landentwässerung und durch Sohlerosion der Elbe nicht berücksichtigt. [] Vorschlag zur Bewertung des Grundwasserzustands in wasserabhängigen FFH-Gebieten anhand von Standarddatenbögen [		
386	Zustandsbewertung Schutzgebiete: Der BWP verweist pauschal auf die eigenständigen Berichte für die Schutzgebiete (BWP, S. 65). Dieser Art der Berichterstattung stimmen wir nicht zu. Es werden mind. benötigt: Angaben zum wasserbezogenen Zustand der Schutzgebiete bzgl. der Gewässerqualität []. Sofern diese Angaben in den separaten Berichten an die EU enthalten sind, so ist in den BWP zumindest eine kurze Zusammenfassung dieser Bewertung aufzunehmen und ein konkreter Verweis/Link auf die betreffenden Dokumente, in denen diese Angaben enthalten sind []. Die Aussage im BWP (S. 65), diese Berichte wären im MNP enthalten, stimmt zumindest für die Natura 2000-Gebiete so nicht [] Aufgrund der fehlenden wasserbezogenen Aussagen in diesen nationalen Berichten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie hätte im BWP auch eine entsprechende Auswertung der Zusammenhänge zwischen dem Zustand der Gewässer nach WRRL und dem Zustand der wasserabhängigen Arten, Lebensräume und Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfolgen müssen.	Der Bewirtschaftungsplan ist nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, Anhang VII aufgebaut. Bei der Maßnahmenauswahl in Schutzgebieten durch die zuständigen Behörden der Länder ist eine Harmonisierung der schutzgebietsgspezifischen Ziele mit den Zielen der WRRL gewährleistet.	

Stand: 22.09.2009 Seite 88 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
387	Kap. 5.1 Strategien: Die Aufgabe, "Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele" zu entwickeln, wird nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Wesentlichen Anteil an dieser Zielverfehlung hat der Mangel an zielführenden Handlungsstrategien. Ein strategisches Vorgehen – soweit es in Ansätzen vorhanden ist – wird nicht konsequent bis zur Ableitung der notwendigen Maßnahmenkonzepte fortgeführt, sondern auf halbem Wege verlassen: Der BWP entwickelt seine Maßnahmen nicht aus den Zielen, die erreicht werden sollen, sondern die Handlungsziele aus den Maßnahmen, die als "realistisch und zielführend" angesehen werden (vgl. Verfahrensschema Abb. 5-2 im BWP, S. 72). Eine Strategieentwicklung, die wirklich auf das Erreichen der Umweltziele ausgerichtet ist, müsste umgekehrt vorgehen; also die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen aus den konkretisierten Zielen (= den Reduktionserfordernissen der Belastungen) entwickeln. []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. (Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden.) Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	
388	Kap. 5.1 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen: Die Ergebnisse der 2. Anhörungsphase zu den "wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen" sind leider im BWP und in seinen Zielstrategien nicht erkennbar. Die "wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen" selbst werden im BWP (S. 72) nur kurz aufgelistet. Zur Strategieentwicklung wäre hier eine gründliche Vertiefung der "wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen" – inklusive einer vertieften inhaltlichen Auswertung der Ergebnisse der Anhörung – erforderlich. Dem Anspruch eines Strategiepapiers wird aus unserer Sicht methodisch und inhaltlich nicht entsprochen. []	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen. Der Bewirtschaftungsplan befasst sich vertiefend mit den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, indem für diese überrregionale Strategien und Handlungsziele aufgestellt wurden. Zu den Strategien sind auf der Homepage der FGG Elbe entsprechende Hintergrunddokumente eingestellt. Bei den zuständigen Behörden der Länder liegen weitere Informationen vor. Die Ergebnisse der 2. Anhörungsphase werden in Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans beschrieben. Darüber hinaus enthält der Bewirtschaftungsplan in erster Linie Inhalte, die der EU-Kommission gem.äß Anhang VII WRRL zu berichten sind.	Ergänzung des Bezugs auf die endgültige Fassung des Anhörungsdokuments zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in Kap. 9
389	Kap. 5.1 Strategie zu hydromorphologischen Belastungen: Die Vernachlässigung der Hydromorphologie in der strategischen Maßnahmenentwicklung stellt ein entscheidendes Manko im BP dar. Hydromorphologie bedarf einer umfassenden, weit über die Durchgängigkeit hinaus gehenden, Strategieentwicklung (Minimierung der hydromorphologischen Belastungen infolge landwirtschaftlicher Nutzungsansprüche, Umorientierung der Gewässerunterhaltung; Zulassen und Förderung eigendynamischer Gewässerentwicklung, insbesondere durch eine übergreifende Strategie zur Verfügbarkeit von Flächen; Reduktion der Landentwässerung / zur Renaturierung von Feuchtgebieten). Eine umfassende Betrachtung der ökologischen Durchgängigkeit (nicht nur für Fische und Vorranggewässer!) sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht wäre dringend geboten (Berücksichtigung sonstiger ökologischer Barrieren neben Querbauwerken, Korrektur von Detailfehlern in Abb. 5-4, Definition Rangfolge der anzuwendenden Maßnahmen, Kataster von nicht mehr genutzten Bauwerken, Verursacherprinzip, Liste Querbauwerke mit Bewertung).	Den Hinweisen folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.1a): "Neben den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit stellen die Maßnah-men zur Verbesserung der Gewässerstrukturen längs des Fließverlaufs als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage einen wesentlichen Handlungsschwerpunkt im Elbe-raum dar. Nähere Ausführungen zu Planungs- und Umsetzungsstrategien enthält das Kapitel 7.12.1."

Stand: 22.09.2009 Seite 89 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
390	Kap. 5.1 Strategie zu stofflichen Belastungen (Nährstoffe): Der im BWP verfolgte Ansatz, die notwendige Reduktion von Nährstoffeinträgen durch Orientierung an den ökologisch verträglichen Nährstofffrachten in Küstengewässern zu ermitteln, wird nicht konsequent genug umgesetzt und weiter verfolgt. Die so ermittelten Reduktionsziele reichen als alleinige Orientierung nicht aus, da regional auch deutlich stärkere Reduktionen notwendig sind. [] Das WASSERNETZ hält in Anbetracht der fachlichen Empfehlung der LAWA (Gesamtreduktion um 45%, Verweis auf 134. LAWA-VV) und in Erwartung von sukzessive sinkenden Reduktionspotentialen eine Reduktion um > 20% bis 2015 für erforderlich (Spätere Maßnahmen werden nicht mehr rechtzeitig wirksam). []	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
391	Kap. 5.1 Strategie zu stofflichen Belastungen (Schadstoffe): Der Anspruch von "Strategien zur Erreichung der Umweltziele" wird nicht erfüllt. Strategien werden bestenfalls im Ansatz erwähnt, aber nicht systematisch entwickelt. Formulierungen z.T. irreführend. "Nicht im vollen Umfang erreichbar" suggeriert weitgehende Erfüllung der Reduzierungsanforderungen. Eine "messbare, möglichst große Verringerung der Schadstoffbelastung" ist dagegen maximal unkonkret und sagt nichts über das erreichbare Maß der Reduktion aus. Auch hier wäre ein konkreter Verweis auf die entsprechenden Abschnitte im Kap. 7 günstig.	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	-
392	Kap. 5.1 Strategie zu stofflichen Belastungen GW: "Im Gegensatz zum Oberflächengewässer wird das Grundwasser durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge eher lokal und wasserkörperbezogen beeinflusst, so dass es nicht notwendig ist, für das Grundwasser eigene überregionale Ziele abzuleiten." Wenn 44 % aller Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand sind, allein 25 % wegen überhöhter Nitratwerte (vgl. 2.2, S. 34 ff.), ist der Verzicht auf eine überregionale Lösungsstrategie unverständlich, dies um so mehr, als hier und infolge auch bei den OWK ein Verfehlen der Ziele nach WRRL droht.	Es geht um überregionale (d.h. internationale), stoffliche Ziele. Die gibt es für das GW an sich nicht (z.B. müssen nicht in der Lausitz N-Einträge aus der Landwirtschaft in das Grundwasser verringert werden, damit in SH die Grundwasserbeschaffenheit den Qualitätsanforderungen nach WRRL entspricht). Die Maßnahmen, die im Bereich Landwirtschaft ergriffen werden sollen, sind in der gesamten FGE relativ einheitlich und werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm dargestellt.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 90 von 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
393	Kap. 5.1 Strategie zu Wasserentnahmen / Überleitungen: Wasserentnahmen / Überleitungen werden im BWP noch oberflächlicher betrachtet als die anderen Belastungsarten. Ausmaß der Belastung auf die Gewässer und den Wasserhaushalt im Elbeeinzugsgebiet wird nicht dargestellt. Klimawandel kann die Belastung verschärfen. Zu ergänzen: Auswirkung der Belastung auf Wasserbilanz und Gewässerqualität. Dabei sind Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.	Den Hinweisen folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Ergänzung am Ende des 3. Absatzes von Kap.5.1.c:Abwasser in ein anderes Teileinzugsgebiet eingeleitet wird. "Probleme die sich im Zusammenhang damit ergeben,werden durch die Länder gemeinsam in Konzepten zur Problemminimierung (Sufat, Verockerungen, Versauerungen, Mindestabfluss) bearbeitet. Dazu existieren z.B. länderübergreifende Arbeitsgruppen, die die "Grundsätze für die Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße" erstellen."
	Kap. 5.1 Strategie zu Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf Gewässer: Massive Belastungen des Wasserhaushalts durch Bergbau (insbesondere Braunkohle) werden nicht ausreichend berücksichtigt. Neben Gewässerverlegungen / Versauerung sind z. B. auch Wasserentnahmen für Flutungen relevant.	Detailliertere Darstellung wird in dem Hintergrundpapier erfolgen. Gesonderte Wasserentnahmen für die Flutung erfolgen nicht aus Grundwasser (lediglich Sümpfungswasser des aktiven Bergbaus wird zur Flutung genutzt).	-
	Kap. 5.1 Strategie zu Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf Gewässer-Kalibergbau: Reine Problembeschreibung, keinerlei Lösungsansatz /-strategie!, obwohl diese Ausführungen im Abschnitt "Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele" platziert sind. Entweder Einstufung als überregionales Problem und Entwicklung von Lösungsansätzen oder Streichung an dieser Stelle, da nur regionale Betrachtung.	Salzbergbau hat keine Überregionale, sondern nur lokale Bedeutung in der FGG Elbe. Zur Klarstellung könnte eine Textänderung vorgenommen werden.	Kap. 5.1 d), letzter Satz neu: "Der Altbergbau hat punktuelle (lokale) bis hin zu überregionaler Bedeutung, Salzgewinnungsstätten dagegen haben ausschließlich lokale Bedeutung."
	Kap. 5.1d) Strategie zu Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf Gewässer: Umgang mit Bergbaufolgen: Strategie zum Umgang mit Bergbaufolgen ist im BP unkonkret dargestellt. Nur Verweis auf andere betreffende Strategien der Bundesländer. In den BP müssen zumindest die Kernpunkte der genannten Strategien aufgenommen werden.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Eine entsprechende Textergänzung/-anpassung in Kap. 5.1d) wurde vorgenommen.

Stand: 22.09.2009 Seite 91 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
397	Kap. 5.1 HMWB-Ausweisung: Im Hinblick auf die Festlegung der WRRL zur HMWB/AWB-Ausweisung als freiwillige Option, die für jeden einzelnen Fall einer speziellen Begründung bedarf, erscheint der Anteil der im BWP als AWB und HMWB ausgewiesenen Gewässer ausgesprochen hoch. Der Intention der WRRL würde sicher besser entsprochen, wenn die Ausweisung als AWB/HMWB nur einigen besonders schwierigen Sonderfällen vorbehalten bliebe und für einen deutlich größeren Anteil auch der anthropogen stark beeinflussten Gewässer der "gute ökologische Zustand" als Ziel gesetzt würde – selbst wenn sie theoretisch auch die Bedingungen für eine HMWB-Ausweisung erfüllen würden. Außerdem ist angesichts des hohen Anteils von AWB/HMWB zweifelhaft, ob diese tatsächlich alle die Bedingungen der WRRL für eine solche Ausweisung erfüllen. [] Das WASSERNETZ bezweifelt, ob die strengen Prüfkriterien der WRRL Art. 3 Abs. 4 tatsächlich auf alle im BWP als HMWB ausgewiesenen Gewässer zutreffen, und ob überhaupt die nötigen Prüfungsschritte in allen Fällen vollständig durchgeführt wurden.	Die Ausweisung von Wasserkörpern erfolgte auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben. Die Ausweisung ist gemäß WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht wasserkörperscharf zu begründen.	Die Herangehensweise zur Ausweisung von HMWB wird in den Kapiteln 4.1.1 und 5.2.1 sowie länderspezifisch im Anhang A5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt.
398	Kap. 5.2 Zielerreichung/Fristverlängerungen GW: Der im Bewirtschaftungsplan (Tab 5-5, S. 87) für den mengenmäßigen Zustand angegebene Zielerreichungsgrad von 96 % der Flächengröße der Grundwasserkörper ist nicht plausibel. Diese Einschätzung basiert offenbar auf der fehlerhaften Bewertung des Ausgangszustandes im BWP, der schon den momentanen mengenmäßigen Zustand des Grundwassers auf 96% der Fläche als "gut" einstuft.	Mit der beanstandeten Festlegung ist gemeint, dass (die) 96 % der GWK, die sich jetzt im guten mengenmäßigen Zustand befinden, diesen auch bis 2015 erhalten werden. Insoweit besteht kein Widerspruch.	-
399	Kap. 5.3 Umweltziele Schutzgebiete: Der BP benennt korrekt die WRRL-Anforderungen an die Umweltziele in Schutzgebieten (BWP, S. 96): "Ziel ist es, alle Normen und Ziele der WRRL in den Schutzgebieten bis 2015 zu erreichen". In Schutzgebieten kommen also nach WRRL keine Fristverlängerungen infrage, hier gilt ohne Ausnahme das Ziel des guten Zustands/Potentials bis 2015. Wie die FGG Elbe diese Frist in den Schutzgebieten einzuhalten gedenkt, legt der BWP nicht dar. Auch auf den Widerspruch gegenüber dem vorherigen Abschnitt (Ausnahmen/Fristverlängerungen) geht der BWP nicht ein; obwohl in den Schutzgebieten im gleichen Maße Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden wie in der gesamten Flussgebietseinheit.	Nach Artikel 4 Absatz 1 c erfüllen die Mitgliedsstaaten nach 15 Jahre alle Ziele, auf deren Grundlage die Schutzgebiete ausgewiesen wurden. Diese Ziele werden durch die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen (Umsetzung NATURA 2000, Umsetzung bestehender Schutzgebietsverordnungen, etc.) und soweit erforderlich, durch ergänzende Maßnahmen, erreicht. In den Schutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 c sind zum einen die schutzgebietsspezifischen Ziele zu erreichen. An den Wasserkörpern, die in Schutzgebieten liegen, sind zudem die wrrl-spezifischen Umweltziele zu erreichen. Auch für Schutzgebiete gilt, dass die in Artikel 4 Abs. 1 c WRRL vorgesehene Frist unter den Voraussetzungen des Absatz 4 verlängert werden kann (s. § 25 c Abs. 2 und 4 WHG). Soweit für den vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans angenommen wird, dass die Bewirtschaftungsziele bereits bis 2015 erreicht werden, bedarf es keiner weiteren Ausführungen zu der Frage der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen oder Ausnahmen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 92 von 98

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
	Kap. 6.1 Wirtschaftliche Bedeutung sonstiger Nutzungen, hier: Schifffahrt: 1) "Rund 276.000 Arbeitsplätze in Hamburg, im Umland sowie im Bundesgebiet sind vom Hamburger Hafen abhängig." Diese Zahl ist nicht nachvollziehbar, da es keine übergreifende Kosten/Nutzen-Analyse zur Schifffahrt gibt. Diesen Satz streichen.	Die Zahlen beruhen auf den statistischen Angaben der zuständigen Behörde (HPA). Sie haben sich im Jahresverlauf geändert und werden entsprechend im Bewirtschaftungsplan aktualisiert.	Anpassung von Kap. 6.2.3, Schifffahrt, 3. Absatz: Allerdings ist der Containerverkehr im Bereich der mittleren und oberen Elbe deutlich, von 8.597 TEU im Jahr 1999 auf 21.957 TEU im Jahr 2008* gewachsen." Als Fußnote * ist zu ergänzen: "Quelle: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Verkehrsbericht 2008 - Binnenschifffahrt in Zahlen (1999 noch einschließlich der Umfuhren im Hamburger Hafen)"
400	Kap. 6.1 Wirtschaftliche Bedeutung sonstiger Nutzungen, hier: 2) "Allerdings ist der Containerverkehr deutlich gewachsen, von 8.597 Einheiten im Jahr 1999 auf 47.128 Einheiten im Jahr 2007 im Bereich der Mittleren und oberen Elbe." Hier wird nur eine Seite dargestellt. Auch wenn der Containerverkehr auf der limnischen Elbe zunimmt, nimmt die Gesamtsumme der transportierten Güter ab, trotz Wachstum im Hafen Hamburg. Bitte hinzufügen: Dieser Anstieg ist auch auf Containerlinien, die von den Häfen selber betrieben und damit von der öffentlichen Hand subventioniert werden, zurückzuführen.	Die Darstellung im Kapitel 6.1 sind im vorliegenden Entwurf des BP korrekt.	-
401	Kap. 6.2 Entwicklungsprognose für weitere Wassernutzungen, hier: Schifffahrt: Statt wissenschaftlich fundierte Veröffentlichungen zur Bedeutung und zur Perspektive des Güterverkehrs auf der Elbe auszuwerten, werden realitätsferne Prognosen herangezogen und zitiert, die wohl weitere Baumaßnahmen rechtfertigen sollen. Die Prognosen zur Entwicklung des Gütertransports auf der Elbe laufen konträr zum langfristigen Trend und sind unglaubwürdig. Begründung Trendumkehr und Verzehnfachung der Transporte fehlt. Bitte einfügen: Real nimmt der Gütertransport auf der Elbe stetig ab – 2008 ist er auf einen historischen Tiefststand von nur noch 0,7 Millionen Tonnen gefallen (1989: 9,5 Mio. Tonnen; 1998: 1,8 Mio. Tonnen, Quelle: WSV). Die genannte Verbesserung der Schiffbarkeit ist unglaubwürdig, da mit nicht aktuellen Wasserständen gerechnet wird. Bitte Passage streichen o. differenzieren: Trotz der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen werden die Schifffahrtsbedingungen auch nach 2010 kaum besser sein, da sich die Niedrigwasserzeiten ausdehnen. []	Entwicklungsprognosen für die Schifffahrt werden im Kapitel 6.2.4 des Bewirtschaftungsplans behandelt. Die zugrunde gelegten Zahlen und Einschätzungen wurden von den zuständigen Behörden der Wasserund Schifffahrtsverwaltung und HPA vorgenommen. Hinsichtlich weitergehender Informationen wird auf den Verkehrsbericht 2008 "Binnenschifffahrt in Zahlen" (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost) verwiesen.	
402	Kap. 6.2, S. 112: Ergänzung konkreter Anlagen über die qualitativen und quantitativen Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus auf Grundund Oberflächenwasserhaushalt	Die Darstellung im BP gibt auf den Seiten 106 und 112 in der gebotenen Knappheit die aktuelle Situation des Braunkohlebergbaues sowie die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserhaushalt wieder.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 93 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
403	Kap. 6.3 Kostendeckung der Wasserdienstleistungen: " wird die Anforderung der WRRL zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der FGG Elbe erfüllt." Aussage zumindest für Sachsen-Anhalt nicht nachvollziehbar, da kein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird. (vgl. Tab. 6-7)	Der BP gibt die Situation im gesamten deutschen Elberaum wieder. In der Gesamtbetrachtung sind daher nicht nur die verschiedenen Wasserabgaben zu berücksichtigen, die in der Tat in einzelnen Ländern nicht erhoben werden, sondern ebenso die bundesweit erhobene Abwasserabgabe. Zudem erfolgen wichtige Internalisierungen nicht monetär durch Abgaben, sondern durch ordnungsrechtliche Auflagen und Genehmigungen, die bei den Wasserdienstleisern zu internalisierenden Maßnahmen führen. Insofern kann bei einer Gesamtbetrachtung von einer Internalisierung ausgegangen werden.	-
404	Eine Kosten/Nutzen-Analyse, die auch die Ressourcen- und Umweltkosten einbezieht, wurde bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nicht angefertigt. Dies ist unbedingt nachzuholen.	Gemäß der Definition des WATECO-Leitfadens kommt den Ressourcenkosten in Dtl. eine geringe Bedeutung zu. Gravierender sind die Umweltkosten. Eine wesentliche Funktion bei der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten (URK) haben die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmenentgelte. Durch ordnungsrechtliche Genehmigungen u. durch Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden sind darüber hinaus URK zusätzlich internalisiert. Die Kosten der in den Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen können als Untergrenze der noch nicht internalisierten URK angesehen werden. Die Verursachungsbeiträge der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zu den Abweichungen von den Umweltzielen sind aufgrund eines in Deutschland bereits erreichten hohen Niveaus gering. Daher ist unter Beachtung des hohen Aufwandes und der Unsicherheit bei der Anwendung von Monetarisierungsmethoden auf eine breite Anwendung dieser Methoden zur Schätzung der Umweltkosten verzichtet worden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 94 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			5
405	Kap. 7 Die im BWP getroffenen Aussage (S. 121): "Die Maßnahmen werden einen entscheidenden Beitrag leisten, die Ziele der WRRL zu erreichen" empfinden wir angesichts des nur minimalen Zielerreichungsgrades im ersten Bewirtschaftungszyklus als irreführend. []	Die signifikanten Belastungen und ihre Folgen für die Gewässer wurden auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorgaben beschrieben. Dazu wurde eine Vielzahl flächendeckender Daten in den Bundesländern zusammengestellt, die eine Beurteilung gemäß der Vorgaben der WRRL zulassen. Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird.	
406	Kap. 7 Es ist dem WASSERNETZ bewusst, dass die Vergabebedingungen für die EU-Agrarsubventionen nicht in das Ermessen der FGG Elbe fallen. Dennoch halten wir es für erforderlich, dass im BWP auch solche Maßnahmen benannt werden, die zwar über die eigenen Handlungsspielräume der FGG Elbe hinausgehen, aber für das Erreichen der Umweltziele notwendig sind (hier Verknüpfung von EU-Subventionen auch an die Einhaltung von EU-Richtlinien)	Im Kapitel 7 der Bewirtschaftungsplans werden die Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen im ersten Bewirtaftungszyklus bis 2015 dargelegt. Die Frage, welche Maßnahmen aus welchen Förderinstrumenten finanziert werden, ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans und richtet sich nach den in den EU-Strukrturfonds in der Förderperiode bis 2013 gesetzten Rahmenbedingungen. Die Förderinstrumente werden in unterschiedlicme Maße von den Ländern in Anspruch genommen.	-
407	Kap. 7.9: Bloße Aufzählung von nach 2015 relevanten Maßnahmearten ist unzureichend. Die eklatante Zielverfehlung bis 2015 erfordert klare Strategie, wie nach 2015 die erforderliche Trendwende erreicht werden soll. Da die bisher vorhandenen Handlungsspielräume der FGG Elbe offenbar nicht ausreichen, um eine Entwicklung zum guten Zustand/Potential der Gewässer einzuleiten, sind dabei vor allem die notwendigen politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu benennen, die für die notwendige Trendumkehr gesetzt werden müssen (insbes. Rahmenbedingungen für WRRL-konforme Anpassungen der Gewässernutzungen und der der Landbewirtschaftung, übergreifendes Konzept zur Flächenverfügbarkeit in den Gewässerentwicklungskorridoren, notwendige gesetzliche Vorgaben und Konkretisierungen für WRRL-konforme wasserrechtliche Genehmigungspraxis und Gewässerunterhaltung, Finanzbedarf für Maßnahmepaket zum vollständigen Erreichen der WRRL-Ziele und ausreichende personelle Ausstattung der Wasserbehörden). Es ist nicht nachzuvollziehen, warum nicht mit sofortiger Wirkung die Umorientierung in	Die Frage der kosteneffizientesten Maßnahmen nach 2015 bleibt einem nächsten Prüfschritt vorbehalten, in dem ermittelt wird inwieweit die Zielerreichung durch die Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszyklus erfolgt ist.	Ergänzung in Kap. 7.9, nach 1. Abs.: "Über die bislang für Nähr- und Schadstoffe und Durchgängigkeit in der FGG Elbe vereinbarten überregionalen Handlungsstrategien hinaus, müssen für die Bewirtschaftungszyklen nach 2015 auch für weitere wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen gemeinsame Ziele und Strategien in der Flussgebietseinheit Elbe entwickelt werden."

Stand: 22.09.2009 Seite 95 von 98

Lfd.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Kap. 7, S. 122 und S. 136 ff. zu grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen: In der Praxis spielt die Trennung von grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen dies durchaus eine Rolle: Grundlegende Maßnahmen werden von den Akteuren grundsätzlich als Pflichtaufgaben verstanden; ergänzende Maßnahmen werden als "freiwillig" angesehen und stehen eher zur Disposition. [] Durch die Zusammenfassung von grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen in Kap. 7.12 wird nicht nachvollziehbar, wie groß der Anteil der grundlegenden Maßnahmen ist, die ohnehin (ohne WRRL!) im Rahmen sonstiger Rechtsvorschriften umgesetzt werden müssen. Es wird der Eindruck einer Maßnahmenfülle zur Umsetzung der WRRL erzeugt, obwohl ein großer Teil der Maßnahmen primär gar nicht auf die WRRL zurückgeht! Das mit Blick auf den geringen Zielerfüllungsgrad vorhandene Defizit an ergänzenden Maßnahmen wird nicht thematisiert.	Der LAWA-Ausschuss Recht hat hierzu eine Bewertung vorgelegt. Der ursprüngliche Satz im Bewirtschaftungsplan "Eine scharfe Trennung zwischen den grundlegenden und den ergänzenden Maßnahmen ist in vielen Fällen nicht möglich und spielt für die praktische Umsetzung des Maßnahmenprogramms keine Rolle." wird durch die Bewertung des LAWA-Ausschusses Recht ersetzt.	Änderung S. 122, 3. Abs. durch "Es besteht Unsicherheit darüber, wo rechtlich genau die Trennungslinie zwischen beiden Maßnahmenarten liegt, und ob und welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind. Ungeachtet dessen besteht Konsens darüber, dass die Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen in der Praxis der Bewirtschaftungsplanung keine Rolle spielt, jedoch für die Berichterstattung der Bewirtschaftungspläne an die EUKommission."
	zu Kap. 8 BWP: Verzeichnis detaillierter Programme und Pläne (BWP, S.142): Die Aussage im BWP, es seien keine detaillierten Programme und Pläne vorhanden, entspricht aus unserer Sicht nicht den Tatsachen. Die meisten Bundesländer haben Maßnahmenprogramme auf Landesebene entwickelt, die wesentlich detailgenauer (und örtlich konkreter) sind als das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Diese Landesprogramme sind im BWP (Kap. 8) zu verzeichnen.	Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne liegen in der FGG Elbe nicht vor und können daher nicht in Kapitel 8 des Bewirtschaftungsplans genannt werden.	-
410	"Offensive" Berücksichtigung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Ausnahmen): Es ist inzwischen absehbar, dass das ehrgeizige Ziel der WRRL, einen guten Zustand für alle europäischen Flussgebiete bis 2015 zu erreichen, nicht zu verwirklichen ist. Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hochverdichteten Gewerberegionen auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.	Die FGG Elbe hat sich darauf verständigt, nach Art. 4, Abs. 4 WRRL vorzugsweise die Fristverlängerung als Ausnahmetatbestand in Anspruch zu nehmen. Weniger strenge Umweltziele werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Braunkohle) in Anspruch genommen, sofern aufgrund belastbarer Daten schon jetzt festgestellt wurde, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht oder die erforderlichen Verbesserungen bis 2027 nicht realisiert werden können. Grundsätzlich liegen für eine deutlich höhere Anzahl Wasserkörper Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch oftmals noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen.	-
411	Kap. 3: Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete: [] begrüßt ausdrücklich die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler im Kartendienst zur WRRL. Durch diese Informationen lassen sich frühzeitig eventuelle Konflikte bei der Planung konkreter Maßnahmen vermeiden.	Eine Darstellung von Bau- und Bodendenkmälern im Bewirtswchaftungsplan der FGG Elbe erfolgt nicht. Die im Bewirtschaftungsplan dargestellten Schutzgebiete ergeben sich auf Grundlage der Vorgaben der WRRL (Art. 6 und Anhang IV).	-

Stand: 22.09.2009 Seite 96 von 98

	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
	Kap. 5: Liste der Umweltziele und Ausnahmen: Wir regen an, unter den Umweltzielen den Erhalt künstlicher, in historischer Zeit entstandener bzw. geschaffener Gewässer aufzuführen. Diese sind in der Regel integrale Bestandteile von Ensembles oder von einzelnen Bau- und Kunstdenkmälern. Bei diesen als HMWB bzw. AWB eingestuften Gewässern sollte auf hydromorphologische Maßnahmen verzichtet werden.	Der Begriff der Umweltziele leitet sich direkt aus Artikel 4 der WRRL ab. Bei der Festlegung der Umweltziele werden Nutzungsaspekte mit der von der WRRL vorgegebenen Möglichkeit zur Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt. Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Anpassung des 2. Absatzes, S. 69: "Diesen Umstand berücksichtigt die WRRL, indem als integraler Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper das jeweilige Umweltziel festgelegt wird." ERGÄNZUNG: "Dabei wird die Nutzung der Gewässer berücksichtigt."
	Die jetzigen Einschränkungen beim Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln reichen für den Gewässerschutz vollkommen aus. Weiterführende Restriktionen gefährden die Existenz aller Landwirtschaftsunternehmen. Wir hoffen, es ist von der EU nicht gewollt, die eigenen Landwirtschaftsbetriebe zu zerstören und dafür Lebensmittel aus nichteuropäischen Ländern einführen zu müssen.	Die Betrachtung der Gewässer sowie Entscheidungen zur Durchführung von Maßnahmen die der Zielerreichung nach WRRL dienen und Einfluss auf andere Sektoren mit Bezug zum Wasser haben, werden in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von Einzel-und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	-
	Die jetzigen Einschränkungen beim Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln reichen für den Gewässerschutz vollkommen aus. Weiterführende Restriktionen gefährden die Existenz aller Landwirtschaftsunternehmen. Wir hoffen, es ist von der EU nicht gewollt, die eigenen Landwirtschaftsbetriebe zu zerstören und dafür Lebensmittel aus nichteuropäischen Ländern einführen zu müssen.	Die Betrachtung der Gewässer sowie Entscheidungen zur Durchführung von Maßnahmen die der Zielerreichung nach WRRL dienen und Einfluss auf andere Sektoren mit Bezug zum Wasser haben, werden in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von Einzel-und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.	
	"Offensive" Berücksichtigung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Ausnahmen): Es ist inzwischen absehbar, dass das ehrgeizige Ziel der WRRL, einen guten Zustand für alle europäischen Flussgebiete bis 2015 zu erreichen, nicht zu verwirklichen ist. Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hochverdichteten Gewerberegionen auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.	Die FGG Elbe hat sich darauf verständigt, nach Art. 4, Abs. 4 WRRL vorzugsweise die Fristverlängerung als Ausnahmetatbestand in Anspruch zu nehmen. Weniger strenge Umweltziele werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Braunkohle) in Anspruch genommen, sofern aufgrund belastbarer Daten schon jetzt festgestellt wurde, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht oder die erforderlichen Verbesserungen bis 2027 nicht realisiert werden können. Grundsätzlich liegen für eine deutlich höhere Anzahl Wasserkörper Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch oftmals noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 97 von 98

Lfd	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Art der Auswirkung / Textbaustein für den BP
Nr.			
416	Obwohl zumeist nur in geringsten Konzentrationen im Wasser enthalten und dies jenseits gesundheitlich relevanter Grenzen, werden Forderungen zur Eliminierung erhoben. Hieraus könnten Anforderungen an Kläranlagen und Einleiter entstehen, die technisch und finanziell unverhältnismäßig wären. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Spurenstoffe häufig nicht industriellem Ursprungs sind, sondern als geogene Hintergrundbelastung anstehen. Da diese Spurenstoffproblematik mit den bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften kaum zu beheben ist, darf jetzt die Umsetzung der WRRL nicht zur Lösung dieses Problems herangezogen werden.	Aussagen zu Schadstoffen sind im Bewirtschaftungsplan ausreichend dargelegt, weitere Informationen können über das Hintergrundpapier Schadstoffe erlangt werden.	-

Stand: 22.09.2009 Seite 98 von 98